



mitteilungen

Jahrgang 57 • Nummer 1

Januar 2004

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 1 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold
- 2 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 3 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 4 Bekämpfung des „Wilden Plakatierens“
- 5 Broschüre „Hauptamtliche Bürgermeisterin und Bürgermeister“
- 6 Deutscher Förderpreis Kriminalprävention ausgelobt

Recht und Verfassung

- 7 Erfahrung mit der zweiten Volksinitiative
- 8 Preisverleihung für Ordnungspartnerschaften
- 9 Pressemitteilung: Direkte Demokratie ohne Hindernisse
- 10 Pressemitteilung: Ohne Geld kein Auftrag
- 11 Studie zur interkommunalen Zusammenarbeit
- 12 Verzicht auf Kundentouletten bei Kleingaststätten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 13 Auswirkungen der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes
- 14 Einnahmen aus Cross-Border-Leasing und Gebührenhaushalt
- 15 Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2003
- 16 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
- 17 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer 2004/2005
- 18 Ergebnisse der November-Steuerschätzung
- 19 Hebesatz-Erhöhlungen bei Grund- und Gewerbesteuer
- 20 IMK-Beschlüsse zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
- 21 Kommunalfinanzien im 3. Quartal 2003
- 22 Pressemitteilung: Akzeptabler Kompromiss des Vermittlungsausschusses
- 23 Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen
- 24 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Cross-Border-Leasing
- 25 Verlängerung von Straßenbeleuchtungsverträgen
- 26 Vortrag zur Gemeindeprüfung in NRW

Schule, Kultur und Sport

- 27 Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindecarchivare
- 28 Die Landestheater NRW im Spiegelzelt
- 29 Ersatzschul-Finanzierung
- 30 Fachtagung zur Kulturpolitik
- 31 Mitbestimmung bei der Besetzung von Schulleiterstellen
- 32 RGR-Mittel für Jugendaustausch und kulturelle Vorhaben
- 33 Seminare über Sporthallen und Sportplätze
- 34 Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
- 35 Resolution des Bibliothekverbandes NRW gegen Kürzungspläne des Landes

Datenverarbeitung und Internet

- 36 Abmahnungen wegen Kfz-Domains zurückgenommen
- 37 BIENE-Preise für barrierefreie Internetseiten
- 38 Internetadressen mit Umlauten III
- 39 Kooperationsvereinbarung e-Government NRW
- 40 SAGA 2.0 – Standards für e-Government
- 41 Masterplan „Informationsgesellschaft“ des Bundes
- 42 Sicherheitshinweise für kleinere und mittlere Organisationen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 43 Bundesrat zum Präventionsgesetz
- 44 Förderung der Altenpflegeausbildung
- 45 Gesundheitsreform und Praxisgebühr für Sozialhilfe-Empfänger
- 46 Gutachten zur Familienpolitik
- 47 Internationaler Jugendaustausch
- 48 OVG NRW und Förderantrag freier Träger der Jugendhilfe
- 49 Spenden-Siegel-Bulletin 2/2003

Wirtschaft und Verkehr

- 50 Agentur Nahverkehr NRW GmbH gegründet
- 51 Beschäftigungsförderung in Kommunen
- 52 Erhebung von Parkgebühren im Ermessen der Städte und Gemeinden
- 53 EU-Kommission zum nachhaltigen Tourismus
- 54 Förderung von Bürgerbus-Vorhaben
- 55 Informationen zu Umwelt und Verkehr
- 56 Kapazität und Verkehrssicherheit bei Kreuzungen
- 57 Neufassung der StGB NRW-Mustersatzung zum Straßenbaubeitrag
- 58 Pressemitteilung: Weg frei für integrierte Parkraumkonzepte
- 59 Stationierungskonzept der Bundeswehr
- 60 Umweltministerkonferenz zu Umweltstandards im ÖPNV

Bauen und Vergabe

- 61 Bauaufträge und Vorlage von Registerauszügen
- 62 Eckwerte des MSWKS zum Wohnraumförderungsprogramm 2004
- 63 Eckwerte zur Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2004
- 64 Eckwerte zur Ergänzung der Modernisierungs-Richtlinien 2001
- 65 Fachtagung zur Plan-UP-Richtlinie
- 66 Klagen gegen Regionalplanung zum Flughafen Frankfurt/Main
- 67 Werkstattgespräche Städtebau und Verkehr an der RWTH Aachen
- 68 Wettbewerb 2004 „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 69 Duales System und Abfuhr der PPK-Fraktion
- 70 Duales System und Gesonderte Vereinbarung über Nebenentgelte
- 71 Duales System und Sortieranalyse zu Einwegverpackungen aus PPK
- 72 Weiterbetrieb des Dualen Systems ab dem 01.01.2004
- 73 OVG NRW zur Abrechnung von Mindestentleerungen
- 74 OVG NRW zu Mindestgebühr und Grundgebühr
- 75 Rechtsprechung zur Gewerbeabfall-Verordnung
- 76 Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de

(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2004

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.01.2004	Fachtagung „Reform von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe“ (für den rheinischen Landesteil)	Haan
16.01.2004	Fachtagung „Reform von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe“ (für den westfälisch-lippischen Landesteil)	Gütersloh
29.01.2004	Seminar „Kostenoptimierung Kommunaler Straßenbeleuchtung“	Münster

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- 20.01.2004 Arbeitsgemeinschaft „Bauaufsicht“ in Düsseldorf
- 27.01.2004 Erfahrungsaustausch „Personalmanagement“ in der Staatskanzlei, Düsseldorf
- 04.02.2004 Arbeitsgemeinschaft „Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ in Düsseldorf

1 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 19.11.2003 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold im NWStGB. Auf Einladung von Regierungspräsident Wiebe fand die Sitzung in den Räumen der Bezirksregierung statt.

Der Vorsitzende der AG, Bürgermeister Klaus Korfsmeier, Hiddenhausen, meinte in seiner Begrüßung in Anspielung auf den gut gefüllten Sitzungssaal, es sei auch als ein Zeichen zu verstehen, daß Bezirksregierung und Kommunen in diesen Zeiten enger zusammenrückten. Er dankte gleichzeitig dem anwesenden Regierungspräsidenten Andreas Wiebe für die Bewirtung.

In einer Resolution unterstützte die Arbeitsgemeinschaft sodann einmütig den Beschluß des DStGB-Präsidiums zur Reform der Gewerbesteuer sowie Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vom 11.11.2003. Die Resolution wurde an die Mitglieder des Vermittlungsausschusses persönlich versandt.

In seinem Grußwort bezeichnete Regierungspräsident Wiebe die Einladung in die Bezirksregierung als Ausdruck der Wertschätzung der Behörde und gerade auch seiner Person gegenüber den Städten und Gemeinden des Bezirks. Die große zahlenmäßige Beteiligung der Arbeitsge-

meinschaft an dieser Sitzung zeige, daß diese Wertschätzung auf Gegenseitigkeit beruhe.

Beigeordneter von Lennep von der Geschäftsstelle des StGB NRW erörterte aktuelle kommunalpolitische Tagesfragen. Einen Schwerpunkt bildete dabei die Verwaltungsstrukturreform. Der Verband halte eine weitere Verwaltungsstrukturreform für nötig, um Bürokratie abzubauen und Einsparpotential auszuschöpfen. Diese Reform müsse zu einer Aufwertung kommunaler und regionaler Kompetenzen führen. Vor der Frage, wie neue Verwaltungsstrukturen aussehen könnten, müsse erst eine Aufgabenkritik stehen.

Eine vertiefte Diskussion führte die AG auch über die aktuelle Situation der Gemeindefinanzen, zu denen Beigeordneter Hamacher von der Geschäftsstelle einführend vortrug. Der Städte- und Gemeindebund die Modernisierung der Gewerbesteuer in der Weise, wie es die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen vorgeschlagen habe.

Schließlich stellte Geschäftsführer Reinhold Harnisch vom Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe das E-Government als einen Erfolgsschlüssel für die Modellregion OWL vor. E-Government sei ein neuer Ansatzpunkt für Bürokratieabbau und die interne Reorganisation der Abläufe. Er gehe davon aus, daß moderne Verwaltung ein Standortfaktor für eine Region sei. E-Government solle für gesteigerte interne Informiertheit und Motivation, für höhere Dienstleistungs- und Kommunikationsqualität, für mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung sorgen, ein ausgeprägtes Image und Standortmarketing unterstützen und damit letztendlich eine effizientere und rationellere Verwaltung gewährleisten.

Interkommunale Zusammenarbeit durch E-Government nutze dem Bürger durch Reduzierung von Zeit und Kostenaufwand, der Wirtschaft durch Übernahme aktueller Daten und Integration, den Verwaltungen durch verringerten Aufwand durch Entlastung von Routineaufgaben und durch aktuellen Datenaustausch zwischen Fachanwendungen.

Az.:III/1 91 - 29

Mitt. StGB NRW Januar 2004

2 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 04.12.2003 fand in Langenfeld die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Hensel aus Kempen, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen den gastgebenden Bürgermeister Staehler, Herrn Meyer vom Landesarbeitsamt NRW, Prof. Melsa vom Niersverband, Herrn Frece vom Ruhrverband sowie aus der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Beigeordneten Dr. Schwarzmann.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Bürgermeister Staehler stellte kurz die Historie der Stadt Langenfeld dar. Er wies darauf hin, dass Langenfeld in absehbarer Zeit 60.000 Einwohner habe und damit Große kreisangehörige Stadt werde. Schließlich stellte er die wirtschaftliche Situation der Stadt Langenfeld dar. Dabei wies Bürgermeister Staehler darauf hin, daß entgegen der kommunalen Finanzsituation in Bund und Land die Pro-Kopf-Verschuldung auch aufgrund einer entsprechenden mittelstandsfreundlichen Politik seitens des Rates bei nur ca. 200 Euro liege und für 2004 keine Neuverschuldung vorgesehen sei.

Der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, berichtete zu dem Punkt „Gemeindefinanzreform/Aktuelles aus Düsseldorf“. Dabei ging er auf die Finanzsituation in den Städten und Gemeinden sowie den zeitlichen Ablauf der Gemeindefinanzreform ein. Auch wenn Langenfeld eine positive Ausnahmeerscheinung sei, so sei die finanzielle Situation der Städte und Gemeinden in NRW durchweg katastrophal. Es hätten sich Fehlbeträge in Höhe von ca. 4,5 Mrd. Euro angehäuft, ca. 90 % der Kommunen könnten den Haushalt strukturell nicht mehr ausgleichen und die Kassenkredite würden in diesem Jahr um ca. 80 % ansteigen. Die Gemeindefinanzreform ist daher dringender denn je. Dank der kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Spitzenverbände ist der öffentliche Druck in diesem Jahr diesbezüglich stark erhöht worden. Nach anfänglich inhaltlichen Erfolgen für die Kommunen habe sich im Laufe des Spätsommers die Lage allerdings verschlechtert. Statt für eine Modernisierung der Gewerbesteuer mußte man zeitweise gegen eine Abschaffung bzw. Aushöhlung kämpfen. Auch das derzeit im Vermittlungsausschuß beratende und gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht mehr so katastrophale Modell sei für die Kommunen nicht akzeptabel. Dr. Schneider wies auf einen Beschluß des Finanzausschusses des Verbandes vom 20.11.2003 hin. Danach würde durch eine Senkung der Steuermesszahlen eine Minderung der Einnahmen von rund 7 Mrd. Euro pro Jahr entstehen und im Übrigen würden an der Kompensation dieser Einnahmefälle erhebliche Zweifel bestehen. Schließlich sei das insgesamt zu erzielende Entlastungsvolumen von rund 3 Mrd. € zu niedrig und in Höhe von 2,3 Mrd. € allein auf die Umlagesenkung zurückzuführen.

Im zweiten Teil ging Dr. Schneider auf die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ein. Zentraler Streitpunkt sei hier die Finanzierung des Arbeitslosengeldes II und die Frage, wer für die Betreuung der arbeitsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig sein soll. Der Städte- und Gemeindebund NRW sieht die Bekämpfung dieser Langzeitarbeitslosigkeit als nationale Aufgabe an, so daß die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II auf jeden Fall bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen müsse. Während der Bund für deren Vermittlung zuständig sein müsse, könnten Beratung und Betreuung (z.B. Schuldnerberatung und Kindergartenbetreuung) durchaus von den Kommunen geleistet werden.

Danach ging Dr. Schneider auf die derzeitige Entwicklung beim GFG/SBG 2004/2005 ein. Akzeptabel sei die Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen vor dem Hintergrund der Haushaltssituation des Landes. Allerdings sei die Sportstättenpauschale in Höhe von 1,5 Euro pro Einwohner kein Ersatz für die Übungsleiterpauschale, die aus dem Landeshaushalt gestrichen werden soll. „Es muß dem Versuch entgegen gewirkt werden, den Finanzausgleich zum

Sparstrumpf der Fachressorts zu machen“, so Dr. Schneider. Eine dauerhafte Hilfe sei insbesondere nur durch Standardabbau und das Konnexitätsprinzip zu erreichen. Im übrigen müssten die kommunalen Hilfseschreie unüberhörbar bleiben, um den politischen Druck auf die Verantwortungsträger in Düsseldorf und Berlin aufrecht zu erhalten.

Die Rede von Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider kann im Intranetangebot des Verbandes unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“, „Sitzung 04.12.2003 in Langenfeld“ abgerufen werden.

Herr Meyer vom Landesarbeitsamt NRW stellte die Entwicklungslinien zur Zusammenlegung von Arbeitslosen und Sozialhilfe vor. Dabei orientierte er sich zum einen an dem Hartz-IV-Konzept und zum anderen an den Unionsvorstellungen. Dabei wies er darauf hin, daß endgültig über die Reform erst berichtet werden könne, wenn der Abschluß des Vermittlungsverfahrens am 19.12.2003 feststehe. Das Land NRW präferiere die Hartz-Vorschläge, wobei eine Dreiteilung der Hilfesysteme bevorzugt werde, nämlich in Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe. Auch Herr Meyer war der Ansicht, daß die Vermittlung von Arbeitslosen eine nationale Angelegenheit sei und in die Trägerschaft des Bundes gehöre. Im übrigen hätten die Kommunen große Schwierigkeiten mit einer überregionalen Vermittlung. Der Folienvortrag von Herrn Meyer ist ebenfalls im Intranetangebot des Verbandes unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“, „Sitzung 04.12.2003 in Langenfeld“ abrufbar.

Weiteres Schwerpunktthema während dieser Sitzung der Arbeitsgemeinschaft waren die „Chancen und Risiken von Kanalnetzübernahmen durch sondergesetzliche Wasserverbände bzw. Dritten“. Dr. Schwarzmann von der Geschäftsstelle stellte diese aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW dar. Dabei machte er deutlich, daß der Verband den Städten und Gemeinden keine Vorgaben machen wolle. Vielmehr sei es Aufgabe des Verbandes die Städte und Gemeinden über die Vor- und Nachteile sachlich zu informieren. Dies sei auch deshalb sehr gut gelungen, weil aufgrund der Arbeit des Städte- und Gemeindebundes die entsprechenden Vertragsangebote seitens der Wasserverbände sich zugunsten der Städte und Gemeinden erheblich verbessert hätten und Rechtsfragen geklärt werden konnten. Dr. Schwarzmann machte deutlich, daß im Falle einer entsprechenden Veräußerung dann nicht mehr jährlich die Abschreibungserlöse anfallen würden sondern vielmehr einmalig ein Entgelt an die Stadt bzw. Gemeinde fließen würde. Auch verwies er auf die faktische Möglichkeit des Verlustes von Einflußmöglichkeiten. Dieser Vortrag ist ebenfalls im Intranetangebot des Verbandes unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“, „Sitzung 04.12.2003 in Langenfeld“ abrufbar.

Prof. Melsa vom Niersverband berichtete über einen entsprechenden Kanalnetzübernahmevertrag zwischen seinem Verband und einer Stadt innerhalb des Verbandsgebietes. Dabei machte er deutlich, daß der entsprechende Vertrag vom zuständigen Umweltministerium nicht genehmigt worden sei und am heutigen Tage eine mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erfolgen solle. Prof. Melsa kritisierte die unzumutbar lange Verfahrensdauer des Genehmigungsverfahrens seitens des

Ministeriums und verwies in diesem Zusammenhang auf kürzere Genehmigungsverfahren bei anderen Verbänden hin. Er bot den Städten und Gemeinden nach Beendigung dieses Verfahrens entsprechende Gespräche an.

Herr Frece vom Vorstand des Ruhrverbandes vertiefte die Diskussion. Dabei stellte er mögliche Beteiligungsformen des jeweiligen Abwasserverbandes dar. Er machte dabei deutlich, daß insbesondere die kommunalen Einflußmöglichkeiten zu beachten seien. Nach seiner Ansicht sei eine solche Kanalnetzübernahme sachlich gerechtfertigt, da die Abwasserverbände bereits in ihrem Verbandsgebiet die Kläranlagen und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen betreiben würden. Herr Frece wies darauf hin, dass bei entsprechenden Übernahmen mehrere Milliarden Euro in die kommunalen Haushalte fließen würden. Ferner solle der Bau und Betrieb von Kanalnetzen durch die Abwasserverbände kostengünstiger erfolgen können. Dies wurde von dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Bürgermeister Hensel, und anderen Teilnehmern dieser Sitzung sehr stark bezweifelt. Auf keinen Fall sei es richtig, wenn suggeriert würde, dass durch entsprechende Kanalnetzübernahmen insbesondere Schulen und Straßen in den Gemeinden verbessert werden. Dr. Schwarzmann und Dr. Schneider verwiesen in diesem Zusammenhang insbesondere auf eine Gerichtsentscheidung des OVG NRW vom 15.12.1994, wonach Veräußerungserlöse nicht dem allgemeinen Haushalt sondern dem jeweiligen Gebührenhaushalt zuzuschreiben seien. Der Vortrag von Herrn Frece kann unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“, „Sitzung 04.12.2003 in Langenfeld“ abgerufen werden.

Bürgermeister Hensel schloß die Sitzung mit den besten Wünschen für den anstehenden Jahreswechsel. Die nächste Sitzung der AG Düsseldorf wird im Frühjahr 2004 stattfinden.

Az.:I/2 01-25

Mitt. StGB NRW Januar 2004

3 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 24.11.2003 fand im Soziokulturellen Zentrum in Kerpen-Horrem die 61. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach, Odenthal, begrüßte neben den rd. 220 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Frau Abteilungsleiterin Bergkemper-Marks, Bezirksregierung Köln, den gastgebenden Bürgermeister Valkysers, Kerpen, Herrn Meyer vom Landesarbeitsamt NRW sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Referent Wohland aus der Geschäftsstelle des StGB NRW.

Bürgermeister Maubach stellte fest, dass es in den letzten Sitzungen ein stetig wachsendes Interesse an den Veranstaltungen gegeben habe, was nicht zuletzt auf die Finanzkrise und die damit verbundenen Sorgen der Verantwortlichen in den Kommunen zurückzuführen sei.

Sodann begrüßte Bürgermeister Valkysers die Teilnehmer und stellte die 64.000-Einwohner-Stadt Kerpen als die einwohnerstärkste Stadt im Rhein-Erft-Kreis vor. Der Haushalt ist im Jahr 2003 durch eine Rücklagenentnahme ausgeglichen, die Verabschiedung des Etats für 2004 wird erst im März erfolgen. Bürgermeister Valkysers betonte die kommunale Verantwortung für das Gemeinwesen und das ge-

deihliche Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, seien die Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung angewiesen.

Anschließend übermittelte Frau Bergkemper-Marks die Grüße von Regierungspräsident Roters und ging in ihrem Grußwort insbesondere auf die schwierige kommunale Finanzsituation im Regierungsbezirk Köln ein. Die Haushaltssicherungskonzepte seien mittlerweile in über der Hälfte der Fälle nicht genehmigungsfähig. Die Bezirksregierung habe daher ein Papier zum Umgang mit Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung erstellt. Im Hinblick auf die noch laufenden Reformprozesse mit ungewissem Ausgang räumte Frau Bergkemper-Marks ein, dass die Kommunen eine Haushaltsaufstellung und eine mittelfristige Finanzplanung derzeit nicht verlässlich durchführen können. Der formelle Verstoß gegen die Gemeindeordnung, die eine Haushaltsaufstellung noch im ablaufenden Jahr als Grundsatz vorsieht, sei vor diesem Hintergrund hinnehmbar.

Zu dem Punkt „Gemeindefinanzreform/Aktuelles aus Düsseldorf“ berichtete der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. In seinem Referat ging er zunächst auf die Finanzsituation in den Städten und Gemeinden sowie die Chronologie der Gemeindefinanzreform ein. Die aktuelle kommunale Finanzsituation sei katastrophal. Fehlbeträge in Höhe von 4,5 Mrd. Euro hätten sich aufgehäuft, 90 % der Kommunen könnten den Haushalt strukturell nicht mehr ausgleichen, die Kassenkredite würden in diesem Jahr um 80 % ansteigen. Die Kommunen bräuchten daher dringend eine Gemeindefinanzreform, wobei der öffentliche Druck in diesem Jahr dank der kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit der kommunalen Spitzenverbände erfolgreich erhöht worden sei. Nach anfänglichen inhaltlichen Erfolgen für die Kommunen habe sich im Laufe des Spätsommers die Lage allerdings geändert. Statt für eine Modernisierung der Gewerbesteuer musste man zeitweise gegen eine Abschaffung bzw. Aushöhlung kämpfen. Wenngleich das aktuelle Modell, welches im Vermittlungsausschuss beraten wird, im Vergleich zu dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht mehr so fatale Auswirkungen hätte, sei es für die Kommunen jedoch nicht akzeptabel. Mit Hinweis auf einen Beschluss des Finanzausschusses des StGB NRW vom 20.11.2003 führte HGF Dr. Schneider aus, dass insbesondere die Senkung der Steuermesszahl eine Minderung der Einnahmen von 7 Mrd. Euro pro Jahr bedeuten würde und an der Kompensation dieser Einnahmeausfälle erhebliche Zweifel bestünden. Im Übrigen sei das insgesamt zu erzielende Entlastungsvolumen von 3 Mrd. Euro zu niedrig und in Höhe von 2,3 Mrd. Euro allein auf die Umlagesenkung zurückzuführen.

Im zweiten Teil ging HGF Dr. Schneider auf die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ein. Hierbei sei die Finanzierung des Arbeitslosengeldes II zentraler Streitpunkt und die Frage, wer für die Betreuung der arbeitsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig sein soll. Der Städte- und Gemeindebund NRW sieht die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit als nationale Aufgabe an, so dass die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II auf jeden Fall bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen müsse. Für die Vermittlung müsse der Bund zuständig sein, Beratung und Betreuung könnten durchaus von den Kommunen geleistet werden (Schuldnerberatung, Kindergartenbetreuung etc.).

Schließlich ging HGF Dr. Schneider auf die aktuellen Entwicklungen beim GFG/SBG 2004/2005 ein. Die Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen sei vor dem Hintergrund der Haushaltssituation des Landes durchaus akzeptabel. Die Sportstättenpauschale in Höhe von 1,5 Euro pro Einwohner sei kein Ersatz für die Übungsleiterpauschale, die aus dem Landeshaushalt gestrichen werden soll. Hier sei dem Versuch entgegenzuwirken, den Finanzausgleich zum Sparstrumpf der Fachressorts zu machen.

Abschließend wies Dr. Schneider auf die kommunalen Auswirkungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz hin. Insgesamt sei dauerhafte Hilfe nur durch Standardabbau und das Konnexitätsprinzip zu erreichen. Im Übrigen müssten die kommunalen Hilfesysteme unüberhörbar bleiben, um den politischen Druck auf die Verantwortungsträger in Düsseldorf und Berlin aufrechtzuerhalten.

Die Rede von HGF Dr. Schneider kann im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Köln“, „Sitzung 24.11.2003 in Kerpen“ abgerufen werden.

Sodann stellte Herr Meyer vom Landesarbeitsamt NRW die Entwicklungslinien zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe vor. Hierbei orientierte er sich zum einen an dem Hartz-Konzept und zum anderen an den Unionsvorstellungen. Wie die Reform ausgehe, könne erst nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens am 19.12.2003 festgestellt werden. Das Land NRW präferiere die Hartz-Vorschläge, wobei eine Dreiteilung der Hilfesysteme bevorzugt werde, nämlich in Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe. Die Vermittlung von Arbeitslosen sei eine nationale Angelegenheit und gehöre in die Trägerschaft des Bundes. Die Kommunen hätten im Übrigen große Schwierigkeiten mit einer überregionalen Vermittlung. Der Folienvortrag von Herrn Meyer ist ebenfalls im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Köln“, „Sitzung 24.11.2003 in Kerpen“ abzurufen.

In dem anschließenden Erfahrungsaustausch ging es um die grundsätzliche Frage der Forderung einer Revitalisierung der Gewerbesteuer. HGF Dr. Schneider machte dazu deutlich, dass bundesweit rd. 22 Mrd. Euro an Aufkommen aus der Gewerbesteuer zu verzeichnen sind und die Alternativmodelle eine Erklärung für die Kompensation schuldig bleiben.

MdL Lindlar machte darauf aufmerksam, dass nach seiner Ansicht das Kommunalmodell nicht mehr durchsetzbar sei und im Übrigen vom Volumen her auch nicht ausreiche. Seiner Auffassung nach sei ein Soforthilfeprogramm mit einer sich anschließenden neuen Diskussion zur Gemeindefinanzreform die bessere Lösung. HGF Dr. Schneider antwortete darauf, dass die verbandliche Position einstimmig sei und die Opposition daher ohne die kommunale Basis agiere. Im Übrigen sei die Gemeindefinanzreform bereits seit 10 Jahren Thema, so dass ein weiteres Aufschieben für ihn nicht zielführend sei. Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde weiterhin thematisiert das Verhältnis der Städte und Gemeinden zu den Kreisen, die Nachhaltigkeit in der Finanzpolitik, die Haushaltssicherung für Kreise sowie die Dauer der Genehmigung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Bezirksregierungen.

Bürgermeister Maubach schloss die Sitzung mit den besten Wünschen für den anstehenden Jahreswechsel. Die

nächste Sitzung der AG Köln wird voraussichtlich im Mai 2004 stattfinden.

Az.:IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Januar 2004

4

Bekämpfung des „Wilden Plakatierens“

Die Geschäftsstelle bittet um Mitteilung, ob und ggf. welche Erfahrungen bei der Bekämpfung des sog. „Wilden Plakatierens“ in den Kommunen bestehen. Unter „Wildes Plakatieren“ wird dabei das Plakatieren von Flächen gegen den Willen des jeweiligen Berechtigten verstanden. Bei vielen Mitmenschen wird durch umfangreiches konzentriertes „Wildes Plakatieren“ insbesondere in abgelegeneren Straßenzügen sehr häufig das subjektive Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Es wäre schön, wenn Sie uns Ihre Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems mitteilen würden. Für die Übersendung von entsprechenden Gerichtsentscheidungen sind wir ebenfalls dankbar.

Az.:I/2 100-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

5

Broschüre „Hauptamtliche Bürgermeisterin und Bürgermeister“

Das Innenministerium hat zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine überarbeitete Broschüre herausgegeben. Dieser Leitfaden soll der Orientierung im kommenden Verfassungssystem von NRW dienen. Es gibt einen Überblick über die Organstellung des Rates und der Hauptverwaltungsbeamten und deren Zusammenwirken in der Kommunalverwaltung sowie über das Wahlverfahren und das Dienstrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister. Der Text dieser Broschüre ist auch im Internetangebot unter www.im.nrw.de/bue/207.htm veröffentlicht.

Az.:I/2 020-08-65

Mitt. StGB NRW Januar 2004

6

Deutscher Förderpreis Kriminalprävention ausgelobt

Unter Schirmherrschaft der Bundesministerin für Justiz und Präsidentin des Kuratoriums der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Brigitte Zypries, hat die Stiftung Kriminalprävention in Kooperation mit dem DFK am 29.09.2003 den ersten „Deutschen Förderpreis Kriminalprävention“ über 50.000 Euro ausgelobt.

Die vielfältigen Aktivitäten unterschiedlichster Träger auf dem Gebiet der Kriminalprävention werden bislang ganz überwiegend weder systematisch vorbereitet noch auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Damit werden Chancen vergeben, Projekte untereinander zu vergleichen und auf den Erkenntnissen anderer Projekte aufzubauen. Die mit dem zunächst bis zum Jahre 2010 jährlich wiederkehrenden Preis verbundenen Anreize sollen Akteure der Kriminalprävention nachhaltig motivieren und überzeugen, systematisiert zu arbeiten und evaluierte, benchmarkfähige Projekte und Ergebnisse zu er- und bearbeiten.

In Kooperation mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention möchte das DFK dazu beitragen, die Wirksamkeit von Präventionsprojekten zu fördern, anderen Präven-

tionsträgern Anregung und Hilfestellung für ihre eigenen Bemühungen zu geben und auch kleinen und finanzschwachen Institutionen in Zeiten knapper Ressourcen eine Perspektive für ihre Anliegen zu eröffnen. Diese Professionalisierung der Präventionsarbeit wird in einer verbesserten Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der vielfältigen Maßnahmen ihren Niederschlag finden und dem gesamtgesellschaftlichen Präventionsansatz eine zusätzliche qualitative Komponente verleihen.

Bewerbungen können bis zum 31.03.2004 auf der eigens eingerichteten Seite im Internet www.institut.de oder www.stiftung-kriminalpraevention.de jeweils unter dem Menüpunkt „Förderpreis“ eingereicht werden.

Az.:I/2 101-01

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Recht und Verfassung

7 Erfahrung mit der zweiten Volksinitiative

Die Geschäftsstelle bittet um Mitteilung der im Rahmen der derzeit durchgeführten Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür“ NRW gesammelten Erfahrungen. Insbesondere sind dies folgende Aspekte:

- Angabe der prozentualen Abstimmungsbeteiligung
- Prozentuale Abstimmungsbeteiligung an Samstagen und Sonntagen

Soweit möglich:

- Angabe der Kosten je Abstimmungsberechtigten

Diese Daten können Sie auch an die Geschäftsstelle unter alexandra.kulesa@nwstgb.de mailen.

Az.:I/2 01-00-3

Mitt. StGB NRW Januar 2004

8 Preisverleihung für Ordnungspartnerschaften

Innenminister Dr. Behrens hat am 03.12.2003 erstmalig den Landespreis für Innere Sicherheit vergeben. Unter dem Motto „Ordnungspartnerschaften in NRW - Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden“ wurden die Preisträger ausgezeichnet. In NRW gibt es derzeit über 840 entsprechende Projekte, wobei 29 an diesem Wettbewerb teilnahmen. Der Minister machte deutlich, daß - unabhängig von einer Teilnahme an diesem Wettbewerb bzw. einer Preisverleihung - ein jedes einzelne Projekt ein Mehr an Innere Sicherheit bringe. Die ausgezeichneten Ordnungspartnerschaften im Einzelnen:

In Essen sorgen die Ordnungspartnerschaften dafür, daß die Innenstadt und insbesondere der Bereich um den Hauptbahnhof sicherer ist. Dort ging die Straßenkriminalität innerhalb eines Jahres um mehr als 35 % zurück, die Zahl der Autoaufbrüche konnte mehr als halbiert werden. Das konsequente, gemeinschaftliche Vorgehen der Ordnungspartner löste die offene Szene dauerhaft auf. Suchtkranke Menschen erhalten seitdem viele zusätzliche Hilfsangebote, so daß insoweit die Verdrängung verhindert wird.

Die Verkehrsbetriebe BOGESTRA und die Polizei Bochum haben durch die Mithilfe von jugendlichen Fahrzeugbe-

gleitern im Schulverkehr erreicht, daß Streitigkeiten und Körperverletzungen zwischen Schülern in Bussen und Bahnen kaum noch vorkommen. Der jährlich durch Beschädigung verursachte Schaden sank um ca. 120.000 Euro. Jugendliche ab der 8. Schulklasse können Fahrzeugbegleiter werden. Sie lernen dabei Konflikte durch ihre Kommunikation zu verhindern, so daß sie auf vorbildliche Weise Gewalt verhindern. Dieses Konzept ist mittlerweile von anderen Verkehrsbetrieben übernommen worden.

Ausgezeichnet wurde auch das Konzept der Ordnungspartnerschaften in Mönchengladbach zur Verringerung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Kindern von bis zu 27%. Dies geschieht in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Vorbeugung, Bau- und Verkehrstechnik sowie in der konsequenten Umsetzung des Konzepts. Nähere Infos sind unter www.kidsinmg.de abrufbar.

In Köln wurde ein Netzwerk gegen häusliche Gewalt ausgezeichnet. Die Partner sind 24 Stunden am Tag erreichbar und vermitteln Opfer an alle Kölner Hilfe- und Beratungseinrichtungen. Sie leisten auf diesem Wege einen nachhaltigen Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung von Gewalttaten. Dieses Netzwerk beinhaltet neben Erstgesprächen auch eine gemeinsame Hotline, die zu jeder Zeit telefonische Beratung anbietet.

Schließlich wurde die Autobahnpolizei Köln für die Reduzierung von LKW-Unfällen ausgezeichnet.

Weitere Informationen zum Thema Landespreis und Innere Sicherheit und zum Thema Ordnungspartnerschaften finden Sie unter www.polizei.nrw.de.

Az.:I/2 101-01-2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

9 Pressemitteilung: Direkte Demokratie ohne Hindernisse

Städte und Gemeinden in NRW haben die Praxis des Bürgerentscheids bürgerfreundlich geregelt. Anders lautende Mitteilungen, insbesondere von selbst ernannten „Interessenvertretern des Bürgerwillens“, entbehrten jeder Grundlage, erklärte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. Dies geht aus einer Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitglieds-Kommunen hervor. Die Umfrage habe deutlich gemacht, dass weder Landtag noch Landesregierung den Kommunen Vorgaben zur bürgerfreundlichen Durchführung von Bürgerentscheiden machen müssten. Die Analyse der Satzungen und Ratsbeschlüsse zeige eindeutig, dass die Städte und Gemeinden ihren Beitrag geleistet hätten, Bürgerentscheide bürgerfreundlich durchzuführen, so Schneider.

In drei Viertel der rund 120 Städte und Gemeinden, welche die Durchführung eines Bürgerentscheids mittels Satzung oder Ratsbeschluss geregelt haben, ist eine Abstimmung per Brief vorgesehen. Das Fehlen einer solchen Möglichkeit ist oft als Beleg für eine latent bürgerfeindliche Haltung der Kommunen angeführt worden. „Daran wird ersichtlich, dass die vielfältigen Vorwürfe gegen die Städte und Gemeinden unberechtigt sind“, erklärte Schneider.

Soweit die Satzungen Passagen über die Anzahl der Abstimmungslokale enthalten, hat sich herausgestellt, dass Kommunen bei entsprechender Größenordnung teilweise

sogar mehr als 20 Abstimmungslokale für einen Bürgerentscheid vorsehen. In mehr als der Hälfte der Kommunen ist für jeden Ortsteil mindestens ein Abstimmungslokal vorgesehen, oder dieses ist zumindest zentral gelegen. „Durch bürgerfreundlich sonntägliche Abstimmung oder einen Abstimmungs-Zeitraum von bis zu 16 Tagen wird deutlich, dass die Städte und Gemeinden sich dieser Form der direkten Demokratie nicht verschließen“, merkte Schneider an.

In sieben von zehn Fällen ist per Satzung oder Ratsbeschluss eine Benachrichtigung der abstimmungsberechtigten Bürger und Bürgerinnen vorgesehen. In den übrigen Fällen werden diese durch Amts- und Mitteilungsblätter, Aushänge, das Internet oder ähnliche Medien auf die Durchführung eines Bürgerentscheids hingewiesen.

Az.:l Mitt. StGB NRW Januar 2004

10 **Pressemitteilung: Ohne Geld kein Auftrag**

Für den Fortbestand und das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung ist eine ausreichende kommunale Finanzausstattung unabdingbar. Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt daher nachdrücklich die Absicht der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen, das strikte Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung zu verankern. „Die ebenso einfache wie sinnvolle Regel ´wer bestellt, bezahlt´ muss endlich zur Grundlage unserer Gesetzgebung werden“, erklärte heute in Lippstadt der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Bürgermeister Roland Schäfer. Danach soll künftig bei Übertragung neuer oder Veränderung bestehender Aufgaben, welche die Städte, Gemeinden oder Kreise in ihrer Gesamtheit wesentlich belasten würden, ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden. Dies würde eine aufgabenbezogene Kostenerstattung begründen, welche so bisher vom Verfassungsgerichtshof NRW aus der Landesverfassung nicht herausgelesen worden ist.

Seit langem fordert der Städte- und Gemeindebund NRW die verfassungsrechtliche Absicherung eines strikten Konnexitätsprinzips als Instrument der Ausgaben-Reduzierung. „Denn ein Gesetzgeber, der die von ihm geschaffenen, ausgeweiteten oder weitergereichten Aufgaben finanzieren muss, wird sehr viel zurückhaltender sein, als einer, der zu Lasten kommunaler Kassen wirtschaften kann“, erläuterte Schäfer vor dem Präsidium des Verbandes.

Begleitend zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Konnexitätsprinzips sei ein Ausführungsgesetz über die Grundsätze der Kostenabschätzung und die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sinnvoll, legte Schäfer dar. Dies würde zur Pflicht machen, dass die Landesregierung vor jeder Gesetzes-Initiative eine Kostenfolge-Abschätzung vornimmt. Dabei seien Personalkosten, Sachkosten und weitere aufgabenspezifische Vollzugskosten ebenso zu berücksichtigen wie Kosten für Investitionen, die in Folge eines neuen Gesetzes erforderlich würden. Über die Ergebnisse der Kostenfolge-Abschätzung müsse Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herbeigeführt werden.

Az.:l Mitt. StGB NRW Januar 2004

11 **Studie zur interkommunalen Zusammenarbeit**

Die Kienbaum Management Consultants GmbH startet in dieser Woche eine Studie zur interkommunalen Zusammenarbeit mit einer Befragung von Kommunen über 10.000 Einwohner. Die Studie ist mit dem DStGB abgestimmt. Dabei konnte die Hauptgeschäftsstelle des DStGB weitreichende Zugeständnisse hinsichtlich der Auswertung und Veröffentlichung der ausschließlich von Kienbaum finanzierten Studie erreichen. Grundlage ist ein 16-seitiger, übersichtlicher Fragebogen. Die Hauptgeschäftsstelle verspricht sich hiervon politisch verwertbare Ergebnisse hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft und Innovationskraft der Kommunen im Hinblick auf politische Diskussionen u.a. um Gebiets- und Funktionalreformen und Aufgabenprivatisierung. Außerdem können Erkenntnisse für notwendige bundes- oder landesrechtliche Erleichterungen kommunaler Zusammenarbeit gewonnen werden. Schließlich geht es um Argumentationsmaterial zur Abwehr europa- und bundesrechtlicher Aufgaben- bzw. Zuständigkeitszuweisungen, die flexiblen Kooperationsformen im Wege stehen könnten.

Die Studienergebnisse werden dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vor Veröffentlichung zur Verfügung gestellt, die zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung wird mit dem DStGB abgestimmt. Sie dient als Begleitinformation für die Pressearbeit und wird an alle interessierten Kommunen versandt. Die Hauptgeschäftsstelle wird diese als erstes auch den Mitgliedsverbänden zur Verfügung stellen.

Az.:l/2 020-60 Mitt. StGB NRW Januar 2004

12 **Verzicht auf Kundentoiletten bei Kleingaststätten**

Nach dem Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW vom 17.10.2003 (Az.: 323-70-1.2) ist auf Kundentoiletten bei Kleingaststätten zu verzichten. Der Erlaß lautet:

„Um kostenwirksame Anforderungen an bestimmte Gaststättenbetriebe auf das Notwendige zu reduzieren, ist künftig in Ausführung von § 4 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) davon auszugehen, daß - neben den erlaubnisfreien Gaststätten nach § 2 Abs. 3 GastG - auch bei folgenden erlaubnispflichtigen Gaststätten grundsätzlich keine Kundentoilette mehr zu verlangen ist:

- Gaststätten, die während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen, mit einer Aufenthaltsfläche für Gäste von max. 50 m², ohne Begrenzung der Zahl der Sitzgelegenheiten.
- Für sonstige Gaststätten, die auch außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten geöffnet haben und alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichen, gilt ebenfalls eine Aufenthaltsfläche für Gäste bis max. 50 m², ohne Begrenzung der Zahl der Sitzgelegenheiten.

Als Auflage zur Gaststättenerlaubnis für die v.g. Gaststätten ist zu fordern, daß im Eingangsbereich während der

gesamten Öffnungszeit deutlich wahrnehmbar darauf hingewiesen wird, daß keine Gästetoiletten vorhanden sind.“

Die Städte und Gemeinden sind in einer Erprobungsphase bis Ende 2004 aufgefordert, Erfahrungen mit dieser Neuregelung insbesondere unter dem Aspekt der hygienischen Bedingungen in und außerhalb der betreffenden Gaststätten dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit mitzuteilen.

Az.:I/2 102-30

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Finanzen und Kommunalwirtschaft

13 Auswirkungen der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes

In unseren MITTEILUNGEN vom September 2003, lfd. Nr. 655, hatten wir verdeutlicht, dass sich die vom Bund der Steuerzahler NRW erhobene Anschuldigung, die Kommunen hätten ihre Freiheit, über die Höhe der Vergnügungssteuer selbst zu bestimmen, schamlos ausgenutzt, als grundlos erwiesen hat. Unsere Aussage spiegelt sich in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/1478) wider, die der Innenminister namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit am 14.11.2003 (Drucksache 13/4624) wie folgt beantwortet hat:

1. Welche Veranstaltungen und Angebote können als Vergnügen eingestuft werden und deshalb der Vergnügungssteuer unterworfen werden?

Generell kann der Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer die entgeltliche Veranstaltung und - aus der Sicht des sich Vergnügenden - entgeltliche Entgegennahme von Vergnügungen unterworfen werden. Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreung und Entspannung zu befriedigen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, muss die steuerpflichtige Vergnügung in der kommunalen Satzung allerdings konkret bezeichnet sein.

2. Wie machen die Städte und Gemeinden in NRW von der Steuererhebungskompetenz insbesondere im Hinblick auf Steuerhöhe und besteuerte Veranstaltungen bzw. Angebote Gebrauch?

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen haben die Städte- und Gemeinden in NRW ganz überwiegend verantwortungsbewusst und maßvoll von ihrer Steuererhebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die große Mehrzahl der Städte und Gemeinden orientiert sich an den Empfehlungen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Nach der bereits erwähnten Erhebung des Städte- und Gemeindebundes (s. LT-Zuschrift 13/3182, vgl. auch die MITTEILUNGEN vom September 2003, lfd. Nr. 655) stiegen die Gebühren pro Spielgerät und Jahr in Gaststätten nur um durchschnittlich 14,6 %, die Gebühren für Geräte in Spielhallen um durchschnittlich 14,9 %. Auch nach dieser Erhöhung liegen die Steuersätze in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden immer noch z. T. erheblich unter den in anderen Ländern üb-

lichen entsprechenden Vergnügungssteuersätzen. Dies lässt sich z. B. aus einer Aufstellung im Taschenbuch der Unterhaltungsautomaten - Wirtschaft 2003 (Herausgeber: AWI Automaten-Wirtschaftsverbände - Info GmbH) über die Vergnügungssteuersätze in den Ländern entnehmen. Einige Städte und Gemeinden haben sogar auf die Besteuerung von nach § 2 des früheren Vergnügungssteuergesetzes der Besteuerung unterliegenden Tanzveranstaltungen verzichtet.

3. Wie haben sich die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer in den einzelnen Kommunen entwickelt und wie viel Aufwand (z. B. Personaleinsatz) ist mit der Erhebung verbunden?
4. Wie hat sich die Anzahl der aufgestellten Spielgeräte in den Städten und Gemeinden in NRW zu den Stichtagen 31. Dezember 2001 und 30. Juni 2002 und seit dem 31. Dezember 2002 entwickelt?

Zu den Fragen 3. und 4.

Die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen umfangreichen Zahlen- und sonstigen Datenangaben liegen der Landesregierung aus dem kommunalen Bereich nicht vor. Entsprechende Erhebungen bzw. Berichtspflichten gegenüber der Ministerialverwaltung sind weder vorgeschrieben noch wären sie angesichts der kommunalen Eigenverantwortung bei der Besteuerung angemessen.

5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Städte und Gemeinden bisher der Vergnügungssteuer unterworfenen Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer freistellen oder ist möglicherweise zu befürchten, dass bisher nicht der Vergnügungssteuer unterworfenen Veranstaltungen zukünftig besteuert werden?

In Einzelfällen ist der Landesregierung bekannt geworden, dass Städte und Gemeinden bisher der Vergnügungssteuer unterworfenen Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer freigestellt haben. Mit Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes über die Vergnügungssteuer ist auch die Kompetenz zur Bestimmung über die Steuergegenstände in die kommunale Satzungsautonomie überführt worden. Dies kann dazu führen, dass künftig auch bisher nicht der Vergnügungssteuer unterworfenen Veranstaltungen besteuert werden können.

Az.:IV/3 933-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

14 Einnahmen aus Cross-Border-Leasing und Gebührenhaushalt

Die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 27.11.2003 - 13 K 1626/03 - entschieden, dass die Einnahmen aus einem Cross-Border-Leasing Geschäft - der Vermietung des städtischen Kanalnetzes an einen US-amerikanischen Investor und seine Rückmietung von diesem - nicht gebührenmindernd eingesetzt werden müssten. Die Kläger hatten in Bezug auf die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2003 verlangt, dass der Barwertvorteil aus dem Cross-Border-Leasing Geschäft (in Höhe von 4.843.007,23 Euro) zur Verminderung der Entwässerungsgebühren zu verwenden sei.

Demgegenüber wandte die beklagte Stadt ein, beim Beschluss des Rates über die Gebührensätze sei die Einnahme noch nicht absehbar gewesen, obwohl sie bei den Haushaltsansätzen für das Jahr 2003 bereits berücksichtigt war.

Nach Ansicht des Gerichts muss die Einnahme aus dem Cross-Border-Leasing Geschäft nicht zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden. Mit dem Kanalnetz, das Gegenstand des Cross-Border-Leasing Geschäfts sei, erbringe die beklagte Stadt die gebührenpflichtige Leistung der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus dem Grundstücksbereich der gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer. Zwar seien alle Einnahmen der beklagten Stadt von den von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten für die erbrachte Leistung abzuziehen, die eine betriebsbedingte Folge der Leistungserstellung seien. Die Einnahmen aus dem Cross-Border-Leasing Geschäft seien aber keine Folge der Abwasserbeseitigung über das Kanalnetz. Denn die beklagte Stadt erhalte den Barwert aus diesem Geschäft nicht für die Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr dafür, dass sie dem US-amerikanischen Investor einen Steuervorteil verschaffe. An der gebührenpflichtigen Leistung ändere das Cross-Border-Leasing Geschäft nichts. Die beklagte Stadt bleibe nach dem maßgeblichen deutschen Recht bei der Vermietung und Rückmietung des Kanalnetzes seine Eigentümerin und Besitzerin. Die Gebührenpflichtigen zögen weder einen Vorteil aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft, noch drohten ihnen daraus Nachteile; sie würden nicht mit evtl. Schadensersatzforderungen aus diesem Geschäft belastet.

Das Gericht hat der Klage allerdings aus anderen - gebührenkalkulatorischen - Gründen stattgegeben, weil nach der Berechnungsweise der beklagten Stadt die Preissteigerungsrate doppelt angesetzt worden ist.

Az.:IV/3 808-00 Mitt. StGB NRW Januar 2004

15 Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2003

Die Haushaltsentwicklung der Länder ist für die Kommunen vor allem wegen ihrer Beteiligung an den Ländereinnahmen über den kommunalen Finanzausgleich relevant. Die ungünstigen Länderergebnisse in den ersten drei Quartalen des Jahres 2003 zeigen, dass die Zuweisungen der Länder an die Kommunen in den Flächenländern weiterhin unter Druck stehen. Das BMF stellt die neuesten Tabellen zu den Länderergebnissen von den ersten drei Quartalen des Jahres 2003 auf seiner Website unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Finanz-und-Wirtschaftspolitik/Laenderhaushalte..428.htm> zur Verfügung.

Nach den BMF-Zahlen bis einschließlich September 2003 stiegen die bereinigten Ausgaben der Länder insgesamt um 2,3 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, die bereinigten Einnahmen lagen auf Vorjahresniveau. Während in den Flächenländern Ost und den Stadtstaaten die Personalausgaben weitgehend stagnierten, war in den Flächenländern West ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Teilweise bedingt durch Sonderfaktoren fielen die Bauausgaben der Flächenländer erheblich höher aus als im Vorjahr. Die Bauausgaben machen bei den Ländern jedoch nur gut anderthalb Prozent der gesamten Ausgaben aus. Bei den

Steuereinnahmen stand einem Rückgang in den Flächenländern West eine vergleichsweise positive Entwicklung in den Flächenländern Ost und vor allem den Stadtstaaten gegenüber.

Das Finanzierungsdefizit der Länder insgesamt betrug 26,0 Mrd. €, rund 4,4 Mrd. € mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Haushaltsplanungen der Länder gehen für das Jahr 2003 von einem Gesamtdefizit in Höhe von 24,7 Mrd. € aus. In den westdeutschen Flächenländern belief sich das Finanzierungsdefizit auf 16,8 Mrd. € (Soll 2003 15,1 Mrd. €), in den ostdeutschen Flächenländern auf 3,6 Mrd. € (Soll 2003 3,6 Mrd. €) und in den Stadtstaaten auf 5,6 Mrd. € (Soll 2003 6,0 Mrd. €).

Das BMF verweist darauf, dass die bis heute vorliegenden Daten zu den Länderhaushalten noch keine gesicherten Rückschlüsse auf das voraussichtliche Jahresergebnis zulassen.

Eine Zusammenfassung der jüngsten Länderfinanzdaten enthält folgende Tabelle:

Entwicklung der Länderhaushalte Januar bis September 2003

In Mio. €	Flächenländer (West)	Flächenländer (Ost)	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Bereinigte Einnahmen	113.371	33.944	20.623	163.970
darunter:				
Steuereinnahmen	87.743	16.675	12.376	116.794
übrige Einnahmen	25.628	17.269	8.248	47.176
Bereinigte Ausgaben	130.155	37.564	26.246	189.998
darunter:				
Personalausgaben	53.736	10.155	8.971	72.862
Bauausgaben	1.569	1.006	406	2.981
übrige Ausgaben	74.850	26.403	16.870	114.155
Finanzierungssaldo	-16.784	-3.620	-5.623	-26.027

(Länderzusammenfassungen ohne Zahlungen der Länder untereinander)

Gegenüber den Jahressoll-Planungen haben die Länder damit nach einem dreiviertel Jahr zu geringe Einnahmen (69,5 % des Jahressolls), aber auch geringfügig unter 75 % (72,9 %) des Jahressolls liegende Ausgaben erzielt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die wachsende Verschuldung der Länder, die das BMF ebenfalls im Internet unter der o.a. Internetadresse darstellt. Danach haben sich die Schulden der Länder auf 407.826 Mio.€ im September 2003 erhöht, nachdem sie ein Jahr zuvor noch 377.329 Mio.€ betragen hatten. Die Daten zur Verschuldung der Kommunen bis Ende September 2003 für stehen noch aus.

Az.:IV/1 903-02 Mitt. StGB NRW Januar 2004

16 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Geschäftsstelle hat am 19.11.2003 in Moers mit den Mitgliedsstädten und -gemeinden, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet haben, einen zweiten Er-

fahrungsaustausch über Praxis- und Rechtsfragen der Anstalt des öffentlichen Rechts durchgeführt. Nach dem Vorstand Kaiser, Wir4-Wirtschaftsförderung, Moers, über die interkommunale Wirtschaftsförderung der Wir4-Wirtschaftsförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Rechtsform der AöR referiert hat, hat Dr. Jasper, Abwasserberatung NRW, einen Vortrag zum Qualitäts- und Umweltmanagement/Zertifizierung bei der AöR gehalten. Im Anschluss daran haben die Teilnehmer - unter ihnen auch zwei Vertreter des Innenministeriums - zahlreiche rechtliche und praktische Fragestellungen erörtert. So wurden insbesondere die Bereiche Satzungsfähigkeit von Anstalten des öffentlichen Rechts, Berücksichtigung der Abschlüsse der AöR's im Rahmen des NKF, Eingliederung von Aufgaben in die AöR, Erbringung von Leistungen einer AöR gegenüber der Stadt/Gemeinde ohne satzungsrechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Betätigung und organisationsrechtliche Fragestellungen und Abgrenzungen diskutiert. Wegen der guten Resonanz findet der 3. Erfahrungsaustausch am 12. Mai 2004 auf Einladung von Vorstand Mönch, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR in Castrop-Rauxel statt.

Az.:IV/3 810-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

17 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer 2004/2005

Nach Auskunft des Finanzministeriums NRW kommt die Regionalisierung der Steuerschätzung für den Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2004 und 2005 zu folgenden Werten:

2004: 4,779 Mrd. Euro

2005: 5,247 Mrd. Euro

Der deutliche Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Jahr 2004 gegenüber den bisherigen Annahmen resultiert u.a. daraus, dass das Finanzministerium das Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform auf den 01.01.2004 bei diesen Berechnungen bereits berücksichtigt hat. Die Schätzabweichung schlägt mit rd. 140 Mio. Euro zu Buche. Auf das Vorziehen der Steuerreform entfallen in 2004 und 2005 nach Angaben des FM jeweils rd. 600 Mio. Euro.

Dies bedeutet, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der Steuerreform wie folgt aussehen würde:

2004: 5,370 Mrd. Euro

Für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ergeben sich nach den Berechnungen des Finanzministeriums NRW folgende Zahlen:

2004: 687 Mio. Euro

2005: 706 Mio. Euro

Die Mai-Steuerschätzung war für das Jahr 2004 noch von einem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von 700 Mio. Euro und für das Jahr 2005 von 720 Mio. Euro ausgegangen.

Az.:IV 921-03

Mitt. StGB NRW Januar 2004

18

Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Vom 4. bis 6. November 2003 traf sich der Arbeitskreis (AK) „Steuerschätzungen“ in Frankfurt/Main, um die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte für die Finanzplanungszeiträume 2003 bis 2007 zu schätzen. Im Ergebnis wurde dabei nun schon zum sechsten Mal in Folge die Einnahmeschätzung für die gesamten Steuern der Städte und Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr nach unten korrigiert.

Wie in den vergangenen Jahren waren die Kommunen auch in diesem Jahr prozentual stärker negativ betroffen als Bund und Länder. Für 2003 wird bei den Gemeinden mit einer prozentualen Verschlechterung von 1,9 % gegenüber dem Vorjahresergebnis gerechnet, während der Bund nur eine Verschlechterung von 0,1 % und die Länder eine von 0,7 % hinnehmen müssen. Wie in der Steuerschätzung vom Mai 2003 wurden nun für das Jahr 2003 kommunale Steuereinnahmen in Höhe von 51,5 Mrd. Euro geschätzt. Sie liegen damit fast 5,8 Mrd. Euro unter denen des Jahres 2000.

Bei den einzelnen Steuerarten zeigt sich Folgendes:

Bei den (Netto-)Gewerbesteuereinnahmen wird für das laufende Jahr ein Betrag von gut 17 Mrd. Euro geschätzt, womit das Vorjahresniveau nach den extremen Einbrüchen in 2001 und 2002 nochmals um 4 % unterschritten wird. Die Einnahmen hieraus liegen damit um 4,5 Mrd. Euro unter denen des Jahres 2000. Pressemeldungen, wonach das Gewerbesteueraufkommen in diesem Jahr steigen würde, beziehen sich auf das Brutto-Gewerbesteueraufkommen, bei dem mit einem Zuwachs von 2,4 % gerechnet wird. Für die Finanzlage der Kommunen ist jedoch das Nettoaufkommen - also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder - relevant. Dieses liegt nach den neuesten Schätzungen gut 700 Millionen Euro unter dem des Vorjahres.

Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lagen die Einnahmen im Jahr 2000 noch gut 1,4 Mrd. Euro über den für 2003 geschätzten 21,6 Mrd. Euro. Allein gegenüber den Ist-Werten des Vorjahres wird nun für 2003 mit einem Rückgang von 1,7 % gerechnet, nachdem bereits in den Jahren 2001 und 2002 Rückgänge hingenommen werden mussten. Der nun prognostizierte Rückgang von 1,7 % ist auch vor dem Hintergrund bedrückend, dass noch vor einem Jahr hier mit einem kräftigen Anstieg (+3,7 %) für dieses Jahr gerechnet worden war.

Auch bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer war noch vor einem Jahr mit einem kräftigen Anstieg (+2,9 %) für dieses Jahr gerechnet worden und muss nun von einem Rückgang um 0,9 % ausgegangen werden. Auch hier war es bereits in den Jahren 2001 und 2002 zu Rückgängen gekommen.

Az.:IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Januar 2004

19

Hebesatz-Erhöhungen bei Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund zunehmender Finanznot sehen sich die Gemeinden und Städte in NRW verstärkt zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen gezwungen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, zeigten die 396

Kommunen im Lande in diesem Jahr zunehmende Tendenz, die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) zu erhöhen. In der ersten Jahreshälfte 2003 hoben von den 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden mehr als die Hälfte (198) den Hebesatz der Grundsteuer A, mehr als vier Fünftel (302) den Hebesatz der Grundsteuer B und gut zwei Drittel (250) den Hebesatz der Gewerbesteuer an. Nahezu die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen (179) erhöhte die Hebesätze für alle drei Steuerarten zugleich.

Bei den 23 kreisfreien Städten spielten Erhöhungen der (ohnehin schon sehr hohen) Hebesätze in diesem Jahr eher eine untergeordnete Rolle: Mitte 2003 waren lediglich in einer kreisfreien Stadt (Bottrop) die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B und in zwei (Gelsenkirchen und Leverkusen) der Hebesatz der Gewerbesteuer höher als im letzten Jahr.

Eine gemeindebezogene Übersicht über die Hebesätze und Hebesatzänderungen steht im Internet-Shop des LDS NRW unter der Adresse <http://www.lids.nrw.de/webshop/ssearch.php?kategorie=2600> zum Preis von 15,77 Euro zur Verfügung.

[Quelle: LDS NRW]

Az.:IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

20

IMK-Beschlüsse zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich am 21. November 2003 auf ihrer Herbsttagung mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts befasst. Die von Arbeitsgruppen auf Innenministerebene ausgearbeiteten Gesetzestextvorschläge mit landesspezifischen Abweichungen zu den Themen „Doppik“ und „Erweiterte Kammalistik“ wurden gebilligt. Somit sind in den Ländern demnächst Gesetzgebungsverfahren zum Gemeindehaushaltsrecht zu erwarten und - wie es das gastgebende Thüringer Innenministerium titulierte - ein Übergang „von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen“. Damit soll den Kommunen ermöglicht werden, ihre Verwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu steuern. Die DStGB-Hauptgeschäftsstelle hat sich in vielen Sitzungen der betreffenden IMK-Unterarbeitsgruppen immer wieder für eine einfache Handhabbarkeit und Haushaltsverträglichkeit des neuen Rechts eingesetzt. Gerade im Interesse kleinerer Gemeinden sollte nur das minimal Erforderliche zwingend vorgeschrieben und die Voraussetzungen für eine anwenderfreundliche EDV-Umsetzung geschaffen werden. Aus den Erfahrungen der Pilotkommunen sollte gelernt und Spielräume offen gelassen werden, die Kommune unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten organisatorisch umzuwandeln. Die vorliegenden Textentwürfe sind allerdings sehr umfangreich und kompliziert geworden. Zudem war in vielen Punkten keine Einigkeit zwischen den Ländern zu erzielen. Daher wird es viele länderspezifische Abweichungen geben. Im Einzelnen heißt es in dem IMK-Beschluss vom 21.11.2003:

1. Die IMK nimmt den Bericht zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit den beigefügten Anlagen zustimmend zur Kenntnis. Auf der Grundlage der IMK-Beschlüsse

- vom 11.06.1999 über die „Konzeption zur Reform des kommunalen Haushaltsrechts“ und
- vom 24.11.2000 über Eckpunkte für die Reform des kameralistischen Haushalts- und Rechnungssystems sowie Eckpunkte für ein kommunales Haushalts- und Rechnungssystem auf der Grundlage der doppelten Buchführung

soll durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts

- das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt und
- die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden.

Die IMK geht davon aus, dass die Reform des kommunalen Haushaltsrechts einen grundlegenden Wandel der kommunalen Haushaltswirtschaft und der Kommunalverwaltungen bewirken wird.

2. Die IMK empfiehlt, die vom AK III vorgelegten Textentwürfe für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts

- Gemeindehaushaltsverordnung für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen,
- Gemeindehaushaltsverordnung für die erweiterte kameralistische Buchführung,
- Produktrahmen mit Erläuterungen,
- Empfehlung für Kontenrahmen,

zur Grundlage bei der Umsetzung in den Ländern zu machen.

Sie betont, dass die Regelungsvorschläge für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede Raum lassen. Es besteht Übereinstimmung, dass länderspezifische Abweichungen nicht die Grundzüge der Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts in Frage stellen sollen.

3. Die IMK nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass zur Begleitung des Normregelungsverfahrens beim Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des AK III eine „Arbeitsgruppe Haushaltsrecht“ eingerichtet worden ist.

4. Der Vorsitzende wird gebeten, den Beschluss und Bericht dem Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz mit der Bitte zuzuleiten, der IMK die Haltung der FMK zu der skizzierten Reform des Gemeindehaushaltsrechts zu übermitteln.

Az.:IV/1 904-05/2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes haben die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.) in Deutschland (ohne die Stadtstaaten) in den ersten drei Quartalen 2003 106,8 Mrd. Euro und damit 0,7 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum ausgegeben. Die kassenmäßigen Einnahmen der Gemeinden blieben mit 98,2 Mrd. Euro um 1,6 % unter dem vergleichbaren Vorjahresbetrag.

In der Abgrenzung der Finanzstatistik errechnet sich hieraus ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 8,7 Mrd. Euro. Es hat sich damit gegenüber den ersten drei Quartalen 2002 um 2,4 Mrd. Euro erhöht.

Auf der Ausgabenseite stiegen mit 7,7 % auf 22,6 Mrd. Euro die kommunalen Aufwendungen für soziale Leistungen am stärksten. Hierzu trug die Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erheblich bei. Bei den Personalausgaben in Höhe von 29,3 Mrd. Euro ergab sich ein Plus von 2,9 %, die Zinsaufwendungen stiegen um 1,0 % auf 3,7 Mrd. Euro.

Mit 20,6 Mrd. Euro sanken dagegen die laufenden Sachaufwendungen der Gemeinden/Gv. um 1,1 %. Deutlich um 11,2 % auf 14,2 Mrd. Euro gingen im Vergleich zu den ersten drei Quartalen 2002 die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen zurück. Dabei fiel das Minus bei den Bauausgaben mit 5,5 % auf 11,1 Mrd. Euro nicht ganz so stark aus.

Für den Rückgang der Einnahmen waren insbesondere die gesunkenen Zuweisungen ausschlaggebend. Die von den Ländern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gezahlten Schlüsselzuweisungen lagen mit 16,6 Mrd. Euro um 9,3 % unter dem Betrag des Vorjahreszeitraums. Auch die investiven Zuweisungen der Länder fielen um 2,2 % niedriger aus und erreichten 4,5 Mrd. Euro.

Erhöht haben sich dagegen die kommunalen Steuereinnahmen, und zwar um 1,0 % auf 31,0 Mrd. Euro. Dabei stand einem Plus der Gewerbesteuereinnahmen um 4,2 % auf 12,6 Mrd. Euro ein Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 3,9 % auf 9,8 Mrd. Euro gegenüber.

Der Schuldenstand der Gemeinden/Gv. wies am Ende der ersten drei Quartale 2003 einen Zuwachs von 1,8 % auf 83,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 82,1 Mrd. Euro) auf. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der Stand der Kassenkredite um 35,1 % auf 15,3 Mrd. Euro. Gut die Hälfte davon (7,8 Mrd. Euro, + 43,8 %) entfielen auf die kreisfreien Städte. Gegenüber 1998 hat sich das Volumen der kommunalen Kassenkredite insgesamt nahezu verdreifacht.

[Quelle: Statistisches Bundesamt]

Az.:IV 903-01/2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

22 **Pressemitteilung: Akzeptabler Kompromiss des Vermittlungsausschusses**

Als tragbaren Kompromiss bezeichnete der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, heute am Rande der Präsidiumssitzung des Verbandes in Lippstadt die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses. Erfreulich sei insbesondere die überfällige Ab-

senkung der Gewerbesteuer-Umlage um mehr als zwei Milliarden Euro, die den Kommunen in NRW im kommenden Jahr eine dringend benötigte Entlastung von rund 500 Millionen Euro bringe.

„Angesichts der zu erwartenden Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Kommunen von 4,5 Milliarden Euro im Jahr 2004 sind diese Mittel dringend erforderlich“, erklärte Schäfer. Nur so ließen sich die nötigen Investitionen tätigen. „Enttäuscht sind die Städte und Gemeinden jedoch darüber, dass die Beteiligten zu einer echten Gemeindefinanzreform im Sinne einer Modernisierung der Gewerbesteuer wieder nicht in der Lage waren“, machte Schäfer deutlich. Was jetzt komme, sei bestenfalls eine Soforthilfe. Deshalb bleibe das Thema „Gemeindefinanzreform“ für die NRW-Kommunen und deren Spitzenverbände weiter auf der Tagesordnung.

Positiv sei zu bewerten, dass die vollständige Kommunalisierung der Langzeit-Arbeitslosigkeit - und damit eine gemeindefeindliche Lösung - vom Tisch sei. Das so genannte Optionsmodell, wonach Kommunen auf vertraglicher Basis die Verantwortung für die Langzeit-Arbeitslosen übernehmen können, werde der unterschiedlichen Situation in den Kommunen und Regionen eher gerecht. „Wir sind bereit zur Mitarbeit - etwa in Jobcentern oder in der Organisation von gemeinnütziger Beschäftigung, von Schuldnerberatung oder Kinderbetreuung“, führte Schäfer aus. Die Kommunen erwarteten allerdings weiterhin, auf der Aufgabenseite - vor allem bei den Kosten für erwerbsfähige Sozialhilfe-Empfänger - in einer Größenordnung von fünf Milliarden Euro bundesweit entlastet zu werden.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Januar 2004

23

Pressemitteilung: Kaufmännisch buchen

Der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt die Absicht der Landesregierung, für die Kommunen in NRW ein neues Haushalts- und Rechnungswesen einzuführen. Dies soll auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung geschehen - unter der Berücksichtigung der Ergebnisse des landesweiten Pilotprojekts Neues Kommunales Finanz-Management (NKF). „Das neue Haushalts- und Rechnungswesen ist besser geeignet für eine am Output orientierte Steuerung der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt von Effektivität und der Wirtschaftlichkeit“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Lippstadt vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes.

Mit Hilfe des neuen doppischen Rechnungswesens könnten den kommunalpolitisch Verantwortlichen in Rat und Verwaltung präzisere Steuerungs-Informationen zur Verfügung gestellt werden. Verbesserungen sind insbesondere zu erwarten aus der Gegenüberstellung von Gesamtvermögen und Ressourcen-Verbrauch einer Kommune, durch größere Transparenz im Verwaltungshandeln sowie die Möglichkeit, Mittel flexibler einzusetzen.

Mit Blick auf das Gesetzgebungs-Verfahren im kommenden Jahr wies Schneider darauf hin, dass auch ein neues Haushalts- und Rechnungswesen nicht geeignet sei, die Finanzprobleme der Städte und Gemeinden zu lösen. „Mit

den Grundsätzen einer nachhaltigen Finanzpolitik wäre es nicht zu vereinbaren, wenn den Städten und Gemeinden der Weg in eine Schuldenfinanzierung laufender Ausgaben erleichtert würde“, warnte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer.

Der Städte- und Gemeindebund NRW erwarte, dass die Regelungsdichte - und damit der Aufwand der Städte und Gemeinden bei Einführung des Neuen kommunalen Finanz-Managements - möglichst gering gehalten werde. Dies betreffe den Personalaufwand wie auch erforderliche Investitionen, insbesondere bei der Datenverarbeitung. Die erhöhten Betriebs- und Anwendungskosten müssten in einem angemessenen Verhältnis zum Zusatznutzen des neuen Rechnungswesens stehen, so Schneider.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Januar 2004

24 **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Cross-Border-Leasing**

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 13. Kammer, hat am 27. November 2003 im Fall der Vermietung des Kanalnetzes der Stadt Recklinghausen entschieden, dass die Einnahmen aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft nicht zweckgebunden zur Reduzierung der Abwassergebühren eingesetzt werden müssen, sondern in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde eingestellt werden dürfen (Az.: VG Gelsenkirchen 13 K 1626 / 03).

Die Kläger hatten in Bezug auf die Entwässerungsgebühren für das Jahr 2003 verlangt, dass der aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft erzielte Nettobarwertvorteil in Höhe von über 4,8 Millionen Euro zur Senkung der Entwässerungsgebühren verwendet werde.

In der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 27. November 2003 heißt es dazu:

„Nach Ansicht des Gerichts muss die Einnahme aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft nicht zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt werden. Mit dem Kanalnetz, das Gegenstand des Cross-Border-Leasing-Geschäfts sei, erbringe die beklagte Stadt die gebührenpflichtige Leistung der unschädlichen Beseitigung des Abwassers aus dem Grundstücksbereich der gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer. Zwar seien alle Einnahmen der beklagten Stadt von den von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten für die erbrachte Leistung abzuziehen, die eine betriebsbedingte Folge der Leistungserstellung seien. Die Einnahmen aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft seien aber keine Folge der Abwasserbeseitigung über das Kanalnetz. Denn die beklagte Stadt erhalte den Barwert aus diesem Geschäft nicht für die Abwasserbeseitigung, sondern vielmehr dafür, dass sie dem US-amerikanischen Investor einen Steuervorteil verschaffe. An der gebührenpflichtigen Leistung ändere das Cross-Border-Leasing-Geschäft nichts. Die beklagte Stadt bleibe nach dem maßgeblichen deutschen Recht bei der Vermietung und Rückmietung des Kanalnetzes seine Eigentümerin und Besitzerin. Die Gebührenpflichtigen zögen weder einen Vorteil aus dem Cross-Border-Leasing-Geschäft, noch drohten ihnen daraus Nachteile; sie würden nicht mit eventuellen Schadensersatzforderungen aus diesem Geschäft belastet.“

Az.:IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW Januar 2004

25

Verlängerung von Straßenbeleuchtungsverträgen

Einige Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen lassen derzeit ihren Straßenbeleuchtungsvertrag mit RWE gutachterlich auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen. Das Ergebnis wird im Januar/Februar erwartet. Das Gutachten dürfte für alle Städte und Gemeinden, die mit RWE entsprechende Verträge abgeschlossen haben von Interesse sein. Wir empfehlen, bis zur Vorlage des Gutachtens keine vorzeitige Verlängerung Ihrer Straßenbeleuchtungsverträge zu vereinbaren, da eine Verlängerung bzw. ein Neuabschluss unter Umständen zu einer Verschlechterung der kommunalen Rechtsposition führen könnte. Wir werden Sie über das Ergebnis des Gutachtens informieren, sobald es uns vorliegt.

Az.:IV/3 861-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

26 **Vortrag zur Gemeindeprüfung in NRW**

Das Freiherr-vom-Stein-Institut (Uni Münster) lädt zu einer öffentlichen Vortragsveranstaltung zum Thema „Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen“ ein. Die Veranstaltung findet statt am Mittwoch, dem 28. Januar 2004, von 15.15 - 17.00 Uhr im Festsaal der Universität zu Münster, Schlossplatz 5 (Gebäude rechts neben dem Schloss). Als Referenten konnten gewonnen werden: Rainer Christian Beutel, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, und Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister der Stadt Soest. Im Mittelpunkt der beiden Vorträge zu diesem Thema soll die Arbeit der Gemeindeprüfungsanstalt und die entsprechende Erfahrung der Kommunen stehen.

Az.:IV 951-01

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Schule, Kultur und Sport

27

Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindearchivare

Am 18. November 2003 ist beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine Arbeitsgemeinschaft der Städte- und Gemeindearchivare (ASGA) eingerichtet worden. Mitglieder der ASGA sind aus allen 31 Kreisen in Nordrhein-Westfalen als Delegierte jeweils eine Archivarin oder ein Archivar einer Kommune des Kreises, die Mitglied beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ist, die nach Möglichkeit von regionalen Arbeitskreisen delegiert werden, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rheinischen Archiv- und Museumsamtes und des Westfälischen Archivamtes und der Kulturreferent des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Nach der Geschäftsordnung, die sich die ASGA gegeben hat, vertritt diese die Interessen der Städte- und Gemeindearchivare im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie in den Mitgliedskommunen. Über den Städte- und Gemeindebund sollen die Interessen der Stadt- und Gemeindearchivare nach außen vertreten werden.

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind u.a. der Erfahrungs- und Informationsaustausch über fachspezifische Themen und Probleme kommunaler Archive, die Koordination und Unterstützung interkommunaler Projekte, die Formulierung von Fachpositionen für die in der ASGA ver-

tretenen Archive, die Erarbeitung von Strategiepapieren und die Beratung des Städte- und Gemeindebundes in allen Fragen des kommunalen Archivwesens.

Die ASGA hat aus dem Kreis der Delegierten für die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden gewählt, Herrn Dr. Gießmann, Archivar der Stadt Rheine. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Frau Rexhaus, Archivarin der Stadt Lohmar, gewählt.

Die ASGA organisiert ihre Arbeit selbst. Der Vorsitzende lädt zu den einzelnen Arbeitssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Arbeitssitzungen finden in aller Regel zweimal im Jahr jeweils einmal im Rheinland und einmal in Westfalen-Lippe statt. Es ist vereinbart worden, daß die Mitglieder der ASGA die anderen Archivarinnen und Archivare ihres Kreises über die Ergebnisse der ASGA-Sitzungen informieren.

Unterlagen zur konstituierenden Sitzung (Geschäftsordnung, Protokoll und Mitglieder) können im Intranet des StGB NRW abgerufen werden unter Fachinformationen und Service\Schule, Kultur und Sport\Kultur\Arbeitsgemeinschaft der Stadt- und Gemeindearchive (ASGA). Die Geschäftsstelle wird auch zukünftig die Unterlagen für die jeweilige Sitzung ins Intranet einstellen.

Az.:IV/2-484-1 Mitt. StGB NRW Januar 2004

28 Die Landestheater NRW im Spiegelzelt

Nach Mitteilung des Büros Landestheater NRW findet seit 1996 einmal jährlich das Festival „Die Landestheater NRW im Spiegelzelt“ statt. Für die gastgebenden Städte in Nordrhein-Westfalen sei das Festival stets ein Höhepunkt im Veranstaltungsprogramm und ein wichtiges Ereignis im kulturellen Leben der jeweiligen Stadt gewesen. Alle bislang durchgeführten Festivals zeichneten sich durch hohe Zuschauerzahlen und ein reges Interesse der Presse aus, so daß die Veranstaltung auch über die Grenzen der jeweiligen Stadt von sich reden machte.

Das Festival ist nach Mitteilung des Büros Landestheater NRW als gemeinsame Veranstaltung der Stadt und der Landestheater konzipiert: In der Atmosphäre eines nostalgischen Spiegelzeltes präsentiert die Stadt ein abwechslungsreiches Programm, das aus dem großen Angebot der vier Landestheater zusammengestellt werde. Am Abend würden Schauspiele, musikalische Produktionen oder Ballett gezeigt, am Vormittag laden Kinder- und Jugendstücke das junge Publikum ins Spiegelzelt ein. In diesem Bereich sei die Nachfrage von Kindergärten und Schulen oft sehr groß gewesen, so daß Zusatzveranstaltungen angeboten werden konnten.

Die gastgebende Stadt habe zusätzlich zum Programm der Landestheater die Möglichkeit, weitere Künstler in das Zelt einzuladen oder das Zelt für Empfänge, Feiern, Präsentationen oder Werbeveranstaltungen zu nutzen oder zu vermieten. Da das Zelt sowohl über die Bühne als auch über eine Tanzfläche und eine kleine Bar verfüge, seien die Nutzungsmöglichkeiten vielfältig.

Für die Jahre 2004 und 2005 ist das Festival noch nicht vergeben. Interessierte Städte können sich im Büro der Landestheater unter 0211/7118345 näher über die Veranstaltung informieren. Kontakt kann auch über die E-Mail-Adresse buero@landestheater-nrw.de aufgenommen wer-

den. Auf Wunsch sendet das Büro interessierten Kommunen ausführliches Informationsmaterial zu.

Az.:IV/2-466 Mitt. StGB NRW Januar 2004

29 Ersatzschul-Finanzierung

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. Landtagsdrucksache 13/4652) betragen die Landeszuschüsse für die laufenden Personal- und Sachausgaben der 415 Ersatzschulen mit rd. 193.000 Schülerinnen und Schüler im Haushaltsjahr 2003 939 Mio. Euro. Das Land beabsichtigt, den Landeszuschuß zu kürzen, indem die Regeleigenleistung für Ersatzschulen angehoben werden soll. Ursprünglich beabsichtigte das Land, die Regeleigenleistung für Ersatzschulen in den Jahren 2004 bis 2006 um je einen Prozentpunkt anzuheben. Später hatte das Land allerdings mitgeteilt, daß nach einem Beschluß der Landesregierung die Regelleistung für Ersatzschulen beginnend ab dem Haushaltsjahr 2005 um insgesamt 1,5 Prozentpunkte angehoben werden soll.

Auch insoweit hat sich zwischenzeitlich nach Mitteilung des MSJK NRW eine Veränderung zugunsten der Träger von Ersatzschulen ergeben. Nunmehr soll gelten, daß der Landeszuschuß lediglich in 2005 einmalig um 1,5 Prozent abgesenkt wird. Ab dem Jahr 2006 soll der Landeszuschuß wieder auf dem heutigem Niveau geleistet werden.

Az.:IV/2-250-3/2 Mitt. StGB NRW Januar 2004

30 Fachtagung zur Kulturpolitik

Die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. hat darauf hingewiesen, daß vom 6. bis 8. Februar 2004 im Bildungszentrum Eichholz die Veranstaltung „Lückenbüßer oder Kooperationspartner - Förderung von Privatinitiative im kommunalen Kulturbetrieb“ (Veranstaltungs-Nr. E50-0602042) stattfindet.

Kurz zusammengefaßt beschäftigt sich die Veranstaltung mit der Wiederentdeckung des Bürgers als Kulturträger. Insbesondere wird der Frage nachgegangen, welche Formen der Privatinitiative es im einzelnen gibt und wie der sog. Dritte Sektor und der öffentliche Sektor zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird erörtert, wie zuverlässig das bürgerschaftliche Engagement ist. Im einzelnen soll auch dargestellt werden, wie Städte und Gemeinden das bürgerschaftliche Engagement im Bereich Kultur pflegen und befördern können.

Für die Tagung wird ein Beitrag von 80 Euro erhoben. Unterkunft und Verpflegung sind nach Mitteilung der Konrad-Adenauer-Stiftung frei. Für nähere Informationen steht die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Frau Gisela Gerle, Postfach 1331, 50387 Wesseling, Tel.: 02236/707-224, E-Mail: gisela.gerle@kas.de zur Verfügung.

Az.:IV/2-428 Mitt. StGB NRW Januar 2004

31 Mitbestimmung bei der Besetzung von Schulleiterstellen

Das OVG NRW hat am 16.10.2003 einen Beschluß gefällt, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Die Antragstellerin ist Schulträger eines Gymnasiums. Die Antragsgegner-

rin schrieb als zuständige Schulaufsichts- und Ernennungsbehörde die freie Schulleiterstelle des Gymnasiums aus und lehnte den Vorschlag der Antragstellerin, die Schulleiterstelle mit C. zu besetzen, ab. Nach der Ablehnung des Vorschlags der Antragstellerin nahm C. seine Bewerbung zurück, so daß die Beigeladene als einzige Bewerberin verblieb. Die Antragstellerin beantragte bei der Antragsgegnerin, die Schulleiterstelle erneut auszuschreiben, damit sie ihr zweites Vorschlagsrecht ausüben könne. Die Antragsgegnerin lehnte eine Neuausschreibung der Stelle ab. Das Verwaltungsgericht gab dem Antrag der Antragstellerin statt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Schulleiterstelle vorläufig nicht zu besetzen und die Stelle erneut auszuschreiben.

Hiergegen legte die Antragsgegnerin und der Beigeladene Beschwerden ein. Daraufhin lehnte das OVG (Az.: 19 B 1851/03) den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ab. Das OVG NRW hat darauf hingewiesen, das zweite Vorschlagsrecht des Schulträgers sei verbraucht, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Ablehnung seines ersten Vorschlags einen Personalvorschlag auf der Grundlage der ersten Stellenausschreibung vorlege und die Schulaufsichts- und Ernennungsbehörde nicht zu Neuausschreibung der Stelle verpflichtet sei. Die Schulaufsichts- und Ernennungsbehörde sei nicht zur Neuausschreibung der Stelle verpflichtet, wenn (mindestens) eine Bewerbung noch vorliege, der verbleibende Bewerber ausweislich der schulfachlichen Beratung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfülle, den besonderen Anforderungen der zu besetzenden Stelle in besonderem Maße entspreche und der Schulträger Gelegenheit gehabt und genommen habe, eine Stellungnahme zur Person des verbliebenen Bewerbers abzugeben. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung sei auch das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde und Ernennungsbehörde zur Neuausschreibung nicht auf Null reduziert.

Die vollständige Entscheidung kann abgerufen werden im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service\Schule, Kultur und Sport\Schule\Entscheidungen.

Az.:IV/2-211-21 Mitt. StGB NRW Januar 2004

32 **RGRE-Mittel für Jugendaustausch und kulturelle Vorhaben**

Das Auswärtige Amt hat für das Haushaltsjahr 2004 wieder finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) übertragen worden.

Wir weisen darauf hin, daß die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2004 in Kürze auch auf der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter www.rgre.de (Serviceleistungen/Förderbrief, Programm-Infos) zum downloaden bereit stehen. Den Mitgliedsverbänden wurden die Antragsformulare auf dem elektronischen Weg zugesandt.

Die Hauptgeschäftsstelle bittet die Städte und Gemeinden, die für 2004 Vorhaben entsprechend der Vergabe-

richtlinien planen und an einer Förderung interessiert sind, bei der deutschen Sektion des RGRE direkt Anträge einzureichen.

Anträge auf Förderung auswärtiger kultureller Vorhaben bzw. auf Förderung des Jugendaustausches im kommunalen Bereich können bis Juni für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden. Soll die Maßnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden, so ist der Antrag unmittelbar nach der Planung einzureichen.

Wir weisen darauf hin, daß eine Förderung nur für die in den Richtlinien beschriebenen Fälle in Frage kommen kann (bitte die Richtlinien vom August 2002 beachten). Insbesondere ist zu beachten, daß Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Da die vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Förderungsmittel relativ gering sind, wird wiederum eine Auswahl getroffen werden müssen. Die Antragstellung gibt noch keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Die Hauptgeschäftsstelle merkt an, daß

- a) Zuschußanträge bereits bei Planung und nicht nach Abschluß der Maßnahme eingereicht werden müssen und
- b) lückenhaft ausgefüllte Anträge zu Lasten des Antragstellers gehen.

Eine Benachrichtigung darüber, ob und in welcher Höhe Anträge bewilligt werden, ergeht durch den Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

(Quelle: DStGB Aktuell vom 21.11.2003)

Az.:IV/2-409 Mitt. StGB NRW Januar 2004

33 **Seminare über Sporthallen und Sportplätze**

In Anlehnung an die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren führt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zusammen mit dem Deutschen Sportbund auch im Jahr 2004 wieder seine Informations- und Weiterbildungsseminare durch. Sie sind als Informations- und Weiterbildungsangebot für Mitarbeiter der öffentlichen Sport- und Bauverwaltung, der zuständigen Sportverbände und Vereine, der betreffenden Industrie sowie für Architekten und Ingenieure bestimmt. Im einzelnen werden folgende Seminare angeboten:

1. Planung, Bau und Sanierung von Hallen für Spiele und Mehrzwecknutzung (23./24. März 2004 in Bad Blankenburg in Thüringen sowie
2. Planung, Ausbau und Erhaltung von Sportstätten am 24./25. März 2004 ebenfalls in Bad Blankenburg/Thüringen.

Interessenten können ausführliche Informationen anfordern beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn, Fax: 01888-640-9007, E-Mail: info@bisp.de.

Az.:IV/2-380-8 Mitt. StGB NRW Januar 2004

Am 26. November 2003 fand in Bergheim die 87. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen statt.

Nachdem die Stadt Bergheim das Projekt „erftbib - Die digitale Bibliothek im Erftkreis“ vorstellte, befaßte sich der Ausschuß schwerpunktmäßig mit dem Referentenentwurf zum Schulgesetz. Der Ausschuß begrüßte grundsätzlich die Absicht des Landes, bestehende gesetzliche Regelungen zu reduzieren und in ein einheitliches Schulgesetz zu überführen. Positiv aufgenommen wurden insbesondere die Regelungen zu Dependancen und Verbundschulen sowie zur finanziellen Selbstständigkeit der Schulen, weil hierdurch der Gestaltungsspielraum der Schulträger erweitert wird. Der Ausschuß stellte allerdings fest, daß in dem Referentenentwurf kaum Elemente zur Verbesserung des Schulsystems als Reaktion auf das schlechte Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler bei der PISA-Studie enthalten sind, insbesondere fehlt nach wie vor ein schlüssiges Gesamtkonzept des Landes zur Verbesserung des Schulsystems.

Kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob der Regelung des § 97 des Referentenentwurfes, wonach der Schulträger einen Schulkostenbeitrag erheben kann, wenn eine Schule mindestens zu einem Viertel von Schülerinnen und Schülern besucht wird, die nicht aus dem Gemeindegebiet des Schulträgers kommen. Im Ergebnis sprach sich der Ausschuß mehrheitlich für diese Regelung aus.

Unter einem weiteren Tagesordnungspunkt beschäftigte sich der Ausschuß nochmals mit dem Positionspapier zur Entwicklung des Schulwesens, das von einer vom Ausschuß eingerichteten Arbeitsgruppe erstellt worden ist. Der Ausschuß nahm dieses Papier mit Zustimmung zur Kenntnis, das nunmehr noch im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes beraten wird.

Auf der Tagesordnung stand schließlich der Änderungsentwurf des MSJK NRW hinsichtlich der einzelnen Erlasse bzw. Richtlinien zur Offenen Ganztagschule. Insoweit lehnte der Ausschuß schulträgerbelastende Veränderungen bei einzelnen Bestimmungen zur Offenen Ganztagschule mit Nachdruck ab, insbesondere sollten die Schulträger nach wie vor die Möglichkeit haben, bestehende Hortangebote bis mindestens zum Jahr 2007 vollständig weiterzuführen. Abgelehnt wurde auch die Vorlage eines Raumprogramms für die Offene Ganztagschule. Die Geschäftsstelle hat zwischenzeitlich eine Stellungnahme zu den Entwürfen abgegeben. Diese kann abgerufen werden im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinformationen und Service\Schule, Kultur und Sport\Schule\Offene Ganztagschule\Stellungnahme vom 14. November 2003.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

35 Resolution des Bibliothekverbandes NRW gegen Kürzungspläne des Landes

Der Verband der Bibliotheken NRW hat auf seiner Jahresversammlung in Düsseldorf eine Resolution verabschiedet, mit der sich der Verband auf schärfste gegen die Entscheidung der Landesregierung wendet, die Mittel zur Förderung öffentlicher Bibliotheken im Haushaltsentwurf um

70 % zu kürzen. Da die Förderung des Landes bereits im Jahr 2003 um 40 % geschrumpft sei, würden die Fördermittel bei Verwirklichung der Pläne der Landesregierung weit unter den Stand der 70er Jahre sinken. Der Gesamtkulturhaushalt des Landes sei dagegen in den letzten 30 Jahren stark aufgestockt worden.

Viele Millionen Bürgerinnen und Bürger des Landes NRW nutzen in ihren Kommunen die Angebote der Öffentlichen Bibliotheken, denn hier finden sie Zugang zu Bildung und Wissen. Die Bibliotheken seien Lernorte und Bildungspartner. Die literarischen und musischen Inhalte der Bibliothek gewähren die Teilhabe am kulturellen Geschehen, Alltagsinformationen aus der Bibliothek böten Orientierung in Beruf und Freizeit, in Familie und Gesellschaft.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lesefähigkeit könnten sich nicht auf die Technik des Lesens beschränken. Sie seien nur dann erfolgreich, wenn zugleich die Neugier auf die Welt der Bücher geweckt werde. Diese Welt eröffne sich den meisten Kindern und Jugendlichen in den Bibliotheken in der Nähe ihres Wohnortes. Ebenso könne Wissen nur erwerben, wer Zugang zu Informationen sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form habe. Die Bibliotheken seien mit diesem Angebot unverzichtbare Partner für die Lernenden jeden Alters ebenso wie für Schulen und Weiterbildungseinrichtungen. So verwundere es nicht, daß die Länder, die bei der PISA-Studie der OECD am besten abgeschnitten haben, nicht nur über gute Schulen, sondern auch über ein dichtes Netz an gut ausgestatteten und öffentlich anerkannten Bibliotheken verfügen.

Der Verband der Bibliotheken fordert daher, daß die Bibliotheken nach dem Vorbild anderer europäischer Länder integraler Bestandteil eines Bildungsprogramms in Nordrhein-Westfalen werden. Das Land müsse verhindern, daß ausschließlich die Finanzkraft einer Gemeinde den Ausschlag gebe, ob und in welchem Umfang eine Bibliothek betrieben werde. Das Land müsse für die Förderung kommunaler öffentlicher Bibliotheken wie im Jahr 2002 2,6 Mio. Euro bereitstellen.

Az.:IV/2-479/1

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Datenverarbeitung und Internet

36 Abmahnungen wegen Kfz-Domains zurückgenommen

Offenbar befindet sich der Patentinhaber, der mehrere tausend Domain-Inhaber, die eine Internetadresse nach dem Schema XXX-Kfz-Kennzeichen.de besitzen, abgemahnt hat, auf dem Rückzug. Es liegen Berichte mehrerer Abgemahneter, darunter auch von Rechtsanwälten, vor, nach denen Herr Hermann außergerichtlich auf jegliche Ansprüche verzichtet hat. Der Wortlaut liegt der Geschäftsstelle des StGB NRW vor. Die gegen Herrn Hermann bzw. dessen Patent eingereichten Klagen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 862/2003) sind damit jedoch noch nicht erledigt. Allerdings erging am 16.12.2003 ein Anerkenntnisurteil (LG Düsseldorf, Az. 4b O 429/03) auf eine negative Feststellungsklage, dass keine Ansprüche gegen die Webseitenbetreiber bestehen (vgl. http://transpatent.com/ra_krieger).

Az.:G/3 800-01

Mitt. StGB NRW Januar 2004

BIENE-Preise für barrierefreie Internetseiten

Das barrierefreie Internetangebot der Polizei in Nordrhein-Westfalen (www.polizei.nrw.de/im) wurde beim BIENE-Award (vgl. StGB NRW-Mitteilung 523/2003) in der Kategorie „E-Government“ mit der „Goldenen Biene“ ausgezeichnet. BIENE steht für „Barrierefreies Internet eröffnet neue Einsichten“ und ist eine Initiative der Aktion Mensch und der Stiftung „Digitale Chancen“.

Weitere Preisträger in dieser Kategorie sind die Seiten des Versorgungsamtes Heidelberg und der Bremischen Bürgerschaft, die mit einer silbernen Biene ausgezeichnet wurden. Eine BIENE in Bronze erhielt die Internet-Seite „SGB IX umsetzen“ des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Einzelheiten zu den Preisträgern finden sich unter www.biene-award.de.

Az.:G/3 840-05 Mitt. StGB NRW Januar 2004

38 Internetadressen mit Umlauten III

Wie die denic eG am 24.11.03 mitgeteilt hat (http://www.denic.de/de/denic/news/news_6.html), werden ab dem 01.03.2004 Domains zur Registrierung akzeptiert, die Umlaute nach dem deutschen Alphabet enthalten. Damit erweitert sich der Bereich der möglichen Zeichen bei .de-Domains um 92 weitere. Es handelt sich um Buchstaben der sogenannten Unicode-Blöcke Latin-1 Supplement und Latin Extended-A. Dazu gehören u.a. die Umlaute ä, ö und ü sowie Buchstaben mit Akzenten und anderen diakritischen Zeichen. Das „ß“ wird jedoch aus technischen Gründen nicht verwendbar sein. Eine Vorregistrierungsphase für Marken- bzw. Namensinhaber mit Umlauten wird es nicht geben. Weitere Details sind über die FAQs der denic eG unter http://www.denic.de/de/faqs/idn_faqs/index.html abrufbar.

Az.:G/3 800-01 Mitt. StGB NRW Januar 2004

39 Kooperationsvereinbarung e-Government NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen möchte mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Kooperationsvereinbarung zum e-Government verabschieden. Die e-Government-Initiative soll dabei neben gemeinsamen Zielen auch konkrete Maßnahmen, wie z.B. den Aufbau eines Landesnetzes oder die Angleichung von Portalen für die Bürger, beinhalten. Vergleichbare Vereinbarungen gibt es schon in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

Einen ersten gemeinsam erarbeiteten Arbeitsentwurf wird die Geschäftsstelle des StGB NRW den Verbandsmitgliedern voraussichtlich noch im Dezember 2003 übermitteln.

Az.:G/3 805-03 Mitt. StGB NRW Januar 2004

40 SAGA 2.0 – Standards für e-Government

Das Bundesinnenministerium hat am 15.12.2003 die Version 2.0 der „SAGA - Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen“ veröffentlicht. SAGA legt Standards für das e-Government in Form von Empfehlungen fest, für den Bund ist SAGA zum Teil verbindlich. An der

Weiterentwicklung der SAGA-Standards zur Version SAGA 2.0 waren die Teilnehmer des SAGA-Forums (<http://foren.kbst.bund.de/saga/>) und die Mitglieder eines Expertenkreises (www.kbst.bund.de).

Die SAGA-Version 2.0 erweitert die bisherige Klassifikation von Standards („obligatorische“, „empfohlene“ und „unter Beobachtung“) um drei Bereiche, die außerhalb von SAGA auf der KBSt-Website veröffentlicht und aktualisiert werden: Die sogenannte White, Grey und Black List. Diese erweiterte Klassifikation gewährleistet mehr Transparenz über die Lebenszyklen der Standards.

Az.:G/3 805-01 Mitt. StGB NRW Januar 2004

41 Masterplan „Informationsgesellschaft“ des Bundes

Am 03.12.03 hat der Bund seinen Masterplan zur Informationsgesellschaft vorgelegt. In enger Anlehnung an den europäischen eEurope-Plan wurden dabei unterschiedliche Ziele zur stärkeren Durchdringung der Gesellschaft mit Informationstechnologien gesetzt. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Bereich e-Government.

So sollten noch Ende 2003 fünfzehn Umsetzungsprojekte im Projekt Deutschland-Online (vgl. StGB NRW-Mitteilung 861/2003) starten, bis Ende 2005 sollen 50% der Teilprojekte von Deutschland-Online verwirklicht sein. Ab dem Frühjahr 2004 sollen 20 Kommunen zur Umsetzung der Media@Komm-Ergebnisse etabliert sein (vgl. StGB NRW-Mitteilung 670/2003). Weiterhin sind geplant: die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen in 2004 und die Einführung bis Ende 2005 für 40 Mio. Jobkarten, der Start in 2004 und Abschluss Ende 2005 für 80 Mio. Gesundheitskarten, die Einführung von Bankkarten mit digitaler Signierfunktion ab 2004 (vgl. zu den geplanten Signaturkarten in Deutschland STÄDTE- UND GEMEINDERAT IT-News 11/2003), die Flankierung dieser Maßnahmen durch die Änderung des Signaturgesetzes Anfang 2004, die Einführung der elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis 2005 und der Start des Gesetzgebungsverfahrens für den digitalen Personalausweis im Jahr 2004.

Der Masterplan ist unter <http://www.bmwa.bund.de/Navigation/root%2cdid=28114.html> als PDF verfügbar.

Az.:G/3 805-01 Mitt. StGB NRW Januar 2004

42 Sicherheitshinweise für kleinere und mittlere Organisationen

Aktuelle Sicherheitshinweise aus dem EDV-Bereich gerade für kleinere und mittlere Organisationen gibt es seit Anfang Dezember 2003 durch das MCert. Der IT-Branchenverband BITKOM, Bundesinnenministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben ein kostenpflichtiges „Computer Emergency Response Team“ (Cert) für den Mittelstand gegründet, das auch für Kommunalverwaltungen von Interesse ist.

In zwei Ausbaustufen werden, je nach Sachkenntnis der MCert-Kunden, aktuelle Informationen zu sicherheitsrelevanten, praxisnahen Vorkommnissen, wie neuen Viren, Schwachstellen in Softwareprodukten etc., per E-Mail-Abo versendet. Somit sollen auch kleinere und mittlere Organi-

sationen ohne große IT-Abteilungen in der Lage sein, zeitnah auf Gefährdungen ihrer EDV reagieren zu können. Informationen und das Antragsformular für die Mitgliedschaft bei MCert gibt es unter www.mcert.de. Die Basis-Variante kostet EUR 50,-, die Professional-Version EUR 300,- pro 12 Monate zzgl. MwSt..

Az.:G/3 800-10

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Jugend, Soziales und Gesundheit

43

Bundesrat zum Präventionsgesetz

Der Bundesrat hat Ende November 2003 in einer Entscheidung die Bundesregierung aufgefordert, vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen zu fördern. Die Sozialversicherungsträger sollen stärker zur Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Beteiligten verpflichtet werden. Nach Auffassung des Bundesrates sollen Prävention und Gesundheitsförderung gleichrangig neben der Wiederherstellung der Gesundheit, der Rehabilitation und der Pflege stehen.

Der Bundesrat fordert hierzu von der Bundesregierung einen Gesetzentwurf, der jedoch nicht in die Länderkompetenzen im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung eingreifen darf. In diesem Zusammenhang spricht sich der Bundesrat gegen neue Verwaltungsstrukturen aus. Die Bundesregierung wird gebeten, zur Abstimmung der Inhalte eines solchen Präventionsgesetzes eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, um ein konkretes Konzept zur Finanzierung und Umsetzung von Prävention mit einer zielbezogenen Kooperation auf föderalen Ebene zu erarbeiten.

Az.:III 801

Mitt. StGB NRW Januar 2004

44

Förderung der Altenpflegeausbildung

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, die Freie Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände haben sich verständigt, ab dem Jahr 2004 ein Budgetierungsverfahren zur Förderung der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Die Trägergruppen erhalten für das Jahr 2004 ein Gesamtbudget für zusammen 6987 Plätze. Dies sind zum einen die Ende Dezember 2003 bereits bei der jeweiligen Trägergruppe befindlichen landesgeförderten Ausbildungsplätze. Zum anderen kommt zusätzlich ein Teil-Budget, das nach einem Prozentschlüssel verteilt wird. Dieser Prozentschlüssel ergibt sich aus den Ende Dezember 2003 in der Förderung befindlichen Auszubildenden der Jahre 2001 bis 2003.

Dieses Teilbudget neuer landesgeförderter Plätze für das Jahr 2004 wird zunächst trägerbezogen nach dem Prozentschlüssel der jeweiligen Trägergruppen, der Bezirksregierung Köln zugewiesen. Die Trägergruppen haben die Möglichkeit, Ausbildungsplätze Bezirksregierungsgrenzen überschreitend einzusetzen, einschließlich der sogenannten Plätze, die zunächst der Bezirksregierung Köln zugewiesen worden sind. Eine ggf. erforderliche Umsteuerung durch die Trägergruppen erfolgt unter Berücksichti-

gung der Bedarfe an Fachseminarplätzen in den Bezirksregierungen.

Die Bezirksregierungen bleiben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Bewilligungsbehörde für die Erteilung der Zuwendungsbescheide. Von den jeweiligen Trägergruppen werden den Bezirksregierungen und dem MGSFF verantwortliche Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren benannt, über die die jeweiligen Anträge auf Förderung an die Bezirksregierungen weitergeleitet werden. Jahrespläne bzw. Halbjahrespläne werden von den Trägergruppen vorgelegt. Damit wird über das Jahr verteilt ein landesweites Angebot an Ausbildungsplätzen sichergestellt. Nur die Koordinatorinnen und Koordinatoren können gegenüber den Bezirksregierungen die Bezirksregierungsgrenzen überschreitende Zuordnung von Ausbildungsplätzen vornehmen.

Vereinbart ist weiter, die Erstausbildung in Nordrhein-Westfalen auszubauen. Während erfahrungsgemäß Umschulungsmaßnahmen für die Altenpflegeausbildung durch die Arbeitsverwaltung verstärkt in der ersten Jahreshälfte bereit gestellt werden, sollen die landesgeförderten Plätze schwerpunktmäßig in den Monaten September und Oktober Schulabgängerinnen und Schulabgängern zur Verfügung stehen. Angestrebt ist eine Aufteilung der landesgeförderten Plätze im Verhältnis 40 zu 60, erstes zum zweiten Halbjahr. Zumindest sollten im zweiten Halbjahr 55 % der landesgeförderten Plätze zum Einsatz kommen. Soweit erforderlich, werden den Trägern Übergangszeiten eingeräumt.

Die Beteiligten gehen davon aus, daß öffentlich geförderte Fachseminare vor Ort mit den unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammenarbeiten und die Ausbildung ebenfalls bei den unterschiedlichsten Anstellungsträgern und praktischen Ausbildungsstellen gewährleistet wird. Dies bezieht die Zuordnung von Wiederholern ein, die ggf. nicht beim gleichen Fachseminar ihre ergänzende Unterrichtszeit erhalten können. Mit diesem neuartigen Verfahren soll die positive Entwicklung der Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen vorangetrieben werden.

Az.:III 874

Mitt. StGB NRW Januar 2004

45

Gesundheitsreform und Praxisgebühr für Sozialhilfe-Empfänger

In den Mitteilungen vom Dezember 2003, Nr. 866, berichteten wir über die Gesundheitsreform. Im Hinblick auf die Praxisgebühren für Sozialhilfeempfänger hat sich eine Änderung ergeben.

Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens fand noch eine verfassungsrechtliche Überprüfung dahingehend statt, ob bei der Selbstbeteiligung eine weitergehende Gleichstellung mit den GKV-Versicherten erfolgen kann. Die Prüfung hat nunmehr folgendes Ergebnis gebracht:

Für Sozialhilfeempfänger gelten dieselben Zuzahlungsregeln und dieselbe Belastungsobergrenze wie für alle anderen Versicherten auch. Um die soziale Balance sicherzustellen, werden die Befreiungs- und Überforderungsregelungen derart gestaltet, dass für alle Versicherten einschließlich der Sozialhilfeempfänger eine Belastungsobergrenze in Höhe von 2 Prozent der Bruttoeinnahmen gilt. Bei schwerwiegender chronischer Erkrankung beträgt die Be-

lastungsobergrenze 1 Prozent. Die Berechnungsgrundlage bei Sozialhilfeempfängern ist jedoch der Regelsatz des Haushaltsvorstands.

Az.:III/2 810-5

Mitt. StGB NRW Januar 2004

46 Gutachten zur Familienpolitik

Der Wirtschaftssachverständige Prof. Dr. Bert Rürup und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, haben Mitte November 2003 ein Gutachten mit Eckpunkten für eine nachhaltige Familienpolitik vorgestellt. Das Gutachten „Nachhaltige Familienpolitik im Interesse einer aktiven Bevölkerungsentwicklung“ überprüft die Bedingungen für die Familiengründung in Deutschland.

Zentrale Aussagen sind:

- Es gibt nicht zu viele Ältere, sondern zu wenig Junge
- Unsere Gesellschaft braucht mehr Kinder
- Sinkende Geburtenraten sind kein Schicksal
- Nicht kinderfeindlich, aber kinderfern
- Förderung der Infrastruktur statt zusätzliche Geldleistung
- Kinderlosigkeit als eigentliches Problem
- Senkung der Opportunitätskosten
- Mehr Kinder und hohe Frauenerwerbstätigkeit sind vereinbar
- Gute Betreuung und mehr Zeit für Kinder
- Familienfreundlichkeit bringt Gewinn

Weitere Informationen zum Gutachten „Nachhaltige Familienpolitik im Interesse einer aktiven Bevölkerungsentwicklung“ stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de zur Verfügung.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW Januar 2004

47 Internationaler Jugendaustausch

Das Auswärtige Amt hat für das Haushaltsjahr 2004 finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) übertragen worden. Wir weisen darauf hin, dass die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2004 in Kürze auf der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter www.rgre.de (Serviceleistungen/Förderbrief, Programm-Infos) zum downloaden bereit stehen.

Anträge auf Förderung auswärtiger kultureller Vorhaben bzw. auf Förderung des Jugendaustausches im kommunalen Bereich können bis Juni für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden. Soll die Maßnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden, so ist der Antrag unmittelbar nach der Planung einzureichen. Wir weisen darauf hin, dass eine Förderung nur für die in den Richtlinien beschriebenen Fälle in Frage kom-

men kann (bitte die Richtlinien vom August 2002 beachten). Insbesondere ist zu beachten, dass Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Az.:III 727

Mitt. StGB NRW Januar 2004

48 OVG NRW und Förderantrag freier Träger der Jugendhilfe

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 10.07.2003 (Az: 16 A 2822/01) eine Gemeinde dazu verpflichtet, einen auf § 74 SGB VIII gestützten Förderantrag eines Trägers der freien Jugendhilfe trotz Ablauf des entsprechenden Haushaltsjahres neu zu bescheiden.

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Elternverein als Besitzer einer Kindertageseinrichtung einen Förderantrag für das Jahr 2000 gestellt. Der zuständige Jugendausschuß beschloß, die Angelegenheit bis zu den allgemeinen Haushaltsberatungen des Rates zu vertagen und diesen mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2000 zugleich über den Antrag entscheiden zu lassen. Dieser sah zwar freiwillige Zuschüsse an sonstige Träger der freien Jugendhilfe sowie vertragliche Zuschüsse für zwei andere Träger von Kindertageseinrichtungen vor, jedoch keine freiwillige Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen oder sonstige Mittel zur Verfügung des Jugendhilfeausschusses. Die erstinstanzlich abgewiesene Klage hatte in der Berufung teilweise Erfolg.

Das OVG Münster stellt in seinem Urteil fest, daß der Ablauf des Haushaltsjahres nicht zur Erledigung eines auf § 74 SGB VIII gestützten Förderantrages führt. Vielmehr sei im Falle einer rechtswidrigen Nichtleistung der Jugendhilfeträger verpflichtet, die erforderlichen Mittel in dem Folgejahr in den Haushalt einzustellen. Dies gelte sowohl für den Fall, daß ein gesetzlicher Anspruch auf die begehrte Leistung besteht, da dieser durch das Fehlen entsprechender Haushaltsmittel nicht berührt werde, als auch entsprechend für den Fall, daß die Förderung im Ermessen der Behörde stehe. Begründet wird dies zum einen mit § 79 SGB VIII, wonach der Jugendhilfeträger seiner jugendhilferechtlichen Gesamtverantwortung durch entsprechende Förderungen gerecht werden muß, zum anderen mit § 74 SGB VIII selbst, der dahingehend ausgelegt wird, daß Zuwendungen nicht nur für solche Aufwendungen gewährt werden sollen, die dem Zuwendungsempfänger im selben Jahr entstanden sind. Denn eine solche Annahme ergäbe sich weder aus dem Wortlaut, noch aus Sinn und Zweck der Vorschrift, die die Eröffnung eines möglichst weiten Spektrums an Förderungsmöglichkeiten vorsieht. Auch die neben der Festbetrags- und Anteilsförderung anerkannte Form der Fehlbetragsfinanzierung wäre - so das OVG - sonst nicht denkbar, da die Ermittlung eines etwaigen Fehlbetrages regelmäßig erst nach Erstellung der jährlichen Betriebskostenabrechnung möglich sei. Schließlich spreche auch der Umstand, daß der Jugendhilfeträger sowohl für die Bereitstellung als auch für die Verteilung der Mittel zuständig sei, für eine solche Auslegung, da der Rat es demzufolge selbst in der Hand habe, Rechtsfehler zu beheben.

Das OVG Münster bejaht in dem zugrundeliegenden Fall einen Verstoß gegen § 74 SGB VIII, der nach Ansicht des OVGs einen über § 18 GTK NRW hinausgehenden Förderan-

spruch gewährt. Da dem Rechtsanspruch auf Förderung jedoch bereits durch das nordrhein-westfälische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder Geltung getragen wird, gewährt nach dem OVG der § 74 SGB VIII der Gemeinde einen Ermessenspielraum bezüglich der Frage, ob der Träger eine solche Förderung erhält als auch hinsichtlich der Art und Höhe der Förderung. Dabei habe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die besonderen jugendhilferechtlichen Vorgaben, nämlich das jugendhilferechtliche Gleichbehandlungsgebot (§ 74 Abs. 5 SGB VIII), die Orientierung an den Interessen des Betroffenen (§ 74 Abs. 4 SGB VIII) und den Grundsatz der Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) zu beachten.

Das OVG kommt in dem Fall zum Ergebnis, daß die Gemeinde bei der Entscheidung über den Förderantrag ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe. So sei bereits in dem Ablehnungsbescheid falsch angeführt worden, daß keine Mittel für freiwillige Zuwendungen an freie Jugendhilfeträger zur Verfügung stünden, gleichwohl aber solche Ansätze im Haushaltsplan 2000 zu finden seien.

Abgesehen hiervon hätte - so das OVG - auch erwogen werden müssen, ob und in welchem Umfang durch Einsparungen im Bereich der sonstigen Jugendhilfe Mittel hätten freigesetzt werden können, um so eine Ungleichbehandlung zwischen vertraglich abgesicherten und nicht vertraglich abgesicherten Trägern von Kindertageseinrichtungen zu verhindern. Bei etwaigen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber bestimmten Trägern könne die Gemeinde immer noch eine Abwägung bezüglich der Höhe treffen oder Verträge notfalls kündigen. Jedenfalls lasse der Bescheid nicht erkennen, daß überhaupt eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt sei, die sich an den Maßstäben des Kinder- und Jugendhilferechts orientiert.

Eine Ermessensreduzierung in der Weise, daß nur eine Förderung in Höhe des vom Kläger begehrten Betrages rechtmäßig wäre, wird vom OVG jedoch nicht angenommen. Die Beklagte ist demnach nur dazu verpflichtet, den Förderantrag neu zu bescheiden.

Abgesehen von der materiellen Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheides, hält das OVG Münster aufgrund der Verfahrensweise die Versagung auch in formeller Hinsicht wegen eines möglichen Verstoßes gegen §71 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 SGB VIII für eventuell rechtswidrig. Danach hat der Jugendhilfeausschuß im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über Förderanträge freier Jugendhilfeträger zu entscheiden. Zwar hätten die von der Vertretungskörperschaft gefaßten Beschlüsse grundsätzlich Vorrang und die Vertretungskörperschaft sei auch befugt, bestimmte jugendpolitische Schwerpunkte zu setzen und dem Ausschuß diesbezügliche Vorgaben zu machen, etwa Mittel für bestimmte Zwecke zu binden, doch müsse - so das OVG in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 15.12.1994 - 5 C 30.91 -, BVerwGE 97, 223, 229 f.) - dem Jugendhilfeausschuß in Fragen der Jugendhilfe ein Entscheidungsbereich von „substantiellem Gewicht“ verbleiben. Dies sei wohl nicht mehr gegeben, wenn der Rat durch entsprechende Bestimmungen in der Haushaltssatzung eine Entscheidung über die Verteilung der Mittel insgesamt vereitelt.

Da im vorliegenden Fall der Rat keine freiwillige Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen in den Haushaltsplan aufgenommen hat und somit der Jugendhilfeausschuß keine eigene Entscheidung über den Antrag des Klägers getroffen hat, könnte es sich um eine solche Vereitelung handeln. Doch zieht das OVG Münster auch in Erwägung, daß es sich dabei um eine noch zulässige Schwerpunktsetzung handelt, da der Haushaltsplan für keine andere Kindertageseinrichtung freiwillige, sondern ausschließlich gesetzliche und vertragliche Betriebskostenzuschüsse vorsah. Da der Ablehnungsbescheid jedenfalls materiell rechtswidrig ist, wird die Frage vom OVG Münster letztlich offengelassen.

Bei Interesse kann das Urteil bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III/2 708-2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

49

Spenden-Siegel-Bulletin 2/2003

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/03 (Stand: November 2003) neu herausgegeben. Die Positivliste des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) weist nunmehr 176 förderungswürdige Spendenorganisationen des humanitär-karitativen Bereichs aus. Sie unterziehen sich einer jährlichen, intensiven und umfassender Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich auf zwei Seiten die schnelle und sichere Auswahl seriöser humanitär-karitativer Spendenorganisationen. Das aktuelle Bulletin sowie alle bisher im „DZI Spender-Service“ erschienenen Informationstexte und Hinweise zum DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:III/2 895-1

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Wirtschaft und Verkehr

50

Agentur Nahverkehr NRW GmbH gegründet

Die neun für den Nahverkehr auf der Schiene zuständigen Zweckverbände in NRW und das Land NRW haben im November 2003 die „Agentur Nahverkehr NRW GmbH“ gegründet wie im neuen ÖPNV-Gesetz für NRW vorgesehen. Sie soll als gemeinsame Managementgesellschaft die Zusammenarbeit der Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) untereinander und mit dem Land NRW optimieren, um die Attraktivität und Qualität des Nahverkehrs in Nordrhein-Westfalen zu steigern.

Zum Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wurde Winfried Stork, Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe (ZRL), gewählt. Das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wird wahrgenommen durch Martin Husmann, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR). Für die Startphase der Agentur wurde Herr Burkhard Bastisch (Geschäftsführer des ZRL) zum Geschäftsführer bestellt.

Die neue Agentur Nahverkehr NRW GmbH soll bei der Abstimmung landesweiter Fragen zum Nahverkehr auf der Schiene eine koordinierende und beratende Funktion übernehmen. Dies gilt etwa bei der Fahrgastinformation, Fahrplankoordination, der NRW-weiten Qualitätssicherung des Angebotes im Nahverkehr auf der Schiene, der Festlegung von Standards bei Fahrzeugen und Bahnhöfen, in Vergabe- und Wettbewerbsverfahren oder Tarif- und Vertriebsfragen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Entwicklung eines landeseinheitlichen NRW-Tarif. Mit ihm werden landesweite, verbundraumübergreifende Fahrten im Landestarif möglich.

Eine der ersten Aufgaben der Agentur Nahverkehr NRW wird die Erarbeitung eines Vorschlags für den SPNV-Finanzierungsplan der Jahre 2004/2005 sein. Die Agentur Nahverkehr NRW wird von den Zweckverbänden aus vorhandenen Verbundfördermitteln des Landes finanziert. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Unna, ein zentraler Standort in NRW, um die Belange des Ballungsraums und der ländlichen Regionen zu berücksichtigen.

Die neun für den Nahverkehr auf der Schiene zuständigen Zweckverbände in NRW sind der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), der Aachener Verkehrsverbund (AVV), der Nahverkehrsverbund Niederrhein (NVN), der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM), der Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), der Nahverkehrsverbund Paderborn-Höxter (NPH), der Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe (ZRL) und der Zweckverband Westfalen-Süd (ZWS).

Az.:III 441 - 54

Mitt. StGB NRW Januar 2004

51

Beschäftigungsförderung in Kommunen

Die Bertelsmann Stiftung hat den Gesamtbericht des Netzwerkprojektes „BiK - Beschäftigungsförderung in Kommunen“ unter dem Titel „Lokale Arbeitsmarktpolitik - Stand und Perspektiven“ vorgelegt. Die Spannweite der Modellprojekte reicht von der besseren Verzahnung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit den Anforderungen der regionalen Wirtschaft über die Einführung von Kosten-Nutzen-Analysen in der Sozial- und Arbeitsverwaltung, der gemeinsamen Fortbildung von Fachkräften von Arbeitsämtern, Sozialverwaltungen und Dritten bis hin zum konkreten Profiling.

Der Gesamtbericht setzt im Aufbau an die erfolgreichen Handbücher „Beratung und Integration“ und „Steuerung der Arbeitsmarktpolitik“ an. Zahlreiche Beispiele aus der Projektarbeit und praxisbezogene Hinweise zur Umsetzung der entwickelten Instrumente und Methoden sollen dazu beitragen, dass das Rad nicht immer neu erfunden werden muss. Die Erfahrungen und Ergebnisse der BiK-Projekte bieten der kommunalen Beschäftigungsförderung so zahlreiche Hilfen und Ansatzpunkte für die lokale aktive Arbeitsmarktpolitik in Kooperation zwischen Kommunen, der Arbeitsverwaltung und der Dritten. Der Gesamtbericht mit dem Titel „Lokale Arbeitsmarktpolitik - Stand und Perspektiven“ kann zum Preis von 20 € beim Verlag Bertelsmann Stiftung, Postfach 103 in 33311 Gütersloh (Fax: 05241 / 469 70) bestellt werden.

Az.:III 841

Mitt. StGB NRW Januar 2004

52

Erhebung von Parkgebühren im Ermessen der Städte und Gemeinden

Bundestag und Bundesrat haben jetzt in gesetzgeberischen Entscheidungen vom 6.11. und vom 28.11.2003 die Erhebung von Parkgebühren weitestgehend in das Ermessen der Kommunen gestellt. Durch Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wurde nicht nur die Möglichkeit geschaffen, das unter dem Stichwort der sog. „Brötchentaste“ diskutierte kostenfreie Parken in der ersten halben Stunde einzuräumen; es ist künftig vielmehr auch möglich, kürzere Taktzeiten als halbstündliche Intervalle vorzusehen sowie die Gebühren pro Zeitintervall schrittweise unterschiedlich zu staffeln.

Bislang hatte § 6 a Abs. 6 StVG vorgesehen, dass eine Mindestgebühr von 0,05 Euro je angefangener halben Stunde erhoben werden muß, soweit das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist. Eine Ausnahmeregelung für Kurzzeitparker war nicht möglich. Diese starre Formulierung wurde vom Verband als nicht mit der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar kritisiert. Er hat gefordert, dass den Städten und Gemeinden die Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen einer Freistellung von Parkgebühren selbst überlassen bleiben muß.

§ 6 a StVG hat in der nunmehr vom Bundesrat und Bundestag beschlossenen Formulierung, die nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Januar oder Anfang Februar mit Verkündung in Kraft treten wird, folgenden Wortlaut:

(6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast, Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Damit hat der Gesetzgeber einem Petitum des Städte- und Gemeindebundes NRW Rechnung getragen. Der Verband hatte sich dafür eingesetzt, dass die Städte und Gemeinden mit Hilfe der „Brötchentaste“ ihre Innenstädte attraktiver machen können.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle können die Städte und Gemeinden mit dem Inkrafttreten von § 6 a Abs. 6 StVG von der Regelung Gebrauch machen und die „Brötchentaste“ einführen. Weitere Umsetzungsakte auf Landesebene sind nicht erforderlich. Die Gebührenordnung des Landes verhält sich lediglich zur höchstzulässigen Parkgebühr, nicht aber zu der Frage, ab wann Gebühren zu erheben sind. Im übrigen gibt es erste Überlegungen im Verkehrsministerium des Landes, in Umsetzung des gesetzgeberischen Willens diese Verordnung vollständig aufzuheben. Diese Überlegungen werden vom Städte- und Gemeindebund unterstützt.

In der Sache bleibt darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung den Kommunen über die „Brötchentaste“ hinaus weitreichende Möglichkeiten kommunaler Parkraumkonzepte eröffnet. Der Städte- und Gemeindebund hat hierzu bereits vor längerer Zeit Empfehlungen erarbeitet. Das Beste des Kurzzeitparkens hat in diesem Zusammen-

hang nicht nur positive Wirkungen. Kommunen, die die Brötchentaste bereits versuchsweise eingeführt haben, berichten darüber, dass mit Umsatzeinbrüchen von bis zu 50 % bei den Parkgebühren zu rechnen ist. Darüber hinaus kommt es vor, dass sich Parkplatzsuchende oder Besucher der Innenstadt durch „Parkplatzhopping“ quasi von Brötchentaste zu Brötchentaste

hangeln und so die Parkregelung durch wiederholtes Ziehen eines Kurzzeit-Gratistickets unterlaufen. Dies kann zu erheblichem Parksuchverkehr und Kurzstreckenverkehr führen, der verkehrspolitisch unerwünscht ist. Die Abwägung zwischen Vor- und Nachteilen einer solchen Freistellung von Parkgebühren muß vor Ort unter Einbeziehung der wirtschaftlichen und verkehrlichen Gesamtsituation im Rahmen von Parkraumkonzepten vorgenommen werden.

Az.:III/1 151 - 10

Mitt. StGB NRW Januar 2004

53

EU-Kommission zum nachhaltigen Tourismus

Tourismus ist ein wachsender Wirtschaftsbereich in der EU, ungebremstes Wachstum des Tourismus kann aber nach Erkenntnissen der EU-Kommission zu dauerhaften Nachteilen und zu natürlichen und gesellschaftlichen Ungleichgewichten führen. Die Kommission hat daher eine Mitteilung über die Förderung der Nachhaltigkeit im Tourismus vorgelegt.

Die Mitteilung der Kommission hat den Titel „Grundsätzliche Überlegungen zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus“ und befasst sich mit der Vielschichtigkeit des Tourismus. Tourismus ist eine Querschnittsbranche, die danach verlangt, dass zur Entwicklung des Tourismus beschlossene Maßnahmen in den verschiedenen, den Tourismus betreffenden Bereichen abgestimmt werden. Eine wichtige Voraussetzung ist die vorausschauende Zusammenarbeit der Tourismusunternehmen, der Reiseziele sowie der Behörden auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene. Die Zusammenarbeit muss die Auswirkungen des wachsenden Tourismus auf soziale Themen, die Teilhabemöglichkeit aller Bevölkerungsgruppen, die Beschäftigungspolitik und die Vorteile für die lokalen Gebietskörperschaften im Auge behalten.

Die Mitteilung über die Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus ist eine Maßnahme, die aus der 2001 vorgelegten Mitteilung über die Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa hervorgeht. In diesem Zusammenhang hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der für den Rat der Regionen und Gemeinden Europas im Beratenden Ausschuss für Tourismus der EU-Kommission vertreten ist, besonders dafür eingesetzt, dass bei der Mitteilung über die Nachhaltigkeit des Tourismus auch auf die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften als Akteure und nicht lediglich als „Belegenheitsgemeinden“ eingegangen wird.

Die Mitteilung der Kommission ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter der Adresse: http://europa.eu.int/comm/enterprise/services/tourism/tourism-publications/coms/sustainability_de.pdf erhältlich.

Az.:III 470 - 11

Mitt. StGB NRW Januar 2004

54

Förderung von Bürgerbus-Vorhaben

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes NRW hat jetzt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Bürgerbusvorhaben in Nordrhein-Westfalen, Runderlaß vom 22.10.2003, veröffentlicht (SGV Nr. 923).

Nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung von Bürgerbusvorhaben sowie zum Ausgleich der Organisationskosten für Bürgerbusvereine zur Unterstützung der durch ehrenamtliche Tätigkeit realisierten Bürgerbusvorhaben und zur Verbesserung des ÖPNV-Angebots insbesondere im ländlichen Raum.

Als Bürgerbus gilt der mit Kleinbussen durchgeführte öffentliche Personennahverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz, soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern organisiert wird.

Az.:III/1 441 - 50

Mitt. StGB NRW Januar 2004

55

Informationen zu Umwelt und Verkehr

Informationen rund um das Thema „Umwelt und Verkehr“ hat das Umweltbundesamt in einer neuen Datenbank zusammengetragen. Das Angebot reicht von praktischen Informationen zu technischen Fragestellungen über Darstellungen wirtschaftlicher Aspekte und Überlegungen zur nachhaltigen Verkehrspolitik bzw. Verkehrsplanung bis zu Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Verfügbar sind die Informationen unter: www.umweltbundesamt.de/verkehr

Az.:III 154 - 00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

56

Kapazität und Verkehrssicherheit bei Kreuzungen

Es gibt bei Kreuzungen mit der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ keine statistisch gesicherten Zusammenhänge zwischen Verkehrsbelastung und Unfallhäufigkeit. Es lässt sich aber sagen, dass Einmündungen verkehrssicherer sind als Kreuzungen und dass Lkw stärker am Unfallgeschehen beteiligt sind, als es ihr Aufkommen im Verkehr erwarten ließe.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt in der Reihe „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Forschungsberichte heraus. Das Heft 872/2003 enthält die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Kapazität und Verkehrssicherheit von Knotenpunkten mit der Regelungsart „rechts vor links“. Ziel war es herzufinden, ob es einen Zusammenhang zwischen Unfallhäufigkeit und Kfz-Verkehrsaufkommen sowie zwischen der Kapazität der Anlage und der Qualität des Verkehrsablaufes von Knotenpunkten gibt.

Die Untersuchung wurde durchgeführt vom Fachgebiet Verkehrsplanung und Verkehrstechnik des Zentrums für integrierte Verkehrssysteme der Technischen Universität Darmstadt. Es konnte festgestellt werden, dass es keinen statistisch gesicherten Zusammenhang zwischen der Verkehrsbelastung und der Unfallhäufigkeit gibt. Allerdings kann bei steigendem Verkehrsaufkommen und unter-

schiedlich gestalteten Zufahrten einer "rechts vor links,- Kreuzung auch ein Anstieg des Unfallaufkommens beobachtet werden. Die Unfallrate bleibt allerdings konstant. Es stellte sich weiter heraus, dass Einmündungen verkehrssicherer sind als Kreuzungen. Dies gilt sowohl für die Unfallhäufigkeit als auch für Unfallschwere.

Die Erhebungen förderten auch neue Erkenntnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Kreuzungen mit "rechts vor links,-Regelungen zutage. Nahm man bisher noch an, dass der Einsatzbereich entsprechender Kreuzungen bei 600 bis 800 Kraftfahrzeugen pro Stunde begrenzt sei, so stellt sich nun heraus, dass die planerischen Ansatzgrenzen bei 800 bis 900 Kfz pro Stunde liegen. Die Kapazitätsgrenzen liegen bei 900 bis 1.000 Kfz pro Stunde.

Die detaillierten Ergebnisse des Forschungsvorhabens sind veröffentlicht im Heft 872/2003 der Reihe "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik,, herausgegeben vom BMVBW, Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr, Bonn. Der Forschungsbericht ist zum Preis von 15,- Euro erhältlich bei der DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Südstraße 19, 53175 Bonn, Tel: 0228/38202-0, Fax: 0228/38202-22.

Az.:III 640 - 21

Mitt. StGB NRW Januar 2004

57 Neufassung der StGB NRW-Mustersatzung zum Straßenbaubeitrag

Nach intensiver Diskussion mit Fachrichtern und Praktikern des Straßenbaubeitragsrechts und in Abstimmung mit dem Innenministerium hat die Geschäftsstelle jetzt eine differenzierte Verteilungsregelung insbesondere für Außenbereichsgrundstücke in das 2001 überarbeitete Satzungsmuster über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG eingearbeitet. Bei dieser Gelegenheit wurden ergänzend einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In der Folgezeit wurde die Mustersatzung von den Mitgliedskommunen stark nachgefragt. Nahezu flächendeckend hat sich zwischenzeitlich die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Anlieger für Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen entsprechend dem Vorteilsprinzip und zur Entlastung der sonst kostentragenden Allgemeinheit an ihren Straßen stärker als bisher zur Kostenbeteiligung herangezogen werden müssen. Allerdings wurde in der Geschäftsstelle im vergangenen Jahr Kritik insbesondere an der Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke bekannt. Sie sei zu undifferenziert und damit rechtlich angreifbar. Die Geschäftsstelle hatte demgegenüber die aus der alten Mustersatzung bewährte Verteilungsregelung übernommen, weil sie angesichts der beschriebenen weitreichenden Änderungen die Diskussion um die Einführung neuer kommunaler Ausbaubeitragssatzungen nicht durch Randprobleme noch weiter befrachten wollte.

Aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit der Musersatzung ist die Geschäftsstelle in der Folgezeit mit Vertretern der Richterschaft und der Kommunalverwaltungen in eine ausführliche Fachdiskussion zur Erstellung einer entsprechenden Empfehlung in der neuen Mustersatzung eingetreten und hat zu dieser Thematik insgesamt drei Fachseminare in den vergangenen Monaten durchgeführt. Die hierbei vorgestellten Neuregelungen fanden insgesamt breite Zustimmung.

In einem Gespräch mit dem zuständigen Fachreferat im Innenministerium des Landes NRW hat die Geschäftsstelle zwischenzeitlich die Anpassungen im einzelnen erläutert. Das Innenministerium hat daraufhin schriftlich bestätigt, daß es gegen die vorliegende Neufassung der Mustersatzung keine rechtlichen Bedenken hat.

Die aktuelle Version der Mustersatzung ist im Intranet-Angebot des Verbandes abrufbar. Sie wird zudem in der nächst erreichbaren Ausgabe des Städte- und Gemeinderats veröffentlicht.

Az.:III/1 642 - 33/3

Mitt. StGB NRW Januar 2004

58 Pressemitteilung: Weg frei für integrierte Parkraumkonzepte

Als Gewinn für Kommunen und Bürger wertet der Städte- und Gemeindebund NRW die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes. In seiner jüngsten Sitzung hat der Bundesrat eine Modernisierung der Regelungen zu den Parkgebühren beschlossen. Damit ist Städten und Gemeinden künftig freigestellt, in welcher Höhe und für welche Parkdauer sie Parkgebühren erheben.

"Der Gesetzgeber hat eine Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW umgesetzt,, würdigte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf diesen Reformschritt: "Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen waren Vorreiter bei der bürger- und wirtschaftsfreundlichen Regelung der Parkgebühren,, Diese hätten im Rahmen von Pilotversuchen eine so genannte Brötchentaste installiert, welche kostenfreies Parken in der ersten Viertel- oder halben Stunde ermöglicht. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe sich bei Bund und Land stets für eine Neuregelung eingesetzt. Ziel sei es gewesen, dass Kommunen ihre Innenstädte und Ortskerne auch für Pkw-Fahrer attraktiver machen können.

Positiv sei vor allem, dass mit der Reform ein Stück unnötiger Reglementierung wegfallt, merkte Schneider an. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung seien weit reichende Vorgaben, wie sie in der alten Straßenverkehrsordnung enthalten waren, nicht mehr zeitgemäß. Die Befürchtung, Städte oder Gemeinden nutzen die neue Freiheit zu einer drastischen Erhöhung der Parkgebühren, sei völlig unbegründet: „Jede Kommune weiß selbst, welche Gebühren den Bürgern und dem örtlichen Einzelhandel zuträglich sind.“ Flächendeckend habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Bürger und Bürgerinnen nicht durch allzu hohe Parkgebühren von Fahrten in die Innenstadt abgeschreckt werden sollten. Ausdrücklich habe der Gesetzgeber die Fähigkeit der Kommunen anerkannt, Einzelinteressen und Gemeinwohl in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen.

„Das Vertrauen des Gesetzgebers in das Verantwortungsbewusstsein und die Bürgerfreundlichkeit der Städte und Gemeinden ist für uns Bestätigung und Ansporn zugleich“, so Schneider. Zum einen Bestätigung, weil es gerade die Städte und Gemeinden gewesen seien, die eine Flexibilisierung in Richtung bürgernahe Lösungen gefordert hätten. Des Weiteren Ansporn, weil der jetzt gewährte Spielraum die Möglichkeit durchdachter Parkraum-Konzepte eröffne. Allein Kurzzeit-Parken zu begünstigen, greife zu

kurz. Es müsse auch sichergestellt sein, dass die Innenstädte nicht durch „Parkplatz-Hopping von Brötchentaste zu Brötchentaste“ verstopft und in ihrer Attraktivität beeinträchtigt würden.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Januar 2004

59

Stationierungskonzept der Bundeswehr

Der Bundesminister der Verteidigung hat in einer Weisung für die Weiterentwicklung der Bundeswehr im Oktober 2003 erläutert, daß das bisherige Stationierungskonzept der Bundeswehr nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Neben militärischen müßten zukünftig ausschließlich betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte für Stationierungsentscheidungen ausschlaggebend sein. Der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bürgermeister Christian Schramm, hat daraufhin Ende November 2003 Bundesminister Dr. Struck in einem Schreiben darauf hingewiesen, daß jede Veränderung der Stationierung der Bundeswehr für die betroffenen Standortgemeinden von grundlegender Bedeutung ist. Im einzelnen führte Präsident Schramm aus:

„Die Struktureffekte für die Region waren durchaus bewußt angestrebt worden, um der Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft Ausdruck zu geben. Zukünftig soll nur noch die Perspektive der Bundeswehr Geltung haben, was die Lockerung der engen Verbindung von Standortgemeinden und Bundeswehr zur Folge haben wird. Die Nachteile einer Stationierung für die Gemeinden könnten weniger Akzeptanz finden.

Deshalb ist es erforderlich, daß die Kriterien der Bundeswehr für die Standortgemeinden frühzeitig transparent dargelegt werden. Der DStGB sieht daher Erläuterungsbedarf hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte, an denen das zukünftige Stationierungskonzept orientiert sein soll. Nur wenn die Kriterien hierfür in einem transparenten Verfahren aufgestellt werden und ihre Anwendung nachvollziehbar ist, ist es für die betroffenen Standortgemeinden möglich, zum Ziel einer wirtschaftlich effizienten Stationierung beizutragen. Auch lassen sich nur so sachfremde Interessen ausschließen. Hierzu zählen auch die Interessen einzelner Länder, einer kostenaufwendigen Regionalentwicklungspolitik die Beibehaltung von Bundeswehrstandorten mit ihren Struktureffekten vorzuziehen.

Für die Standortgemeinden, auch für diejenigen, deren Standort zukünftig aufgelöst werden soll, ist es für eine zukünftige Entwicklungsperspektive von sehr großer Bedeutung, mit Ihnen und Ihrem Haus in einen Dialog einzutreten. Bitte bedenken Sie, daß die örtliche Wirtschaft vieler Standortgemeinden in vielerlei Beziehung eng mit der Bundeswehr verbunden ist und der Abzug für die Bevölkerung tiefgreifende finanzielle und soziale Folgen hat. Es wäre bedauerlich, wenn die betroffenen Standorte aus der Presse von der Entscheidung zur Auflösung des Standortes erfahren müßten. Eine ruhige Diskussion über die perspektivische Entwicklung ist dann nicht mehr möglich, wenn die Standortgemeinden nicht einen gewissen Informationsvorrang vor der Öffentlichkeit haben.“

Az.:III 155 - 60

Mitt. StGB NRW Januar 2004

60

Umweltministerkonferenz zu Umweltstandards im ÖPNV

Die Umweltministerkonferenz hat sich für die Einführung Umweltstandards im ÖPNV ausgesprochen, die über die obligatorischen Mindestanforderungen an den europäischen Abgasstandard von 2009 hinausreichen. Die Umweltminister bitten darüber hinaus die kommunalen Spitzenverbände, sich empfehlend für die Berücksichtigung der über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Umweltstandards auszusprechen.

Am 19. und 20. November 2003 fand die 61. Umweltministerkonferenz (UMK) in Hamburg statt. Dabei hat die UMK darauf hingewiesen, dass bereits heute Busse für den öffentlichen Personennahverkehr mit Diesel- als auch Erdgasantrieb angeboten werden, welche bereits die anspruchsvollsten europäischen Abgasstandards für schwere Nutzfahrzeuge erfüllen, welche noch über den Anforderungen der ab 2008 bzw. ab 2009 obligatorischen gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (Euro 5).

Es handelt sich bei diesen Angeboten um die so genannten EEV-Standards (Environmentally Enhanced Vehicle). Die UMK begrüßt, dass der VDV den Abgasstandard EEV als Orientierungsmaßstab für Busse anerkennt und mit den Bus-Herstellern eine freiwillige Vereinbarung zur Einhaltung des Geräuschgrenzwertes von 78 dB(A) getroffen hat.

Ergänzend will die UMK dafür sorgen, dass der EEV-Abgasstandard als Förderkriterium bei der Vergabe von GVFG-Mitteln eingeführt wird. Zusätzlich werden die kommunalen Spitzenverbände aufgefordert, ihrerseits den Städten und Gemeinden zu empfehlen, den Abgasstandard EEV bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Vergabe von Verkehrsleistungen mit Bussen zu berücksichtigen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt die Anstrengungen der Verkehrsunternehmen, umweltfreundliche öffentliche Verkehrsangebote zur Verfügung zu stellen. Begrüßt weiterhin jede Anstrengung, bei zukünftigen Planungen und Beschaffungen von Gütern oder Dienstleistungen den Aspekt der Umweltfreundlichkeit als einen Aspekt nachhaltigen Verwaltungshandelns zu stärken. Er verweist allerdings auch auf die Verantwortung der Städte, Gemeinden und Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr, die jeweilige Haushaltslage bei der Angebotsgestaltung zu berücksichtigen.

Az.:III 154 - 00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Bauen und Vergabe

61

Bauaufträge und Vorlage von Registerauszügen

1. § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist durch Änderungsgesetz vom 23. Juli 2002 (Bundesgesetzblatt I 2001, S. 2787/2792) dahingehend neu gefaßt worden, dass die Bewerber um öffentliche Aufträge neben dem Gewerbezentralregisterauszug auch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vorlegen müssen.

Auf Anfragen einzelner Mitgliedskommunen hat die Geschäftsstelle mitgeteilt, dass § 5 angesichts der Formulierung in Abs. 1 Satz 1 als „Soll-Vorschrift“ anzusehen ist und dass die Kommunen Registerauszüge nur dann verlangen sollen, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit einer Bieterfirma vorliegen. Wir haben dabei auf die Spezialvorschrift des § 8 Nr. 5 VOB/A verwiesen, die seit jeher den Gemeinden die Möglichkeit gibt, unzuverlässige Firmen vom Vergabeverfahren auszuschließen. Wir haben den Mitgliedskommunen außerdem den Rat gegeben, eine Firma, die günstigste Bieterin ist, allein wegen der Nichtvorlage eines Registerauszugs nicht vom Vergabeverfahren auszuschließen, sondern den Auftrag an die günstigste Firma dann zu vergeben, wenn keine begründeten Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Unzuverlässigkeit nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegen.

Uns ist bekannt, dass diese Auslegung von den Initiatoren des § 5 Schwarzarbeitsgesetz bestritten wird, sind aber der Meinung, dass unsere Auslegung dem Gesetzestext entspricht. Hätte der Gesetzgeber etwas anderes gewollt, hätte er den dann bestehenden Widerspruch zu § 8 Nr. 5 VOB (der über § 97 Abs. 6 GWB i.V.m. der Vergabeverordnung Gesetzescharakter hat) durch eine konkrete Regelung auflösen müssen. Mit unserer Empfehlung haben wir uns ausdrücklich dagegen gewehrt, dass der Bund durch ein überbürokratisches Gesetz Kontrolltätigkeiten auf die Kommunen als Auftraggeber verlagern will, weil der Bund sich den Verwaltungsaufwand für seine eigenen Kontrollpflichten ersparen will.

Wir bleiben bei unserer Auslegung und bei unserer Empfehlung an die Mitgliedskommunen, weil nur dadurch der nötige Druck ausgeübt werden kann, dass der Bund eine bessere Regelung schafft, mit der schwarze Schafe ausgeschlossen werden können. Das derzeitige Verfahren verursacht bei Auftraggebern und Bietern einen so enormen Aufwand und hat einen so geringen Effekt zum Ausschluss von schwarzen Schafen, dass eine krasse Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Erfolg vorliegt.

2. Der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. in Nordrhein-Westfalen ist es mit Hinweis auf die hohen Kosten und den enormen Zeitaufwand gelungen, dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Bundesebene deutlich zu machen, dass das Mißverhältnis zwischen Riesenaufwand und Minimalerfolg zwingend eine Änderung von § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlich macht. Die zuständigen Bundesministerien haben für ihre eigenen Vergabestellen deshalb inzwischen angeordnet, dass die öffentlichen Auftraggeber ab sofort keine Auszüge aus dem Bundeszentralregister mehr verlangen. Die entsprechenden Bestimmungen in den Vergabehandbüchern sollen infolge dessen geändert werden.
3. Wegen der eingetretenen Entwicklung bitten wir die Mitgliedskommunen, ab sofort keine Auszüge aus dem Bundeszentralregister gem. § 5 des Gesetzes der Bekämpfung der Schwarzarbeit mehr zu verlangen. Unabhängig von dieser Bitte ist es selbstverständlich

im Einzelfall möglich, bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit i.S.v. § 8 Nr. 5 VOB/A Auszüge aus dem Bundeszentralregister zu verlangen.

Die von den Bundesministerien veranlaßte faktische Nichtanwendung des § 5 bezieht sich derzeit nur auf die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, nicht auf das Gewerbezentralregister. Der Grund liegt darin, dass der ineffektive Arbeitsaufwand beim Bundeszentralregister wesentlich höher ist als beim Gewerbezentralregister.

Bezüglich des Gewerbezentralregisters verweisen wir aber auf unsere obigen Hinweise unter Nr. 1, dass nach unserer Auffassung auch für dieses Register keine generellen Auskünfte angefordert werden sollten, sondern nur in begründeten Einzelfällen.

Az.:ll schw/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

62 **Eckwerte des MSWKS zum Wohnraumförderungsprogramm 2004**

Programmvolumen

Das Wohnraumförderungsprogramm 2004 wird gegenüber den Wohnungsbauprogrammen der Vorjahre strukturell verändert. Das Finanzvolumen des bisherigen Kernprogramms wird um die Mittel der investiven Bestandsförderung erweitert. Das Gesamtvolumen des WoFördP 2004 beträgt dann insgesamt 985 Mio. €.

Dieses Mittelvolumen ist ausreichend für die bedarfsgerechte Förderung von

- Mietwohnungen im Neubau und von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand,
- für die Aufbereitung von Brachflächen für den Mietwohnungsbau und für Wohnumfeldmaßnahmen,
- für die Förderung von Wohnkonzepten mit besonderer Betreuung sowie
- die Förderung von Eigentumsmaßnahmen.

Mietwohnungsbau

Förderangebote zur Finanzierung von Mietwohnungen für Berechtigte der „Einkommensgruppe A“ (engere Zielgruppe) und für eine erweiterte Zielgruppe für Haushalte oberhalb der Einkommensgrenze der „Einkommensgruppe B“.

Die Fördermittel (nach Mitteln budgetiert) werden - wie schon 2003 - auf die Bedarfsschwerpunkte der Wohnungsnachfrage (mit hohem Mietpreisniveau) konzentriert und vordringlich in Gemeinden der Mietenstufen 4 - 6 eingesetzt.

Von einer „Kontingentierung“ ist das Aufkommen aus der Ausgleichszahlung nicht betroffen. Es steht - wie bisher - den Erhebungsgebieten zur Verfügung.

Ergänzende neue Förderangebote zur Verbesserung der Wohnraumversorgung von Menschen, die Pflege und Betreuung benötigen durch:

- Förderung von Mietwohnungen für Wohngemeinschaften,

- Integrierte Pflegestationen im Zusammenhang mit der Förderung von neuen Mietwohnungen.

Die Förderung für die Standortaufbereitung von innerstädtischen Brachflächen für Zwecke des geförderten Mietwohnungsbaues sowie die Förderung von Wohnumfeldmaßnahmen erfolgen in Kombination mit der Finanzierung des Neubaues bzw. der Modernisierung von Wohnungen.

Für den zukunftsweisenden und experimentellen Wohnungsbau (z.B. neue Wohnformen für Ältere und Behinderte, Hausgemeinschaften) und für Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Haushalte werden Fördermittel entsprechend der Nachfragesituation bereitgestellt. Die Mittel können - wie schon in den Vorjahren - ohne ausschließende Meldetermine laufend im Programmjahr angefordert werden.

Die investive Bestandsförderung zur Modernisierung - auch der Intensivmodernisierung - von Wohnungen erfolgt nur noch nach den Modernisierungsrichtlinien.

Im Rahmen der Umnutzung von Gebäudebeständen (Nichtwohnraum) werden nur noch Mittel für die Neuschaffung von Mietwohnungen bereitgestellt, die erstmalig im Wege der Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand neu geschaffen werden.

Die Modernisierung von Pflegeheimen wird experimentell für einige Modellvorhaben gefördert, die die Bandbreiten der unterschiedlichen Problemstellungen abdecken.

Der Programmansatz für Wohnheimplätze für Menschen mit Behinderungen wird wieder - wie in den Vorjahren - bedarfsgerecht ausgestattet.

Weitere Mittel stehen bereit für den Erwerb von Bindungen aus dem Bestand und zur Förderung von Genossenschaftsgründungen im Wohnungsbestand.

Eigentumsförderung

Im Eigentumsbereich ist zunächst eine Bewilligung der schon vorliegenden Förderanträge (bis 31.12.2003) und der bis zum 30.06.2004 eingehenden Neuanträge durch die Bewilligungsbehörden möglich (Neubau und Erwerb im Bestand).

Wie in den vergangenen Jahren soll die Freigabe des Eigentumsprogramms schon mit der Bekanntgabe des Programmlasses erfolgen.

Az.:II/1 652-20

Mitt. StGB NRW Januar 2004

63 Eckwerte zur Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2004

Mietwohnungsbau

Die Förderkonditionen für den Neubau bleiben unverändert.

Angleichung der Förderkonditionen für die Neuschaffung von Mietwohnungen

Das Förderangebot der Nummer 2 WFB gilt künftig für Baumaßnahmen, durch die Mietwohnungen

- a) in einem neuen selbständigen Gebäude geschaffen werden oder
- b) erstmalig im Wege der Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand neu geschaffen werden.

Dies bedeutet: gleicher Darlehenssatz bei gleichem Qualitätsstandard.

Der Umbau bestehenden Wohnraums wird nur noch nach den Modernisierungsrichtlinien gefördert.

Ergänzende neue Förderangebote zur Verbesserung der Wohnraumversorgung von Menschen, die Pflege oder Betreuung benötigen

Förderung von Mietwohnungen für Wohngemeinschaften:

Gefördert werden Wohnungen neuen Typs, in denen Wohngemeinschaften von bis zu sechs Personen selbstbestimmt wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mit Hilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können. So sollen neue Wohnformen insbesondere für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf unterstützt werden.

Die Wohnflächenobergrenze für diese Wohnungen beträgt abweichend von Nummer 2.22 WFB 50 qm pro Person (Wohngemeinschaftsmitglied) einschließlich anteiliger Gemeinschaftsfläche und Flächenmehrbedarf für Rollstuhlfahrer. Die Wohnungsgrundrisse sollen auf der Grundlage eines Nutzungskonzepts auf die Wohnbedürfnisse der zu versorgenden Zielgruppe (z.B. für Demenzerkrankte, körperlich oder geistig Behinderte oder andere Nutzergruppen) zugeschnitten werden.

Der Verfügungsberechtigte schließt mit jedem einzelnen Mieter der Wohngemeinschaft einen Mietvertrag und sichert Wahlfreiheit für die Auswahl des ambulanten Dienstes zu. Es wird ein allgemeines Belegungsrecht für 15 oder 20 Jahre vereinbart. Für die Belegung der Wohnung kommt es auf das anrechenbare Einkommen jedes einzelnen Mieters an.

Es gelten die Darlehenssätze nach Nummer 2.7 Satz 1 WFB. Die Gemeinschaftsflächen werden abweichend von Nummer 4 der Anlage 1 WFB mit dem vollen Fördersatz wie Wohnfläche gefördert.

Integrierte Pflegestationen im Zusammenhang mit der Förderung von neuen Mietwohnungen

Im Zusammenhang mit der Förderung von neuen Mietwohnungen werden ergänzend auch Wohnräume und Gemeinschaftsräume gefördert, die für das gemeinschaftliche Wohnen einer Gruppe von Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung bestimmt sind (Pflegehöfeplätze). Der Anteil der Wohn- und Nutzfläche für die Pflegeeinrichtung soll im Verhältnis zur Fläche der geförderten Mietwohnungen nicht mehr als 20 v.H. betragen.

Gewährt wird ein pauschales Baudarlehen in Höhe von 40.000 Euro pro Pflegehöfeplatz. Das Darlehen wird mit 4 v.H. getilgt. Für die Dauer der Zweckbindung beträgt der Zins 0,5 v.H.; zusätzlich ist ein laufender VKB von 0,5 v.H. zu zahlen.

Das Raumprogramm für die Pflegehöfeplätze wird auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes von einer unab-

hängigen Fachkommission begutachtet und dem MSWKS zur Förderung empfohlen.

Die geförderten Pflegewohnplätze sind für die Dauer von 15 oder 20 Jahren an Personen zu vergeben, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung um nicht mehr als 40 v.H. übersteigt.

Durch die Vergabe von zinsverbilligten Baudarlehen wird die Wohnkostenbelastung, d.h. die Höhe des Pflegesatzes, reduziert.

Eigentumsförderung

Für alle Antragsteller, die eine Eigenheimzulage in der alten Fassung erhalten, bleibt die Förderung unverändert bestehen. Dies gilt unabhängig davon, wann der Antrag auf Gewährung von Wohnraumfördermitteln gestellt wird.

Für Antragsteller, die nur die modifizierte Eigenheimzulage erhalten, wird das Eigenheimzulagedarlehen unter Berücksichtigung des im Vermittlungsausschuss erzielten Ergebnisses angepasst. Bis zur Neuregelung des Eigenheimzulagedarlehens können auf Wunsch der Antragsteller ausschließlich Baudarlehen bewilligt werden, wenn die Tragbarkeit ohne Anrechnung der steuerlichen Förderung gewährleistet ist.

Az.:II/1 652-20

Mitt. StGB NRW Januar 2004

64 Eckwerte zur Ergänzung der Modernisierungs-Richtlinien 2001

Im Rahmen von Modellvorhaben sollen bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Nutzungsqualitäten bestehender Wohn- und Pflegeheime gefördert werden. Dabei stehen neuzeitliche Anforderungen an die Wohnqualität für ältere, pflegebedürftige Personengruppen im Vordergrund. Mit den Modellmaßnahmen sollen übertragbare Lösungen für unterschiedliche bauliche Strukturtypen der Wohn- und Pflegeheime der 50er bis 70er Jahre entwickelt werden. Die Auswahl der Modellmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer noch zu bildenden unabhängigen Beratungskommission, in der wohnungswirtschaftliche, soziale und finanzielle Aspekte geprüft werden.

Förderanträge für die Teilnahme an den Modellvorhaben sind bis zum 30.04.2004 bei den Bewilligungsbehörden zu stellen, damit die notwendigen Plan- und Finanzierungskonzepte noch vor der Sommerpause verhandelt werden können. Die Bewilligungsbehörden leiten die Förderanträge dem MS WKS zu.

Az.:II/1 652-41

Mitt. StGB NRW Januar 2004

65 Fachtagung zur Plan-UP-Richtlinie

Die Forschungsstelle „Bau-, Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“ der Universität Kaiserslautern veranstaltet unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 22. und 23. März 2004 eine wissenschaftliche Fachtagung zu dem

Thema „Plan-UP-Richtlinie - Konsequenzen für Raumordnung und Stadtentwicklung“.

Die europäische Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) steht vor ihrer Umsetzung in das bundesdeutsche Recht. Auf der Grundlage des aktuellen Standes des Gesetzgebungsverfahrens werden die für die Planungspraxis bedeutsamen rechtlichen und fachlichen Fragestellungen im Rahmen der wissenschaftlichen Fachtagung erörtert und zur Diskussion gestellt. Die wissenschaftliche Leitung liegt in den Händen von Professor Dr. Willy Spannowsky.

Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter <http://www.oerecht-online.de>. Ein Formular kann von dieser Homepage aus ausgefüllt, gedruckt und gefaxt bzw. per Post geschickt werden. Für die Teilnahme wird ein Tagungsbeitrag von 160,— Euro pro Person erhoben. Im Tagungsbeitrag sind die Kurzfassungen der Vorträge, Vormittags- und Nachmittagskaffee sowie ein Tagungsband enthalten, in dem alle Vorträge vollständig abgedruckt sind.

Organisation: Ass. iur. Tim Krämer und Dr. Karl-Wilhelm Porger, Technische Universität Kaiserslautern, Fachbereich A/RU/BI, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern, Telefon: 0631/205-2586, Telefax: 0631/205-3977.

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

66 Klagen gegen Regionalplanung zum Flughafen Frankfurt/Main

Der Regionalplan Südhessen 2000 enthält Aussagen zur Siedlungsbeschränkung und zur beabsichtigten Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main um eine zusätzliche Start- und Landebahn. Hiergegen haben sich u.a. die vom Fluglärm betroffenen Städte Offenbach und Flörsheim gewandt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Urteilen vom heutigen Tage entschieden, dass derartige Ziele der Raumordnung Rechtsnormcharakter haben und deshalb im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden können. Damit hat es Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs korrigiert.

In Hessen sieht der Gesetzgeber für die Regionalpläne keine bestimmte Rechtsform vor. Daraus hat der Verwaltungsgerichtshof gefolgert, dass Regionalpläne in diesem Bundesland nicht die Qualität von Rechtsvorschriften haben. Auch Zielfestlegungen, die in solchen Plänen enthalten sind, hat er den Rechtssatzcharakter abgesprochen. Aus diesem Grunde hat er die Normenkontrollanträge ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dem nicht gefolgt. Nach seiner Auffassung erzeugen Ziele der Raumordnung außenrechtsverbindliche Wirkungen. Sie weisen überdies die Merkmale generell-abstrakter Regelungen auf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sachen zurückverwiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wird nunmehr zu prüfen haben, ob es sich bei den angegriffenen Planaussagen um Zielfestlegungen handelt, durch die die Planungshoheit der betroffenen Städte und Gemeinden verletzt wird.

BVerwG 4 CN 5.03 und 4 CN 6.03 - Urteile vom 20. November 2003

Az.:II/1 611-06

Mitt. StGB NRW Januar 2004

67 **Werkstattgespräche Städtebau und Verkehr an der RWTH Aachen**

Das Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr veranstaltet gemeinsam mit dem Institut für Städtebau und Landesplanung der RWTH Aachen Werkstattgespräche unter dem Leitthema „Leere Kassen in den Kommunen - Auswirkungen auf Stadtentwicklung und Infrastrukturen“.

Im Wintersemester 2003/2004 werden die Werkstattgespräche auf verschiedene Aspekte und Folgen der derzeitigen mehr als angespannten Finanzlage der Haushalte in den Gemeinden und Städten eingehen.

Die Veranstaltung wendet sich an alle interessierten Planer aus Praxis und Wissenschaft sowie an Mitarbeiter und Studierende der RWTH-Aachen und anderer Hochschulen. Besonders eingeladen sind Politiker aus entscheidungslegitimierten Gremien, Mitarbeiter aus Verwaltungen, Vertreter von Interessengruppen und Bürger aus Stadt und Region.

Das Programm ist abrufbar im Internet unter <http://www.isb.rwth-aachen.de>. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Rückfragen richten Sie bitte an das Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr (Telefon: 0241/8026062).

Az.:II/1 00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

68 **Wettbewerb 2004 „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“**

Zum fünften Mal lobt das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Warenhausunternehmen Karstadt und Kaufhof AG, den Handelsverbänden BAG und LAG NRW, dem Einzelhandelsverband NRW und dem Städtetag NRW einen Wettbewerb zur Steigerung der Attraktivität der Innenstädte aus.

Die Initiative steht im Jahr 2004 unter dem Leitthema „Spiel - Platz - Stadt!“, das die Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien aufgreift. Wie Kinder mit dem Stadtraum und der Innenstadt umgehen, ist eine zukunftsorientierte Fragestellung und vor allem im Hinblick auf die Entwicklung und Annahme der Stadtidentität von Bedeutung.

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden aufgerufen, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen. Gefördert werden mit der Wirtschaft gemeinsam entwickelte Kultur- und Freizeitprojekte zum Leitthema 2004.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen unter der Internetadresse <http://www.abindiemitte-nrw.de> (Menüpunkt: Hintergründe - Wettbewerb - Ausschreibung) zum Herunterladen zur Verfügung; sie können ebenfalls bei der Imorde, Projekt- & Kulturberatung GmbH, Schorlemerstraße 4, 48143 Münster, Tel.: 0251/520930, Fax: 0251/52093-33, E-Mail: info@imorde.de, angefordert werden. Hier können Sie auch weitere Informationen zum Wettbewerb erhalten.

Die Frist zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen läuft bis zum 18. Januar 2004; bis dahin sollten die Beiträge bei der Imorde, Projekt- & Kulturberatung GmbH eingereicht werden.

Az.:II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Umwelt, Abfall und Abwasser

69 **Duales System und Abfuhr der PPK-Fraktion**

In einem Gespräch der DSD AG mit dem StGB NRW am 15.12.2003 hat die DSD AG angekündigt, die Städte und Gemeinden anzuschreiben und um Mitteilung zu bitten, wer ab dem 01.01.2004 die Altpapierentsorgung in der jeweiligen Stadt/Gemeinde durchführt. Die DSD AG möchte -so weit die jeweilige Stadt/Gemeinde einen eigenen Fuhrpark hat -mit der Stadt/Gemeinde unmittelbar darüber verhandeln, welcher Anteil der Kosten der Altpapierfassung im Jahr 2004 von der DSD AG übernommen wird. Ist ein privates Entsorgungsunternehmen als beauftragter Dritter durch die Stadt/Gemeinde eingeschaltet, so möchte die DSD AG den Namen dieses privaten Entsorgungsunternehmens mitgeteilt erhalten. Die DSD AG möchte dann mit diesem privaten Entsorgungsunternehmen über die Übernahme der Kosten für die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapierentsorgung (Druckerzeugnisse und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) verhandeln.

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebund ist der DSD AG ebenso wie durch den StGB NRW in dem Gespräch 15.12.2003 mitgeteilt worden, dass angesichts der zahlreichen offenen Fragen das Anliegen der DSD AG zurzeit nicht unterstützt werden kann. Es stehe der DSD AG aber selbstverständlich frei, ein solches Schreiben an die Städte und Gemeinden zu senden. Vor diesem Hintergrund stellt es der StGB NRW seinen Mitgliedsstädten und -gemeinden anheim, ob sie eine Mitteilung an die DSD AG tätigen, wer ab dem 1.1.2004 in der jeweiligen Stadt/Gemeinde die Altpapierentsorgung durchführt.

Es wird allerdings empfohlen, sicherzustellen, dass die jeweilige Stadt/ Gemeinde auf keinen Fall Kosten übernimmt, die der Erfassung und Verwertung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zuzuordnen sind. Es empfiehlt sich deshalb zu berechnen, welcher Kostenanteil auf die Entsorgung der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton entfällt. Dieser Anteil ist dann von der DSD AG zu übernehmen, so dass sich keine Zuzahlungen der Stadt/Gemeinde ergeben. Weiterhin kann nur in Übereinstimmung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen werden, dass die Fragen des Kosten- und Mengenbezugs bei der Entgeltberechnung eine Einbindung der Kommune erforderlich machen, zumal dem privaten Entsorgungsunternehmen, welches die Altpapierfassung durchführt, nicht die Entscheidungskompetenz dafür zustehen kann, welcher Kostenanteil von der DSD AG bei der einheitlichen Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton und Druckerzeugnissen zu übernehmen ist.

Außerdem soll nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindegewerkschaftsbundes kurzfristig zur Thematik der PPK-Entsorgung ein Gutachten durch den VKS e.V. (in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene) eingeholt werden, um die noch offenen Fragen zu klären. Bis zur Klärung dieser Fragen sind etwaige vertragliche Vereinbarungen zur Entsorgung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton seitens der jeweiligen Stadt/Gemeinde genauestens zu überdenken. Insbesondere aufgrund des vorhandenen Zeitdrucks bis zum 1.1.2004 ist der Abschluss entsprechender Vereinbarungen nur dann ratsam, wenn die zweifelsfrei eine auskömmliche Vergütung für die (Mit-)Entsorgung von Einwegverpackungen aus PPK sichergestellt ist.

In dem Gespräch am 15.12.2003 hat der StGB NRW gegenüber der DSD AG deutlich gemacht, dass das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Studie (Infra-Institut Ahlen, Prof. Dr. Gallenkemper) über die Prozentanteile der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton an der gesamten Altpapierfraktion mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene noch nicht abschließend erörtert worden ist.

Vor diesem Hintergrund gehe es in erster Linie darum, die einheitliche Altpapierfassung ab dem 01.01.2004 sicherzustellen. Die DSD AG hat sich bereit erklärt, in ihrem Anschreiben an die Kommunen darauf hinzuweisen, dass wegen der fortgeschrittenen Zeit die DSD AG selbstverständlich ihre Verpflichtung zur Zahlung ihres „Anteils“ ab dem 01.01.2004 anerkennt. Insoweit beabsichtige die DSD AG eine vorläufige Beauftragung des von der Stadt/Gemeinde beauftragten privaten Entsorgungsunternehmens, der ggfs. auch der derzeitige Vertragspartner der DSD AG bis zum 31.12.2003 gewesen ist. Auf jeden Fall möchte die DSD AG sicherstellen, dass derjenige vorläufig beauftragt wird, der ab dem 01.01.2004 die Altpapierfassung für die Stadt/Gemeinde bzw. den Landkreis durchführt.

Insgesamt kann nur die Empfehlung ausgesprochen werden, die neue Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2002) vorerst noch nicht abzuschließen. Diese Empfehlung ergeht auch vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis der Analyse des Anteils der PPK-Einwegverpackungen an der gesamten Altpapierfraktion durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene mit der DSD AG noch nicht abschließend verhandelt worden sind. Außerdem sollte es weiterhin das Ziel sein, im Jahr 2004 übergangsweise an der alten Kostenverteilung bei der einheitlichen Altpapierentsorgung (75 % Kommune, 25 % DSD AG) festzuhalten, bis alle offenen Fragen geklärt worden sind. Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindegewerkschaftsbundes wird es keinen Comfort Letter der EU-Kommission bezüglich der Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton geben. Das Bundeskartellamt ist anscheinend aber wohl bereit in Nordrhein-Westfalen eine Übergangslösung für die Dauer von 6 Monaten zu tolerieren. Im übrigen ist die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton ab dem 1.1.2004 sichergestellt, zumal diese ohnehin im Rahmen der kommunalen Altpapierentsorgung mit erfasst werden.

Az.:II/2 qu/g 32-16-4 Mitt. StGB NRW Januar 2004

70

Duales System und Gesonderte Vereinbarung über Nebenentgelte

Die DSD AG ist daran interessiert, ab dem 1.1.2004 die Reinigung der Containerstandplätze und die Öffentlichkeitsarbeit für das Duale System sicherzustellen. Deshalb hat die DSD AG den Städten und Gemeinden gesonderte Vereinbarungen über die Nebenentgelte im Hinblick auf diese Leistungen angeboten. Nach der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2002) ist in § 9 und in der Anlage 2 eine Vereinbarungsregelung über die sog. Nebenentgelte vorgesehen. Bezüglich der von der DSD AG zu zahlenden Nebenentgelte für Öffentlichkeitsarbeit und Reinigung der Containerstandplätze empfehlen die kommunalen Spitzenverbände den Städten und Gemeinden, dann eine isolierte Nebenentgeltvereinbarung abzuschließen, wenn nach Ansicht der jeweiligen Kommune von der DSD AG ein akzeptables Angebot für das Nebenentgelt vorliegt (vgl. hierzu auch den Schnellbrief des StGB NRW vom 5.12.2003). Aus kartellrechtlichen Gründen dürfen die kommunalen Spitzenverbände keine Empfehlung über die Höhe des Entgelts abgeben. Eine solche eventuell vorab abzuschließende Nebenentgeltvereinbarung mit der DSD AG sollte ausdrücklich mit der schriftlichen Klausel versehen werden: „Dies ist keine Abstimmungsvereinbarung.“ Wenn es künftig zu einer neuen Abstimmungsvereinbarung kommt, kann und soll in dieser Abstimmungsvereinbarung dann ausdrücklich vermerkt werden, dass die Nebenentgeltvereinbarung als Teil der neuen Abstimmungsvereinbarung übernommen wird (Anlage zur neuen Nebenentgeltvereinbarung).

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass seit dem 01.01.1995 die Nebenentgelte der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuerpflicht) unterliegen, so dass die Nebenentgelte auf jeden Fall zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen sind. Dieses wird von der DSD AG auch in dieser Art und Weise angeboten. Soweit eine Stadt/Gemeinde sich die Umsatzsteuer nicht zusätzlich zahlen läßt, wird diesseits darauf hingewiesen, dass die jeweilige Stadt/Gemeinde damit rechnen muss, dass sie die Umsatzsteuer nachträglich an das Finanzamt entrichten muss. Deshalb ist es grundsätzlich unverzichtbar, die Nebenentgelte zuzüglich Mehrwertsteuer mit der DSD AG zu vereinbaren.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

71

Duales System und Sortieranalyse zu Einwegverpackungen aus PPK

Seit dem Jahr 1992 besteht die Annahme, dass sich die gesamte Altpapierfraktion zu 75 % aus Druckerzeugnissen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier usw.) und zu 25 % aus Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton (PPK) zusammensetzt. Vor diesem Hintergrund wurden bislang 25 % der Kosten für die Erfassung und Verwertung des Altpapiers durch die DSD AG übernommen, 75 % der Kosten sind von den Kommunen über die Abfallgebühren finanziert worden. Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte im Jahr 2003 mehrmals darauf hingewiesen, dass sie diese Kostenverteilung nach wie vor für richtig ansieht, zumal nicht allein Gewichtsprozente entscheidend sein könnten. Denn bei der Erfassung und Verwertung von Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapierfassung und -verwer-

tung müsse auch berücksichtigt werden, dass zusätzliches Gefäßvolumen für die Miterfassung der Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/Karton bereitgestellt werden müsse und der Verwertungserlös bei einer reinen Erfassung von Druckerzeugnissen höher sei als bei der Verwertung der Altpapier-Mischfraktion (Druckerzeugnisse und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton).

In der Besprechung der DSD AG mit den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene am 25.11.2003 hat die DSD AG das Ergebnis ihrer in Auftrag gegebenen Studie (INFA-Institut Ahlen, Prof. Dr. Gallenkemper) über die Prozentanteile der Einwegverpackungen aus Papier/ Pappe/Karton an der gesamten Altpapierfraktion vorgestellt (vgl. hierzu auch den Schnellbrief des StGB NRW vom 5.12.2003). Auslöser für diese Studie war, dass das Bundeskartellamt zu erkennen geben hatte, der Anteil der Einwegverpackungen an der gesamten Altpapierfraktion könne nicht bei 25 %, sondern allenfalls darunter liegen. Die DSD AG hatte deshalb im September 2003 das Institut INFA (Professor Dr. Gallenkemper) mit einer Sortieranalyse der PPK-Fraktion beauftragt. Das Gutachten ist am 24.11.2003 fertig gestellt und um eigene Schlussfolgerungen der DSD AG ergänzt worden.

Die Sortieranalyse für die PPK-Fraktion ist in 26 Vertragsgebieten durchgeführt worden. Unterschieden wurde zwischen vier verschiedenen Sammelsystemen und jeweils zwei Einwohnergrößenklassen. Die Größenklasse „größer als 100.000 Einwohner“ stellt dabei ab auf die Größe der kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Von Belang ist vor allem die letzte Seite der DSD-Schlussfolgerungen. Unter Berücksichtigung von Gewicht und Volumen (mit einem Faktor von 1,45 bis 1,65) gelangt DSD AG zu dem Ergebnis, dass sich der von der DSD AG zu tragende Kostenanteil in der Hälfte der untersuchten Konstellationen auf 25 % beläuft. Bei den übrigen Konstellationen liegt der ermittelte DSD-Kostenanteil nicht allzu weit unterhalb von 25 %. Die Systematik des INFA-Gutachtens ist nicht zu beanstanden. Die Ergebnisse können von allen anerkannt werden, auch wenn kritisch darauf hinzuweisen ist, dass bei einer finanziellen Verantwortung der DSD für das gesamte Verpackungsmaterial sich auf der Grundlage des von der DSD AG selbst vorgeschlagenen Rechenweges eine Verantwortlichkeit für mindestens 40 % der Kosten ergeben würde.

Über die Reichweite der Kostenverantwortung der DSD konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die DSD AG vertrat, gestützt auf Hinweise des Bundeskartellamts, die Auffassung, nicht für alle PPK-Verpackungen zuständig zu sein, zumal ja nicht einmal alle PPK-Verpackungen mit Grünem Punkt tatsächlich auch Verkaufsverpackungen seien. Durch Auflagen der EU zur Zeichenfreigabe habe man mit vielen Herstellern Vereinbarungen getroffen, wonach nur für einen prozentualen Anteil aller Verpackungen Lizenzgebühren bezahlt würden (20 % bis 80 % je nach Branche), der Grüne Punkt jedoch auf 100 % der Verpackungen aufgedruckt werde. Viele der in der Analyse DSD zugeordneten Verpackungen seien daher wohl gar keine Verkaufs-, sondern Transport- oder Umverpackungen. Auch sei DSD nicht verpflichtet, von nicht am System beteiligten Herstellern von PPK-Verkaufsverpackungen (DSD-Schätzung: 50 %) Geld einzufordern, da hinsichtlich der PPK-Fraktion DSD nicht der Systembetreiber sei. Die Systemführerschaft der PPK-Fraktion liege bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Hierzu vertreten die kommunalen Spitzenverbände folgende Auffassung:

Bei allem Verständnis für die missliche Situation der Dualen System Deutschland AG wegen der allenfalls 58 %-igen Lizenzierung von PPK-Verkaufsverpackungen bei diesem Unternehmen muss sichergestellt sein, dass die Entsorgung der vfw-, Interseroh- und Trittbrettfahrer-PPK-Verkaufsverpackungen nicht zu Lasten des Gebührenzahlers geht. Das gilt im Übrigen auch für alle anderen PPK-Verkaufsverpackungen einschließlich der Transport- und Umverpackungen. Mit anderen Worten: Es geht um die kostenmäßige Betrachtung der Differenz zwischen grafischem Papier und eindeutig der DSD AG zuzuordnenden Verkaufsverpackungen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Anhang I (zu § 6) Nr. 3 Abs. 5 der Verpackungsverordnung: „Der Systembetreiber kann Herstellern und Vertreibern, die sich an dem System nicht beteiligen, die Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung der von diesen in Verkehr gebrachten und vom System entsorgten Verpackungen in Rechnung stellen“. Auch wenn die DSD AG in dem Gespräch am 25.11.2003 versucht hat, sich darauf zurückzuziehen, dass die DSD AG nicht Systembetreiber bei der Erfassung der PPK-Fraktion sei, versteht nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände die genannte Vorschrift unter dem Begriff „Systembetreiber“, die nach der VerpackV tätigen Systembetreiber und damit die Dualen System Deutschland AG. Diese Vorschrift soll die DSD AG in die Lage versetzen, insbesondere Trittbrettfahrer zu den Kosten für die Sortierung, Verwertung oder Beseitigung heranzuziehen. In der Praxis stößt die Anwendung dieser Vorschrift auf enge Grenzen, die allerdings nicht dazu führen können, dass der Gebührenzahler die Kosten für das beschriebene Delta übernimmt. Die kommunalen Spitzenverbände haben in diesem Zusammenhang auf die in der Anfangsphase des Dualen Systems im Zusammenhang mit den Kosten für die Entsorgung von Sortierresten entwickelte Forderung verwiesen, dass sich ein System, das zu dem vorhandenen kommunalen Entsorgungssystem hinzutritt, sich selbst vor seinem Missbrauch schützen muss.

Die DSD AG hat das Gutachten von Professor Gallenkemper auch dem Bundeskartellamt übermittelt. Die kommunalen Spitzenverbände haben darum gebeten, auch die LAGA-Mitglieder hierüber zu informieren. Da in der Sache keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden konnte, bestand Einvernehmen darüber, dass diese Fragen mit dem Bundeskartellamt und der Politik besprochen werden müssen. Nach anfänglichem Missverständnis wurde unbestritten klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin die Vertragsführerschaft für die PPK-Fraktion haben und dass die DSD AG dann einem Kontrahierungszwang mit dem kommunalen Vertragspartner bzw. Regiebetrieb oder der im Wege eines In-House-Geschäftes beauftragten Eigengesellschaft unterliegt.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

72

Weiterbetrieb des Dualen Systems ab dem 01.01.2004

In dem Gespräch der DSD AG mit dem StGB NRW am 15.12.2003 hat die DSD AG darauf hingewiesen, dass zwi-

schenzeitlich die Abfuhr der gelben Säcke/gelben Tonnen und des Altglases ab dem 01.01.2004 in NRW sichergestellt ist, zumal in der Zwischenzeit Abfuhrverträge in allen Vertragsgebieten in NRW abgeschlossen werden konnten. Die Städte und Gemeinden seien entsprechend unterrichtet. Damit kann die Abfuhr ab dem 01.01.2004 als sichergestellt angesehen werden. Insgesamt wird weiterhin gleichwohl die Empfehlung ausgesprochen, die neue Abstimmungsvereinbarung auf der Grundlage der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28.10.2002) erst dann abzuschließen, wenn auch die Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Kostenanteil der DSD AG bei der Miterfassung der gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton abschließend durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene geklärt werden konnten.

In diesem Zusammenhang ist außerdem auf folgendes hinzuweisen:

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2004 weitere Systembetreiber (Interseroh-GmbH, Landbell AG) als Betreiber eines flächendeckenden Rücknahme-systems für gebrauchte Einwegverpackungen neben der DSD AG hinzukommen werden. Die Systembetreiber werden gemeinsam den gelben Sack/die gelbe Tonne und auch die einheitliche Wertstofffassung beim Altpapier benutzen, um gebrauchte Einweg-verpackungen zu erfassen.

Ausgehend hiervon wird sich ergeben, dass jeder Systembetreiber (DSD AG, Landbell AG, Interseroh GmbH) eine bestimmte Quote bei den Einwegverpackungen zugeordnet bekommt. Sobald demnach die Landbell AG und die Interseroh GmbH neben der DSD AG eine Freistellungserklärung vom Umweltministerium NRW bekommen würden, wird entsprechend der anteiligen Quoten am Gesamtaufkommen der Verpackungen sowohl bei den Nebentgelten als auch bei dem Anteil von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton an der gesamten Altpapierfraktion sich die Frage stellen, welcher Systembetreiber welchen Prozentsatz kostenmäßig zu übernehmen hat. In entsprechender Weise würden dann auch die Nebentgelte durch die DSD AG prozentual zurückgeführt, so dass die jeweilige Stadt/Gemeinde gegenüber der Landbell AG und der Interseroh GmbH die anteiligen Entgelte entsprechend der Anteilsquoten geltend machen müsste. Voraussetzung hierfür sind allerdings entsprechende Verhandlungen mit der DSD AG bzw. der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit der Interseroh GmbH und Landbell AG

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

73

OVG NRW zur Abrechnung von Mindestentleerungen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14. November 2003 (Az.: 9 A 85/02) das Urteil des VG Aachen vom 9.11.2001 (Az.: 7 K 819/00) bestätigt, wonach es nicht möglich ist, bei der Erhebung der Abfallgebühr - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme - 8 Mindestentleerungen abzurechnen, wenn über ein Identifikationssystem jede Entleerung des Restmüllgefäßes eines gebührenpflichtigen Benutzers genau registriert wird. Nach dem OVG NRW ist es unter dem Gesichtspunkt der Hygiene und des Seu-

chenschutzes jedenfalls nicht gerechtfertigt, eine Mindestanzahl von Entleerungen abzurechnen, wenn tatsächlich weniger Entleerungen des Restmüllgefäßes in Anspruch genommen worden sind. Vielmehr sei es der Stadt/Gemeinde möglich, in der Abfallentsorgungssatzung verbindlich den Benutzungszwang in bestimmten zeitlichen Abständen zu regeln, so dass den Anforderungen der Hygiene und des Seuchenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden könne. Eine solche Regelung habe die beklagte Stadt in ihrer Abfallentsorgungssatzung nicht getroffen, weil es jedem Benutzer freigestellt sei, in welchen Abständen das Restmüllgefäß zur Entleerung bereitgestellt werde.

Vor diesem Hintergrund könne auch nicht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2000 (Az.: 11 C 7.00, NWVBl. 2001, S. 255ff.) zurückgegriffen werden. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht in diesem Urteil ausgeführt, dass die Verfolgung von Lenkungszielen in Gebührenregelungen grundsätzlich zulässig sei und ein sachlicher Grund für eine (gebührenrechtliche) Ungleichbehandlung daraus folgen könne, dass diese Ungleichbehandlung an Stelle eines behördlichen Überwachungsdrucks ein gewünschtes bzw. verantwortungsbewusstes Verhalten der Abfallbesitzer/-erzeuger bewirken solle. Zugleich habe das Bundesverwaltungsgericht aber auch die Eignung der gebührenrechtlichen Regelung zur Setzung der gewünschten Anreize betont. Diese Eignung sei vorliegend bei der Abrechnung der Mindestentleerungen nicht gegeben, weil es in der beklagten Stadt im Jahr 2000 immerhin 1312 Abfallbehälter mit weniger als 8 Entleerungen und 1151 Abfallbehälter mit genau 8 Entleerungen gegeben habe. Damit bewirke die Abrechnung einer unterstellten Mindestanzahl von 8 Entleerungen des Restmüllgefäßes offensichtlich nicht, dass das Restmüllgefäß spätestens alle 6 Wochen zur Entleerung bereitgestellt werde. Ebenso greife der Hinweis auf § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW nicht durch. Zwar könnten - so das OVG NRW - nach dieser Vorschrift bei der Gebührenbemessung öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung (etwa Gesichtspunkte der Hygiene und des Seuchenschutzes oder Vermeidung wilder Müllablagerungen) berücksichtigt werden und gegebenenfalls ein Abweichen von der in § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW enthaltenen Vorgabe zur Schaffung von Anreizen für die Abfallvermeidung und -verwertung rechtfertigen. Das VG Aachen habe dieses nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr lediglich deutlich gemacht, dass bei der Abrechnung jeder einzelnen Entleerung des Restmüllgefäßes jede vermiedene Entleerung für den Benutzer den Anreiz einer Einsparung von Abfallgebühren bedeute und es nicht ersichtlich sei, weshalb dieser Anreiz bei Geringnutzern höher sein solle als bei den sonstigen Nutzern, die ihr Restmüllgefäß öfter entleeren lassen würden, als es die (unzulässige) gebührensatzungsrechtliche Regelung zu den (8) Mindestentleerungen vorsehe.

Schließlich verstößt die Abrechnung von 8 Mindestentleerungen nach dem OVG NRW auch gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, weil sie keinen geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab darstellt. Die Mindestabrechnung gehe von der Wahrscheinlichkeitsannahme aus, die Restmüllabfuhr je Restmüllgefäß werde mindestens achtmal in Anspruch genommen. Eine solcher Wahrscheinlichkeitszusammenhang sei aber offensichtlich in den Fällen nicht gegeben, in denen das elektronische Erfassungssystem der Stadt weniger als 8

Entleerungen gezählt habe. Außerdem könne für die Abrechnung von 8 Mindestentleerungen auch nicht auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung zurückgegriffen werden, weil bei der Abrechnung der Abfallgebühr nach der Leerungsfrequenz automatisiert durch elektronische Messseinrichtungen an den Abfallbehältern die tatsächliche Inanspruchnahme bekannt sei bzw. ohne nennenswerten Aufwand ermittelbar sei. Deshalb trete durch die Anwendung einer Pauschalierung keine Verwaltungsvereinfachung in dem Sinne ein, dass dadurch ein ansonsten anfallender übermäßiger Verwaltungsaufwand erspart werde.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin: Der Beschluss des OVG NRW vom Beschluss vom 14. November 2003 (Az.: 9 A 85/02) bestätigt die Rechtsprechung des VG Aachen (Urteil vom 9.11.2001 - Az.: 7 K 819/00 -), wonach sich eine Stadt/Gemeinde selbst ihrer Pauschalierungsbefugnis begibt, wenn sie nicht auf der Grundlage des althergebrachten Gefäßvolumenmaßstabes (pro Liter Restmüllgefäß) abrechnet, sondern einen Entleerungshäufigkeitsmaßstab auf der Grundlage eines elektronischen Zählsystems gewählt hat, bei welchem die Anzahl der Entleerungen des Restmüllgefäßes genau festgehalten werden. Genauere Abrechnungssysteme haben folglich die Konsequenz, dass zielgenau abzurechnen ist. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich auch weiterhin bei der Erhebung der Abfallgebühr mit dem althergebrachten Gefäßvolumenmaßstab zu arbeiten, zumal dieser die Möglichkeit der Pauschalierung bietet, weil aus organisatorischen Gründen nicht jedem Benutzer ein spezifisches Behältervolumen zugeteilt werden kann. Dieses geht bereits deshalb nicht, weil auch Arbeitsschutzvorschriften im Interesse des Gesundheitsschutzes für die Müllwerker einzuhalten sind. Im übrigen kann - wie das OVG NRW zutreffend ausführt - auch bei der Anwendung des Entleerungshäufigkeitsmaßstabes in der Abfallentsorgungssatzung als Benutzungsbedingung für die Abfallentsorgungseinrichtung vorgeschrieben werden, dass die Restmüllgefäße verpflichtend in einem festen Abfuhrturnus von z.B. vier Wochen zur Abholung bereitzustellen sind. Mit einer solchen Regelung kann sichergestellt werden, dass ein Abfuhrturnus vom Abfallbesitzer/-erzeuger eingehalten wird, der Hygiene und Seuchenschutz gewährleistet. Außerdem ist es möglich, über eine Grundgebühr, die fixen Vorhaltekosten für einen solchen vierwöchentlichen Pflicht-Abfuhrturnus auf alle gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu verteilen. Denn das OVG NRW hat mit Urteil vom 2.2.2000 (Az.: 9 A 3915/98) entschieden, dass die Kosten für den reinen (feststehenden) Abfuhraufwand (z.B. Abfuhr des Restmüllgefäßes alle 14 Tage) dem Bereich der abfallmengenunabhängigen (fixen) Kosten zugeordnet und über eine Grundgebühr im Rahmen der Erhebung einer Abfallgebühr abgerechnet werden können. Hintergrund hierfür ist, dass die Kosten, welche durch einen verpflichtend in der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebenen Abfuhrturnus verursacht werden, unabhängig davon anfallen, wie viel Abfall tatsächlich entsorgt wird.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

74

OVG NRW zu Mindestgebühr und Grundgebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14. November 2003 (Az.: 9 A 85/02) seine Rechtsprechung nochmals bestätigt,

wonach eine Mindestgebühr und eine Grundgebühr nicht zusammen erhoben werden können. Nach dem OVG NRW ist die gleichzeitige Erhebung einer Grundgebühr und einer Mindestgebühr unzulässig, weil beide Gebührenarten in einem Alternativverhältnis zueinander stehen. Dieses ergibt sich nach dem OVG NRW zum einen aus dem Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW. Zum anderen dienen beide Gebührenarten (Grundgebühr wie Mindestgebühr) dazu, die fixen (invariablen, verbrauchsunabhängigen) Kosten abzurechnen, d.h. sie dienen dazu die fixen Kosten der in Anspruch genommenen Vorhalteleistungen zu decken. Grundgebühr und Mindestgebühr unterscheiden sich dadurch, dass mit der Grundgebühr nur (ausschließlich) fixe Vorhaltekosten umgelegt werden können und deshalb ein tatsächlicher Ge- oder Verbrauch durch den gebührenpflichtigen Benutzer bei der Grundgebühr nicht erforderlich ist. Die Mindestgebühr ist hingegen nicht auf die Deckung der fixen Vorhaltekosten beschränkt, sondern setzt eine tatsächliche Inanspruchnahme - wenn auch in geringem Umfang - voraus (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 20.5.1996 - Az.: 9 A 5654/94 -, NVwZ-RR 1997, S. 314).

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 14. November 2003 (Az.: 9 A 85/02) zugleich deutlich gemacht, dass sich auch aus der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 6 LAbfG NRW nichts anderes ergibt. Nach dieser Vorschrift ist die Erhebung von Grundgebühren sowie Mindestgebühren zulässig. Mit dieser Vorschrift ist - so das OVG NRW - nur klar gestellt worden, dass auch im Bereich der Abfallgebühren den kommunalen Entsorgungsträgern die Möglichkeit eröffnet ist, die fixen Vorhaltekosten gleichmäßig auf einen breiten Nutzerkreis, insbesondere auch gewerbliche Abfallerzeuger/-besitzer mit einer geringen Überlassungsquote, zu verteilen (vgl. Landtags-Drucksache 12/3143, S. 71). Angesichts dessen ist § 9 Abs. 2 Satz 6 LAbfG NRW nach dem OVG NRW dahin zu verstehen, dass hiermit nach Aufgabe früherer gegenläufiger Bestrebungen, die Erhebung einer Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW für den Bereich der Abfallentsorgung auszuschließen (vgl. so noch Gesetzentwurf der Landesregierung vom 8.2.1991, Landtags-Drucksache 11/1121, S. 17 und 40) - ganz im Gegenteil bestimmt worden ist, dass die in § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW als zulässig erklärte Erhebung von speziellen Gebührenarten zur Deckung der fixen Vorhaltekosten in gleicher Weise für den Bereich der Abfallgebühren zulässig ist. Bei dieser deckungsgleichen Zweckrichtung des § 9 Abs. 2 Satz 6 LAbfG NRW gilt dann - so das OVG NRW - notwendigerweise auch für den Bereich der Abfallgebühren die vom OVG NRW gezogene Schlussfolgerung, dass es zur beabsichtigten Deckung der Vorhaltekosten eines Nebeneinanders von Grund- und Mindestgebühr nicht bedarf, weil beide Gebührenarten diese Funktion erfüllen.

Az.:II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

75

Rechtsprechung zur Gewerbeabfall-Verordnung

In den Mitteilungen des StGB NRW vom Dezember 2003 (Nr. 898) war darüber berichtet worden, dass das VG Stuttgart mit Urteil vom 24. Oktober 2003 (Az.: 19 K 2192/03 - nicht rechtskräftig) den Rechtsstandpunkt eingenommen hat, aus § 7 Satz 4 GewAbfV ergebe sich keine generelle Pflicht für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Sied-

lungsabfällen eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen. Vielmehr sei ein konkreter Nachweis erforderlich, dass überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ anfielen. Unabhängig davon, dass das Urteil des VG Stuttgart nicht rechtskräftig ist und mit der Sprungrevision dem Bundesverwaltungsgericht zur Prüfung unterbreitet werden soll, kann dem Rechtsstandpunkt des VG Stuttgart aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Ein Nachweis, dass bei einem einzelnen Abfallerzeuger entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung keinerlei Abfall zur Beseitigung anfällt und folglich ein kommunaler Restabfallbehälter nicht zu benutzen ist, wird durch die Gewerbeabfall-Verordnung zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber wohl kaum schlüssig und nachvollziehbar zu führen sein, zumal etwa überfällige bzw. verdorbene Lebensmittel, Essensreste, Zigarettenskippen, benutzte Damenbinden/ Tampons, Küchenschwämme, Schwammtücher, Staubsaugerbeutel, Kehricht, defekte Kugelschreiber, benutzte Papiertaschentücher und dergleichen mehr auch bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern regelmäßig anfallen.

§ 7 Satz 4 GewAbfV hat vor diesem Hintergrund eine eigenständige Bedeutung gegenüber den Regelungen in § 7 Satz 1 bis 3 GewAbfV, wo lediglich die schon nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1 KrW-/AbfG bestehende Rechtslage wiedergegeben wird. § 7 Satz 4 GewAbfV ordnet mithin an, dass alle Abfallerzeuger/-besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen mindestens einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen haben. Ein Verstoß gegen die Maßgabe in § 7 Satz 4 GewAbfV stellt nach § 11 Nr. 9 GewAbfV sogar eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine anderweitige Auslegung der Regelungssystematik in § 7 GewAbfV, etwa eine optionale, d.h. in das Belieben des gewerblichen Abfallerzeugers/-besitzers, gestellte Nutzung des Restabfallbehälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, würde demnach dem Sinn und Zweck der Gewerbeabfall-Verordnung nicht gerecht, da der Ordnungsgeber sich dann die umfangreichen Regelungen insbesondere zur Getrennthaltung von Abfällen in der Gewerbeabfall-Verordnung (§ 3, 4, 6 und 8 GewAbfV) hätte gänzlich ersparen können. Denn es macht keinen Sinn eine Rechtsverordnung zur Absicherung des Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erlassen, die im Ergebnis den vor der Erlass der Rechtsverordnung bestehenden Rechtszustand unverändert fortbestehen lässt. Eine solche Absicht hat der Bundes-Verordnungsgeber nachweislich der Verordnungs-Begründung auch nicht verfolgt (vgl. BT-Drucksache 14/7328, S. 1; Versteyl in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, Einl. Rz. 168ff., Rz. 170; Rühl, AbfallR 2002, S. 14ff.; Schink, UPR 2002, S. 401ff., S. 407ff.; Dieckmann, Recht der Abfallwirtschaft, 2003, S. 15ff. und 2002, S. 20ff.; Queitsch, Gewerbeabfall-Verordnung, Systematische Darstellung, 1. Auf. 2003, S. 11, S. 34).

In diesem Zusammenhang ist § 7 Satz 4 GewAbfV demnach die Folge der Getrennthaltungspflichten in § 3 GewAbfV und der Ermächtigungsgrundlage in §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG an die Bundesregierung, Anforderungen, d.h. Vorgaben, für die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln. Die Befugnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen zu regeln soll dabei insbesondere im Interesse einer sortenreinen Verwertung Vermischungen und Verunreinigungen der Abfälle vorbeugen und dient damit der Konkretisierung der Maßgabe in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG, wonach

„Abfälle zur Verwertung“ untereinander getrennt zu halten sind, wenn anderenfalls die Verwertung bestimmter Abfälle z.B. durch Verschmutzung zu nichte gemacht wird. Eben diese Maßgabe in § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG, die in § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG auch für „Abfälle zur Beseitigung“ geregelt ist, bedurfte einer Konkretisierung durch die Gewerbeabfall-Verordnung, zumal diese allgemeinen Trennungsvorgaben in § 5 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG anderenfalls praktisch ins Leere gingen (vgl. Kunig in: Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, Kommentar, 2. Aufl. 2003, § 5 Rz. 16; Mann in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, Loseblatt-Kommentar, § 7 Rz. 32; Queitsch, Gewerbeabfall-Verordnung, Systematische Darstellung, a.a.O. S. 34).

Unabhängig davon ergibt sich aber nach einer weiteren neueren Rechtsprechung auch dann die Pflicht zur Benutzung eines Restmüllgefäßes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger die bei ihm anfallenden Abfälle lediglich einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage zuführt. Denn nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2003 (EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 228/00 -, NVwZ 2003, S. 455; EuGH, Urteil vom 13.2.2003 - Az.: C 458/00 - NVwZ 2003, S. 457; EuGH, Urteil vom 3.4.2003 - Az.: C 116/01 -) ist eine energetische Verwertung von Abfällen in einer Müllverbrennungsanlage grundsätzlich nicht möglich, weil es sich bei einer Müllverbrennungsanlage um eine Abfallbeseitigungsanlage handelt. Auf dieser Grundlage hat das OVG des Saarlandes in seinem Urteil vom 22.8.2003 (Az.: 3 R 1/03 (3 Q 71/01)) festgestellt, dass nach der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage nicht möglich ist und deshalb die Entsorgung von ölverschmierten Abfällen in einem Müllheizkraftwerk nur als Beseitigungs- und nicht als Verwertungsverfahren eingestuft werden könne. In gleicher Weise hat das VG Stuttgart mit Urteil vom 21.10.2003 (Az.: 13 K 4448/99) entschieden. In diesem Verfahren ist eine Drogeriemarktfiliale - ohne Rückgriff auf die Gewerbeabfall-Verordnung - verpflichtet worden, ein 120 Liter Restmüllgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen, weil eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage durch das VG Stuttgart in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als unzulässig eingestuft worden ist.

Az.:ll/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2004

76 **Verwaltungsgebühr für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

In den Mitteilungen des StGB NRW (Dezember 2003 Nr. 895 und August 2003 Nr. 629) war darüber berichtet worden, dass untere Wasserbehörden von Städten und Gemeinden zwischenzeitlich Verwaltungsgebühren für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW erheben. Die Geschäftsstelle hatte darauf hingewiesen, dass das Innenministerium NRW um Prüfung der Sach- und Rechtslage gebeten worden ist. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund gilt weiterhin die Empfehlung, Widerspruch gegen entsprechende Bescheide einzulegen, mit denen Verwaltungsgebühren nach § 53 Abs. 4 LWG NRW geltend gemacht werden. Das Umweltministerium NRW hat zwi-

schenzeitlich zumindest klargestellt, dass - unabhängig von der Frage, ob eine Gebührenfreiheit wegen fehlender Abwälzungsmöglichkeit nach § 8 Verwaltungsgebührengesetz NRW besteht - nicht der Grundstückseigentümer, der auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage betreibt, Adressat eines Gebührenbescheides sein kann, weil die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW auf Antrag der Gemeinde erfolgt, so dass der Grundstückseigentümer selbst nicht begünstigt wird. Die Geschäftsstelle wird die Angelegenheit nunmehr gemeinsam mit dem Innenministerium NRW und dem Umweltministerium NRW erörtern und eine abschließenden Klärung zuführen.

Az.:II/2 24-21 qu/qu

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Buchbesprechungen

Versammlungsrecht in der kommunalen Praxis

Grundlagen - Eingriffsnormen - Rechtsschutz, von Matthias Hettich, Staatsanwalt, Mannheim, 2003, 230 Seiten, 15,5 x 23 cm, kartoniert, EURO (D) 36,80, ISBN 3 503 07484 8, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München

Inhalt: Versammlungen werfen für Versammlungsbehörden und Polizei zahlreiche Probleme auf. Handelt es sich überhaupt um eine Versammlung? Welche Befugnisse gibt das Versammlungsgesetz, welche anderen Fachgesetze sind daneben anwendbar? Welche Gefahren berechtigen zum Einschreiten? Was gilt beim Zusammentreffen von Demonstration und Gegendemonstration? Was ist bei extremistischen Demonstrationen besonders zu beachten?

In dieser Veröffentlichung werden alle praxisrelevanten Fragen des Versammlungsrechts, insbesondere das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und die Reichweite des Konzentrationsgrundsatzes erläutert. Die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes, die Stellung des Versammlungsleiters und der Ordner sowie das Anwesenheitsrecht der Polizei bei Versammlungen in geschlossenen Räumen werden eingehend dargestellt. Außerdem werden die Befugnisse der Behörden bei öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie Fragen des Rechtsschutzes erörtert.

Das Werk bietet eine umfassende Aufarbeitung und Bewertung der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesgerichtshofes und setzt sich mit der rechtswissenschaftlichen Literatur hierzu auseinander. Klare Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Versammlungsbehörden sowie der Anhang mit Musterbescheiden geben Orientierungshilfen.

Als Leitfaden für die tägliche Praxis hilft das Werk allen mit Versammlungsrecht befassten Verwaltungsjuristen und Praktikern in Versammlungsbehörden und bei der Polizei, Richtern und Rechtsanwältinnen.

Az.:I/2 101-21

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

von Susenberger/Weißbauer, Kommentar, 2003, Loseblattausgabe, 376 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis einschließ-

lich Kunststoffordner 39,80 €, ISBN 3-8293-0674-1, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

In einer Zeit knapp bemessener Finanzmittel kommt der Erhebung von Verwaltungsgebühren als Einnahmequelle für die Landes- und Kommunalverwaltung besondere Bedeutung zu.

Durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes NRW vom 18.12.2002 haben sich im Bereich des Gebührenrechts grundlegende Änderungen ergeben, die eine Neukommentierung dieser Vorschriften erforderten. Insbesondere die Regelungen zur persönlichen Gebührenfreiheit für Landesbetriebe, zur Fälligkeit von Säumniszuschlägen und zur Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind davon betroffen.

Der vorliegende Kommentar „Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)“ behandelt das Thema betont praxisnah, zuverlässig und leicht verständlich. Dem Gesetzestext im Zusammenhang schließt sich eine informative Einführung über die gesetzlichen Grundlagen an. Es folgt eine flüssige, praxisnahe Kommentierung des Gebührengesetzes unter Einbeziehung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes (AVwVGebG NRW)“. Ein praxisdienlicher Anhang enthält eine Gesamtdarstellung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebo NRW) mit Text und Kurzkommentar. Es folgen Erläuterungen zu den Tarifstellen 30, 30.5 und 31 des AGT, die von allgemeiner rechtlicher Bedeutung sind. Sparsam eingestreute Formularemuster und Abrechnungstabellen runden die praxisorientierte Darstellungsform sinnfällig ab.

Der von Regierungsdirektor Josef Susenberger begründete Kommentar wird von Regierungsdirektor Jürgen Weißbauer, im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen speziell mit dieser Rechtsmaterie befasst, fortgeführt; profunde Sachkenntnis und weit reichende Praxiserfahrung finden sich in seiner Kommentierung wieder.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Durch die zweckmäßige Loseblattform ist sichergestellt, dass die Ausgabe stets zeitnah und preisgünstig aktualisiert werden kann und ihren praktischen Nutzen somit auf Dauer behält.

Wer stets aktuell, kompetent und zuverlässig über das Verwaltungskostenrecht in NRW informiert sein will - zu denken ist hier vor allem an die Landesbehörden, die kommunalen Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Institutionen und Verbände, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsschulen -, sollte das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) unbedingt zur Hand haben.

Az.:IV/1 941-00

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden

Ergänzbarer Kommentar von Klaus-Dieter Morell, Rechtsanwalt, Loseblatt-Kommentar einschl. 6. Lieferung, 438 Seiten, DIN A 5, einschl. Ordner, EUR (D) 49,80. Ergänzung bei Bedarf. ISBN 3 503 02567 7, ERICH SCHMIDT VERLAG Berlin Bielefeld München.

Der handliche Kommentar erläutert in leicht verständlicher Sprache die sich im Zusammenhang mit der AVBGasV und ihren Auswirkungen auf Sonderkundenverträge stellenden bedeutsamen Fragen. Er geht ausführlich auf die Probleme ein, die in der Praxis immer wieder u. a. bei Vertragsabschluss, bei der Baukostenzuschusserhebung und der Erstattung der Hausanschlusskosten, den Anforderungen an Kundenanlagen einschließlich des Abschlusses von Installationsverträgen, der Ablesung und Abrechnung sowie der Einstellung der Versorgung auftreten.

Bei der Kommentierung wurde insbesondere Gewicht auf die zuverlässige Verarbeitung der seit dem In-Kraft-Treten der AVBGasV ergangenen relevanten Rechtsprechung gelegt. Damit bietet der Kommentar eine umfassende und präzise Darstellung des neuen Meinungsstandes zum Recht der Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung.

Mit der 6. Lieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Insbesondere wurden die Neueregulungen, die sich aus dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ergeben, eingearbeitet. Dies betrifft u. a. die neuen Verjährungsfristen, die sich gegenüber dem früheren Rechtszustand erheblich geändert haben, wie auch die Folgen, die sich aus der Integrierung des AGB-Gesetzes in das BGB ergeben. Zudem wurden die Änderungen, die sich aus den Euro-Anpassungsvorschriften ergeben, in die Kommentierung eingefügt.

Az.:IV/3 Mitt. StGB NRW Januar 2004

Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit ergänzenden Vorschriften

3. Auflage, 2003, 280 Seiten, 19 x 12,5 cm, kartoniert, Oktober 2003, EUR 16,80, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH München, Best.-Nr. 71350; ISBN 3-8073-2102-2

In der Zwischenzeit seit In-Kraft-Treten der novellierten Bauordnung NRW 2000 mussten zahlreiche der ergänzenden Vorschriften überarbeitet werden. So sind z.B. die GeschäftshausVO und die GaststättenbauVO ersetzt worden durch die VerkaufsstättenVO und die BeherbergungsstättenVO. Die VersammlungsstättenVO ist neu gefasst worden.

Ebenfalls enthalten sind weitere wichtige Vorschriften des Bauordnungsrechts Nordrhein-Westfalen, wie z.B. die Bau-PrüfVO, die aktualisierte SachverständigenVO und die Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Verwaltungsvorschrift zu § 51).

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW Januar 2004

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien von Otto Beckmann, Regierungsdirektor a.D., fortgeführt von Henning Heise, Oberamtsrat, und Michael Eyer, Oberrechnungsrat, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 5550 Seiten, € 91,-, einschl. drei Ordnern, edition moll, ISBN 3-415-02503-9.

Das Kernstück des Werkes bilden die umfangreichen Erläuterungen zu den Beihilfavorschriften (mit eigenem Stichwortverzeichnis). Detaillierte Übersichten - jeweils den An-

merkungen zu den einzelnen Paragraphen vorangestellt - gewährleisten dabei das rasche Auffinden jeder gesuchten Information. Auch die Unterstützungsgrundsätze und Vorschussrichtlinien des Bundes (beide ebenfalls mit eigenen Stichwortverzeichnissen) sind kommentiert. Ferner findet der Nutzer die entsprechenden Regelungen der Länder. Hervorzuheben ist schließlich der großzügig bemessene Anhang: Er enthält zahlreiche das Beihilferecht tangierende Regelungen und Bestimmungen und die Beihilferegelungen der einzelnen Bundesländer.

Mit der 98. Ergänzungslieferung ist das Werk auf dem Stand vom 1. Juli 2003.

Im Band I wurden im Teil 1/3 die Rundschreiben des BMI vom 8.4. und 15.5.2003 berücksichtigt. Im Teil 1/4 wurde schwerpunktmäßig das Heilkurortverzeichnis Inland überarbeitet.

Im Teil 1/6 wurde der Beihilfeanspruch bei Leistungen des Heilpraktikers sowie bei kieferorthopädischen Leistungen erläutert. Außerdem wurden die BUB-Richtlinien aktualisiert.

Im Band II erfolgten im Teil 1/6 Erläuterungen zu § 17 BvH hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen. Die Anhänge 8, 9, 10, 11, 15 und 17 wurden auf neuesten Stand gebracht.

Az.:I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW Januar 2004

Gemeindeordnung NRW

Kommentar, 2. Auflage, ca. 500 Seiten, Kart., ca. 65 €, ISBN 3-555-30426-7

Seit Erscheinen der 1. Auflage hat die Gemeindeordnung in NRW zahlreiche Änderungen erfahren. Diese finden ebenso wie die inzwischen ergangene Rechtsprechung Berücksichtigung in der Neuauflage des bewährten Kommentars. Die Autoren sind Mitarbeiter der Kommunalen Spitzenverbände in NRW und zeichnen sich insbesondere durch ihre praxisnahe Tätigkeit in der kommunalrechtlichen Arbeit aus. Das Werk soll den in der Verwaltung Beschäftigten zur Orientierung dienen, aber auch den Angehörigen von Rat, Bezirksvertretungen und anderen Gremien eine Nachschlagemöglichkeit bieten.

Die Herausgeber: Dr. Stephan Articus ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages in NRW und Dr. Bernd Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Januar 2004

Sozialrechtshandbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell und Prof. Dr. Franz Ruland, Geschäftsführer des VDR, 3. Auflage 2003, LXII, 1.815 S., geb., 128,00 €, ISBN 3-8329-0147-7

Das Standardwerk zum Sozialrecht jetzt in Neuauflage.

Die dritte Auflage des SRH

- bringt das Werk auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung
- berücksichtigt umfassend die neuesten Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Instanzgerichte und des Europäischen Gerichtshof

- bezieht erstmals das neue SGB IX mit ein und
- stellt die Entwicklungen im Europäischen Sozialrecht, im Sozialrecht der internationalen Abkommen und im Recht der Sozialversicherungsabkommen dar.

Az.:III/2

Mitt. StGB NRW Januar 2004

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200